

Ausgabe 3/07

Sio

Sozialarbeit in Oesterreich

Zeitschrift für Soziale
Arbeit, Bildung und Politik



Sozialarbeit im Zwangskontext – Das doppelte Mandat

Wolfgang Klug • Friedrich Kovar • Kurt Koblizek

Marianne Gumpinger • Karin Heitzmann • Evelyn Dawid

Elisabeth Corazza • Romana Hinteregger • Susanne Zoller-

Mathies • Karl Dvorak • Frederic Fredersdorf

FH-News aus Wien - FH Campus Wien



Editorial

Seit mehr als 30 Jahren durchzieht die Diskussion um das doppelte Mandat (gleichzeitiger Kontroll- und Betreuungsauftrag) die kritische Sozialarbeit. Besonders „beliebt“ war dieser Auftrag zur Kontrolle unter den KollegInnen zu keiner Zeit, wie die wenigen Untersuchungen zu diesem Thema ergeben (vgl. Klüsche 1994, S.93). Wenngleich das professionelle Selbstbild durch den Auftrag zur Unterstützung geprägt ist, erwartet die Gesellschaft zur Verhinderung oder Korrektur abweichenden Verhaltens auch eine Kontrollfunktion von Sozialer Arbeit als sozialstaatliche mitkonstituierte Profession. Diese Frage ist aktueller denn je, wenn wir an verschiedene Entwicklungen wie z.B. im Straffälligenhilfebereich denken (Stichwort: Sozialarbeit plus elektronische Fußfessel). Das doppelte Mandat muss daher Gegenstand der fachlichen Auseinandersetzung

und der ständigen Rollenklärung im methodischen Arbeiten sein. Dieses SIÖ sollte diese fachliche Diskussion wieder ein wenig in Gang setzen.

Die nächste SIÖ erscheint Mitte Dezember zum Thema „Psychosoziale Diagnostik“.

Die inhaltliche Planung für die Schwerpunktthemen der SIÖ im Jahr 2008 läuft auf Hochtouren. Thematische Anregungen oder Wünsche nehmen wir noch gerne entgegen: redaktion@sozialarbeit.at

Mag. (FH) DSA Roland Fürst
SIÖ - Chefredakteur

20% PREIS-NACHLASS für OBDS MITGLIEDER

bestNET.Kongress
von **expertIn** zu **expertIn**

16. - 18.11.07 Johannes Kepler Uni Linz

1. interdisziplinärer Kongress für Beratung, Therapie und Training

über 200 Referate

1.500 TeilnehmerInnen

20 Berufsverbände (OBDS 17.11.07 17h)

10.000 € bestNET.Award

"Trauma-Medien"-Symposium mit ORF

FAS-Research Netzwerkanalysen

Setting von Community-Building

Kongress-Design Foto-und MedienkünstlerInnen

Bestell-Code : BER7OBDS

www.bestNET.com/kongress-anmeldung

eMail : kongress@bestNET.com

HOTLINE : (01) 319 75 00-18

Aktion bis 15.10.07 befristet!

Inhalt

Standards

Editorial

Seite 2

Impressum

Seite 3

Magazin

Seite 6-7

Schwerpunkt

„Good Practice“

Wolfgang Klug

Seite 8-14

Sozialarbeit im
Zwangskontext - Das
doppelte Mandat

Friedrich Kovar

Seite 15-16

Hilfe: Für Opfer und
Straffällige

DSA Kurt Koblizek, MSc

Seite 18-19

Von der Pflicht zur
Zwangsbeglückung

Prof. (FH) DSA Dr. Marianne
Gumpinger

Seite 20-22

Die Rolle von „Partizi-
pation“ ...

Dr.ⁱⁿ Karin Heitzmann und Dr.ⁱⁿ Evelyn
Dawid

Seite 24-26

Themen

„ ... schläft die Marie?“

Elisabeth Corazza

Seite 27-28

Die Pflegefamilie als
Ersatzfamilie

Mag.^a Romana Hinteregger,
Mag.^a Susanne Zoller-Mathies

Seite 29-31

Unterlassungen mit
Folgen

FH-Prod. DSA Dr. Karl Dvorak

Seite 32-36

Forschung und Ent-
wicklung als Baustein
der Professionsent-
wicklung in der Sozi-
alen Arbeit - Teil 1

Prof. FH Dr. Frederic Fredersdorf

Seite 37-38

News

Veranstaltungen -

Tipps

Seite 5

Infos

Seite 4

FH-News

Seite 23

Bücher

Seite 39

Impressum

Sozialarbeit in Oesterreich (SIO): Zeitschrift für Soziale Arbeit,
Bildung & Politik, seit 1966; Erscheinungsort 1060 Wien, Verlagspostamt 7210 Mattersburg, Auflage: 3.500 Stück,

Druck u. Versand: Druckerei Wograndl GmbH., Industriestrasse 1, 7210 Mattersburg

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: Oesterreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen - obds, A-1060 Wien, Mariahilferstraße 81/1/3/14, www.sozialarbeit.at, ZVR: 275736079

Redaktion: Mag.FH. DSA Roland Fürst, DSA Gabriele Hardwiger-Bartz, DSA Mag.Rudi Rögner, DSA Manfred Tauchner, E-mail: redaktion@sozialarbeit.at

Gestaltung: Werbeagentur Thomas Pirker-Reiner, Bad Sauerbrunn, E-mail: thomas.reiner@aon.at • Fotos: fotolia.de, zfg.

Sekretariat, Anzeigen, Abonnenten-Service: Sozialarbeit in Oesterreich, 1060 Wien, Mariahilferstraße 81/1/3/14, Claudia Mehwald, Tel. 01/587 46 56-11; Fax: 01/587 46 56-10; Mo-Do 9-14 Uhr, E-Mail: sekretariat@sozialarbeit.at. Anzeigen können auch auf unserer Homepage veröffentlicht werden. Wir senden gerne die aktuelle Anzeigenpreisliste zu.

Erscheinung, Preise, Abonnements: SIO erscheint vierteljährlich. Einzelpreis: € 5,70; Jahresabonnement € 18,17 (zzgl. Versand). Abbestellungen bis drei Monate vor Jahresende. Das Abo ist für Mitglieder einer Landesgruppe des OBDS kostenlos.

Information: Über zugesandte Manuskripte freut sich die Redaktion, behält sich aber vor, diese zu redigieren oder abzulehnen. Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht der Auffassung der Redaktion entsprechen.

Beilage: ABB-GPÖ - Lehrgangsankündigung



Hans Günther Homfeldt, Stephan Sting: Soziale Arbeit und Gesundheit. Eine Einführung. Reinhardt Verlag, München und Basel 2006

ISBN 3-497-01867-8 (24.90 €)

Homfeldt und Sting haben mit ihrem Buch „Soziale Arbeit und Gesundheit“ erstmals eine aus der Sozialen Arbeit selber heraus entwickelte theoretische und methodische Fundierung der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit geleistet. Bislang wurde die gesundheitsbezogene Soziale Arbeit von „wissenschaftlichen Ammen“ und „akademischen Stiefeltern“ (Sozialmedizin, Gesundheitswissenschaften, Public Health) genährt und aufgezogen.

Ausgehend von historischen Zusammenhängen der Sozialen Arbeit, den wissenschaftlichen und Alltagsvorstellungen von Gesundheit und den spezifischen Herausforderungen der Lebensphasen sowie der horizontalen und vertikalen gesellschaftlichen Ungleichheit begründen die Autoren in mehreren Kapiteln die Eigenständigkeit der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit. Im Anschluss daran werden die zentralen Handlungsfelder der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit in Gesundheitsförderung, Prävention, Krankenversorgung und Rehabilitation anhand zahlreicher Beispiele dargestellt. Abschließend werden Stand und Zukunftsaufgaben der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit in Ausbildung, Beschäftigung und Forschung betrachtet.

Das Buch von Homfeldt und Sting ist ein Meilenstein in der Entwicklung der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit.

Heiko Waller, Lüneburg



Cornelia Frey: „Respekt vor der Kreativität der Menschen“ - Ilse Arlt: **Werk und Wirkung.** Verlag Barbara Budrich (Leverkusen) 2005. 204 Seiten. ISBN 3-938094-54-0. 19,90 EUR.

Reihe: > **Frauen- und Geschlechterforschung in der Erziehungswissenschaft.**

Cornelia Frey befasst sich in ihrem Buch mit der „klassischen“ österreichischen Sozialarbeitswissenschaftlerin *Ilse Arlt* (1876-1960). Das Hauptanliegen des Buches besteht in der Beantwortung der Frage, was die aktuelle Sozialarbeitswissenschaft von Arlts Werken lernen kann.

Dr. Frey vergleicht in ihrer Arbeit die Theorie von Ilse Arlt mit den Ansätzen von den Zeitgenossen Arlts (u.a. Christian Klumker, Alice Salomon, Herrmann Nohl etc.). Interessant erscheint der Vergleich insofern, als dieser auf zehn Zusammenfassungen der zentralen theoretischen Aussagen von Ilse Arlt aufbaut und in den Kategorien „Problemverständ-

nis“, „Menschen- und Gesellschaftsbild“ und „Stellenwert von Methoden/ Professionalisierung“ vorgenommen wird.

Mehr als dieser Vergleich war in einer Dissertation - deren wissenschaftliche Veröffentlichung das Buch darstellt - sicherlich nicht möglich. Interessant erscheint jedoch auch eine weitere vertiefende Auseinandersetzung mit den Werken von Ilse Arlt, insbesondere vor dem Hintergrund der gegenwärtigen systemischen Auffassung innerhalb der Sozialarbeitswissenschaft in der Ausrichtung von Staub-Bernasconi und Obrecht. Diese kann sicherlich aufbauend auf dem Werk von Cornelia Frey von NachwuchssozialarbeitswissenschaftlerInnen noch geleistet werden.

Insgesamt kann das Buch sehr gut im Sozialarbeitsstudium, insbesondere im Rahmen von Lehrveranstaltungen „Geschichte der Sozialen Arbeit“ und „Theorien der Sozialen Arbeit“, zum Einsatz kommen. Aber auch für die PraktikerInnen ist dieses Werk eine interessante Blickfelderweiterung aus historischer Perspektive.

Rezensiert von Prof. (FH) Dr. Michael Klassen



An der FH JOANNEUM Graz graduierten die ersten AbsolventInnen des Master-Studiengangs „Soziale Arbeit“, „Master of Arts in Social Sciences“. Das berufsbegleitende Studium befähigt zu höher qualifizierten Tätigkeiten im Bereich Sozialarbeit. Für Studiengangsleiter Klaus Posch (2.v.li.) stellen die AbsolventInnen eine „Investition für eine qualitativvolle Sozialarbeit“ dar. (Foto: Klaus Morgenstern)

Veranstaltungen – Tipps

Kärnten

3. Kärntner Armutskonferenz

24.-25. 10.2007, Stift St. Georgen
Veranstalter: Kärntner Netzwerk gegen Armut
und soziale Ausgrenzung
www.armutsnetzwerk.at

Niederösterreich

1. Ilse Arlt Kolloquium

Tagung über Arlts Denken
6.10.2007, 9-17 Uhr, St. Pölten,
Fachhochschule
Veranstalter: FH St. Pölten, Ilse Arlt Institut
für soziale Inklusionsforschung, inclusion@fh-stpoelten.ac.at

Kindeswohl aus der Sicht von Adoption, Patchworkfamilie und Unterhalt

15.-17.10.2007, Gumpoldskirchen
Veranstalter: Österr. Arbeitsgemeinschaft
für Jugendwohlfahrt vorm. Verein der
Amtsvormünder Österr., www.jugendwohlfahrt.at/aktuelles.asp, 01/ 403 3074-15

Zwischenwelten.

Sozialpädagogische Fachtagung
9.-10.11.2007, Baden, Bundesinstitut für
Sozialpädagogik
Veranstalter: Sozialpädagogische Impulse,
www.impulse.at, 029 52/ 563 23

verrückt – anders – fremd – krank - ??? Der Umgang mit dem „fremd-sein“ als sozialarbeiterische Herausforderung NÖ Landestagung 2007

12.-14.11.2007, Purgstall, Hotel Steiner
Veranstalter: NÖ Berufsverband der
SozialarbeiterInnen, www.niederoesterreich-sozialarbeit.at, 02742/9005-16411, wolfgang.kienecker@noel.gv.at

Oberösterreich

Arbeit für alle? Gerechtigkeit für alle! 20 Jahre Bischöfliche Arbeitslosenstiftung

18.10.2007
Veranstalter: Bischöfliche Arbeitslosenstiftung,
0732/781370, arbeitslosenstiftung@dioezese-linz.at

Integration ist gestaltbar. Strategien erfolgreicher Integrationspolitik in Städten und Regionen

Fachtagung
30.10.2007
Veranstalter: Institut f. Gesellschafts- und Sozial-
politik der J.K. Universität, Sozialressort des
Landes OÖ, www.gespol.jku.at, 0732/2468-7161

40 Jahre Klinische Sozialarbeit an der Landesnervenklinik Wagner Jauregg. Enquete

29.10.2007, 10-16 Uhr, Linz/
Landesnervenklinik WJ
Anmeldungen: bettina.hiesl@gespag.at

„Zur Selbstbestimmung durch Mitbestimmung“ Wege der Partizipation in der bedürfnisorientierten Betreuung junger Menschen.

pro mente-Fachtagung
8.-9.11.2007, Hörsching/OÖ, Kultur- und
Sportzentrum
Veranstalter: jugend@promente - Psychische
Gesundheit für junge Menschen in OÖ, www.jugend.promenteoee.at, 0664/845 62 55

Neue Wege.

Erster interdisziplinärer Kongress Beratung – Therapie - Training, Gemeinsames und Trennendes.

16.-18.11.2007, Linz, Johannes Kepler-
Universität
Veranstalter: bestNET Information - Service
GmbH, 01-319 75 00, www.bestnet.com

Salzburg

Mit Knoten, Kanten und Verbindungen. Netz-WERKE und soziale Integration 3. Regionale Armutskonferenz

23.10.2007, 9-17.30 Uhr, Salzburg,
Bildungshaus St. Virgil
Veranstalter: Salzburger Netzwerk gegen
Armut, St. Virgil Salzburg, 0662/ 65901-509,
kurssekretariat@virgil.at

Wer soll/kann/darf mit welchem Titel wo arbeiten ?

Expertenstatements mit Publikumsdiskussion
13.12.2007, 16-18 Uhr, Salzburg,
Kommunikationszentrum KOMM
Veranstalter: obds-Landesgruppe Salzburg
radauer.peter@aon.at 0662/ 8072-3285

Wien

Auf meinen Spuren. Biografiearbeit mit Kindern und Jugendlichen.

**Seminar mit DSA Ingrid Erlmoser und Soz.
päd. Helmut Seiser**
18.-19.10.2007, 9 -17 Uhr, Wien, Räume des
OBDS
Veranstalter: Rosa Dworschak-
Fortbildungszentrum, OBDS, 01/ 587 46 56,
www.wien-sozialarbeit.at

ReDUse 07 – Neue Aspekte und Entwicklungen zum Thema Freizeitdrogenkonsum

Tagung anlässlich 10 Jahre Check it
19.10.2007, 1090 Wien, Billrothhaus
Veranstalter: Verein Wiener Sozialprojekte,
Medizin. Univ. Wien, checkit@vws.or.at, Fax:
01/585 12 12-30

Sozialarbeit auf Diät! Die Auswirkungen der Umstrukturierung im sozialen Sektor und bei sozialen Dienstleistungen auf die KlientInnen und MitarbeiterInnen

Tagung mit Abschlussfest
9.11.2007, 1130 Wien, Kardinal König Haus
Veranstalter: obds- Landesgruppe Wien, www.wien-sozialarbeit.at

MANN SCHAFFT. FRAU SPIELT. Tagung zu Geschlechterkonstruktionen im Fußball

15. bis 16. April 2008 in Wien
Veranstalter: Kompetenzzentrum für Soziale
Arbeit an der FH-Campus Wien (www.sozialarbeit.at), Referat für Genderforschung
der Universität Wien, 01/4277/184 54

Deutschland

Leidenschaftliche Sozialarbeit als Antwort auf die Entmenschlichung der Welt Seminar

2. - 4. 11.2007, Regensburg/BRD, Schloß
Spindlhof,
Veranstalter: Bundsarbeitsgemeinschaft Kath.
Sozialarbeiter/innen im DBSH, Fax: 0049-81
02/ 77 40 99, ulrikefaust@gmx.de

Auch in Zukunft: Gut Beraten! – Fachliche und gesellschaftspolitische Perspektiven für Beraterinnen und Berater Öffentlicher Kongress

23. - 24. 11.2007, Mainz
Veranstalter: Deutsche Gesellschaft für Beratung
e.V., www.dachverband-beratung.de, Fax 0049/
221/ 9 20 04 29

Italien

Assessing the „Evidence-base“ of Intervention for Vulnerable Children and Their Families. Cross National Perspectives and Challenges for Research, Practice and Policy.

26.-29.3.2008, Padua
Veranstalter: Eusarf, www.outcome-evaluation.org/eusarf2008.

Magazin

Kein Anstieg der Gewalt in der Familie

Im Jahr 2006 konnte in den autonomen Frauenhäusern 3.143 Frauen und Kindern Schutz und Unterkunft gewährt werden (1599 Frauen mit 1544 Kindern). In ähnlicher Höhe liegen auch die Zahlen der vorherigen Jahre. 4 % der Frauen mussten in das Frauenhaus eines anderen Bundeslandes flüchten, was jeweils zu erheblichem administrativen Aufwand bzw. unüberwindlichen bürokratischen Hürden führte. Rund die Hälfte der Klientinnen waren MigrantInnen. Im Verein der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser (AÖF) sind 25 der 28 Frauenhäuser in Österreich und einige einschlägige Beratungsstellen vernetzt.

Alle Frauenhäuser boten 2006 insgesamt 705 Wohnplätze, womit statistisch betrachtet in Österreich ein Platz pro 11.400 EinwohnerInnen zur Verfügung steht. Eine ExpertInnengruppe des Europarates empfahl 1997 in einem Aktionsplan gegen Gewalt in der Familie einen Frauenhausplatz pro 7.500 EinwohnerInnen, woraus sich ein Ausbaubedarf für Österreich ergibt. Wünschenswert wäre auch, so der aktuelle Bericht, eine gesetzliche Absicherung der Finanzierung der Frauenhäuser. Oberösterreich und Burgenland haben dies bereits in ihren Sozialhilfegesetzen getan.

Näheres: www.aof.at

Nicht nur Freude über die Mindestsicherung

Da die bedarfsorientierte Grundsicherung seit langem eine Forderung der Armutskonferenz darstellt, atmeten viele auf, als im Regierungsprogramm die Einführung einer Mindestsicherung festgeschrieben wurde. Das One-Stop-Shop-Prinzip er-

leichtert den Betroffenen das Leben, die Auszahlung der Sozialhilfe-Richtsatzergänzung durch das AMS führt sicher zu einer Steigerung der Take-up-Rate.

Trotz vieler Verbesserungen warnt man jedoch am Linzer Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik vor weniger erfreulichen Begleiterscheinungen. Die Höhe von 726,- € versteht sich als Bruttobetrag, abziehen ist der Krankenversicherungsbeitrag von 4,95 %, dh ca. 36 € im Monat. Für viele Betroffene bedeutet dieser Betrag eine Verbesserung, dennoch ist er zu gering. Teilt man nämlich die Sonderzahlungen auf alle Monate auf, ergibt sich eine monatliche Höhe von 805 €. Diese Summe liegt aber noch deutlich unter 900 €, wo nach den Berechnungen der EU-Kommission (EU-SILC) die Armutsgefährdungsschwelle (12 mal jährlich, Einpersonenhaushalt) liegt.

Da mit der Einführung der Mindestsicherung Heizkostenzuschuss und Mietbeihilfe wegfallen, führt dies in einigen Bundesländern sogar zu monetären Verschlechterungen. Eine gewisse Gefahr besteht, dass durch die Weiterentwicklung der Sozialhilfe zur Mindestsicherung die Notstandshilfe unter die Räder kommt. Sie könnte zeitlich befristet oder überhaupt abgeschafft werden, das Sozialversicherungsprinzip würde somit zurückgedrängt werden, was durchaus im neoliberalen Trend läge.

Aus: *Kontraste Juni 2007*

Fonds Soziales Wien hat nun Kollektivvertrag

2004 wurde von der Gemeinde Wien ein großer Teil des Sozialbereichs (heute 1000 MitarbeiterInnen) ausgegliedert. Als Trägerstruktur wählte man die Konstruktion Fonds, eine Organisationsform, die von vielen arbeitsrechtlichen Normen aus-

genommen ist. Dieses Manko füllt nun ein neuer Kollektivvertrag, welcher seit 1.7.2007 in Kraft ist. Die Erarbeitung wurde von der Vorarlberger Firma BWI Unternehmensberatung GmbH betreut. Ihre Tätigkeit wurde von etlichen BetriebsrätInnen als arbeitgeberlastig erlebt. Das überaus flexible BWI-Konzept sieht eine Bewertung aller Dienstposten nach neun Anforderungsarten vor. Entsprechend der Beanspruchung in jedem der neun Bereiche werden Punkte vergeben, aus deren Summe sich dann eine Position im Gehaltsschema ergibt. Nach den sich verändernden kommunalen und gesellschaftlichen Erfordernissen können relativ einfach neue Modellstellen eingeführt werden. Umgekehrt kann das System von rigiden Führungskräften leicht für Einsparungen genützt bzw. missbraucht werden. Im Vergleich mit dem Magistrats-Schema musste die Berufsgruppe der SozialarbeiterInnen beträchtliche Verluste hinnehmen. Demgegenüber gelang es beispielsweise bei den Dipl. KrankenpflegerInnen das Magistratsniveau zu halten, da das einschlägige Berufsgesetz (GuKG) wenig Spielraum für eine monetäre Abwertung der Tätigkeit ließ.

Viele in der öffentlichen Hand und im Sozialbereich verbreitete Gepflogenheiten sind nun auch im Fonds Soziales Wien geschriebenes Recht (Sabbatjahr, Supervision, Kündigungsschutz für junge Eltern bis zum Ende des Kindergeldbezugs, Härtefonds für in Not geratene MitarbeiterInnen). Durch das erstmalig eingeführte Gehaltsschema konnte die Tendenz beendet werden, neue ArbeitnehmerInnen zu immer niedrigeren Gehältern anzustellen. Der Betriebsratsvorsitzende DSA Andreas Richter sieht den Kollektivvertrag als Absicherung nach unten und als festen Boden, auf dem die gewerkschaftliche Arbeit aufgebaut werden kann.

Ein Jahr Tiroler Grundsicherungsgesetz

Vor einem Jahr ersetzte der Tiroler Landtag die Sozialhilfe durch die Grundsicherung. Der Name klingt nach nachhaltiger Armutsbekämpfung. MitarbeiterInnen des Vereins DOWAS (Angebote für Wohnungslose und Sozialberatung) ziehen jedoch eine ernüchternde Bilanz. Einigen punktuellen Verbesserungen (z.B. verpflichtender schriftlicher Bescheid, Antragstellung auf der Bezirkshauptmannschaft und nicht mehr am Gemeindevorstand) stehen Verschlechterungen in vielen Bereichen gegenüber, welche durch Beschränkungen im Verordnungsweg und den restriktiven Vollzug entstanden.

Die Grundstruktur der Sozialhilfe blieb erhalten. Der Regress wurde nicht abgeschafft, sondern erweitert. Erreicht das Einkommen nach Ende des Bezugs bei Abzug der Wohnungskosten die 1 ½ fache Höhe des Richtsatzes, müssen Rückzahlungsvereinbarungen getroffen werden. Für die Übernahme der Mietkosten wurde eine Quadratmeterobergrenze festgelegt. Diese Neuerung wurde von einigen Behörden so gehandhabt, dass sie die Mietkostenübernahme gleich ganz strichen, wenn die Größe der Wohnung diese Obergrenze überschritt.

Aus: DOWAS Jahresbericht 2006

„Fachliche Standards in der Sozialwirtschaft“ war Publikumsmagnet

Die Veranstaltungsreihe „Fachliche Standards in der Sozialwirtschaft: gestern – heute – morgen“ lief im Juni dieses Jahr aus. Zu den 4 Impulsveranstaltungen kamen jeweils 170 bis 260 TeilnehmerInnen. Die 3 Workshop-Serien wurden von 80 bis 140 Interessierten besucht. Die Reihe war Teil des Equal-Projekts „Donau: Quality in Inclusion“ und wurde vom Kompetenzzentrum Soziale Arbeit GmbH, einer Stelle der FH Campus Wien für Forschung und Weiterbildung, organisiert. Schwerpunkte waren die Sichtbarmachung sozialarbeiterischer Arbeit und ihrer Rahmenbedingungen, die Herausbildung von Standards für qualitätsvolle Arbeit im Sozialbereich und die Stärkung des professionellen Selbstverständnisses der Sozialarbeit. In der zweijährigen Projektzeit wurden 30 Materialien (Internet-

recherchen, Filme, Dokumentationen) produziert, welche auf der Plattform www.sozialarbeit.at zum freien Download angeboten werden. Ein Rückblick auf die Aktivitäten wurde als Sonderbeilage der Straßenzeitung Augustin (Auflage 36.000 Stück) veröffentlicht. Zuletzt wurde die „Wiener Erklärung zur Ökonomisierung und Fachlichkeit der Sozialen Arbeit“ verabschiedet, welche bis Redaktionsschluss von 968 Personen unterschrieben war, einer Anzahl, welche sich die InitiatorInnen Hammer, Diebäcker und Bakic nie erträumt hatten.

Näheres: www.sozialarbeit.at

Sozialdetektive überprüfen SozialhilfebezieherInnen

Der unberechtigte Bezug von Sozialhilfemitteln wurde in der Schweiz in jüngerer Vergangenheit immer wieder medial ausgeschlachtet. Immer mehr Behörden gehen nun dazu über, in besonderen Fällen durch Detektive verdächtige SozialhilfebezieherInnen überprüfen zu lassen. Durch die Zusammenarbeit mit Privatfirmen soll ans Licht kommen, ob einer Schwarzarbeit nachgegangen wird bzw. Vermögen oder MitbewohnerInnen verschwiegen wurden. Die Firma SoWatch hat sich darauf spezialisiert, sie schließt mit dem Sozialhilfe-Trägern einen Rahmenvertrag ab und verrechnet pro Einzelauftrag. Sie verspricht den Trägern, dass sich die Kosten ihrer Arbeit durch die Rückforderung und die geringere Auszahlung von Unterstützungsgeldern rasch amortisieren. Von großer Bedeutung sei auch die abschreckende Wirkung. Nun beginnt auch die Stadt Zürich mit derartigen Kontrollen und stellt gleich drei neue Sozialinspektoren, MitarbeiterInnen mit polizeilichem oder ähnlichem Hintergrund, ein. Im Kanton Aargau begann kürzlich ein Pilotversuch, angefangen haben damit bereits 2005 einige Luzerner Gemeinden. Der Schweizer Berufsverband der SozialarbeiterInnen *avenirsocial* kritisiert diese Praxis. Denn der Missbrauch sei verhältnismäßig gering und durch derartige Maßnahmen kämen SozialhilfebezieherInnen unter Generalverdacht, wiewohl eine Kontrolle durch das betreuende Fachpersonal und bei Wahrung des Datenschutzes und der Menschenwürde durchaus angemessen sei.

In Kürze

Ein neuer Newsletter zu Themen der Sozialarbeit entstand kürzlich im obds. Irmtraud Hutfließ und Elisabeth Welsch, zwei Wiener Berufskollegistinnen, sammeln News aus den Bundesländern, Tipps zu Veranstaltungen und Weiterbildungsangeboten und Veröffentlichungen. Der Letter soll alle zwei Monate erscheinen und kann über www.sozialarbeit.at bestellt werden.

ATX auf Rekordhoch. Jene 20 österreichischen Unternehmen, deren Aktienkurse zur Berechnung des Börsenindex ATX herangezogen werden, konnten ihre Gewinne 2006 gegenüber dem Vorjahr kräftig steigern. Obschon 2005 ein Rekordjahr darstellte, konnten die Gewinne vor Steuern um 27 % erhöht werden, insgesamt betrug der Gewinn vor Steuern 8,3 Milliarden Euro. Das hat Folgen: Die Dividenden wurden um ein Drittel erhöht und die Gehälter der Vorstandsmitglieder stiegen pro Kopf um 17 % (Pressemeldung der AK Österreich).

Das aktuelle Wirtschafts- und Sozialstatistische Taschenbuch der AK Österreich ist unter <http://statistik.arbeiterkammer.at> nun online zu lesen. Es bietet eine umfassende Darstellung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen der Gegenwart.

Eine Obergrenze für Rezeptgebühren wurde von der Regierungsklausur vor der Sommerpause beschlossen. Sie liegt bei 2 % des Jahresnettoeinkommens (Sonderzahlungen nicht eingerechnet). Die Abwicklung geschieht über das E-Card-System. Die Rezeptgebührenbefreiung wird dann wirksam, wenn die E-Card anzeigt, dass die Obergrenze überschritten wurde. Nach Schätzungen des Hauptverbands könnten 300.000 Personen von dieser Regelung profitieren. Parallel dazu bleibt das bisherige System der Befreiungen aufrecht.

Zusammengestellt von
Mag. DSA Rudi Rögner



„Good Practice“ in der Arbeit mit Straftätern

Text: Prof. Dr. Wolfgang Klug



Jede Organisation, jedes Ministerium, jeder Verein, der von sich behauptet, seine sozialen Dienste der Justiz und seine Praxis im Umgang mit den KlientInnen seien „good practice“, muss sich – vor allem angesichts leerer Staatskassen sowie dem Ruf der Politik und Öffentlichkeit nach mehr Sicherheit – folgende Fragen stellen:

- Ist ein privater Träger besser als ein staatlicher, in der Lage optimale Praxis zu gewährleisten (so z.B. Baden-Württemberg; Steindorfner 2006)?
- Sind alle Standards, die in den verschiedensten Bundesländern und Organisationen entstehen, „gleich gut“ oder lassen sich qualitative Unterschiede zwischen den Standards entdecken (z.B. ADB 1996; Justiz in Bayern: Beß/Koob-Sodtke 2006; Justizministerium Rheinland Pfalz 2004)?

- Haben vielleicht gar all diejenigen recht, die von sich behaupten, auch ohne jeden Standard immer schon gut gearbeitet zu haben, und die dies selbstverständlich auch weiterhin tun?
- Oder braucht die Straffälligenhilfe jetzt gar Standards wie REFA oder DIN ISO oder „produktbezogene“, „herstellungsbezogene“, „kundenorientierte“ und „wertbezogene“ Ansätze, wie mancher Autor suggeriert (Schmitt 1997)?

Sicher kann Wissenschaft nicht auf alle Fragen eine befriedigende Antwort finden, jedoch gewiss wertvolle Lösungsansätze aufzeigen. So bietet der folgende Beitrag denjenigen, die ihre eigenen Überzeugungen mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen abgleichen wollen, interessante Kriterien aus einer „good practice“ der Sozialen Arbeit mit Straffälligen. Wenn auch vorwiegend von

sozialen Diensten der Justiz die Rede ist, also solchen Diensten, die im staatlichen Auftrag tätig sind, so sind die Erkenntnisse gewiss ebenso für die „Freie Straffälligenhilfe“ relevant.

1. Vom „nothing works“ zum „something works“

Straffälligenhilfe findet immer im Rahmen der politischen Vorgaben und öffentlichen Wahrnehmung von straffälligen Menschen statt. Ihre Möglichkeiten steigen und fallen mit der Bewertung von Resozialisierung im Vergleich zum „Wegsperrern“. Wo letzteres, gar „für immer“ angesagt ist, haben Resozialisierung als Ziel und Soziale Arbeit als auf dieses Ziel hin handelnde Instanz kaum eine Chance. Welche Möglichkeiten hat Soziale Arbeit dann noch, die Wichtigkeit ihres Ansatzes zu vermitteln? Dies mag man sich angesichts des immer schärfer werdenden politischen Klimas für

die Klärung dieser Möglichkeiten erhellend sein, da Entwicklungen dort häufig als Vorboten für Veränderungen unserer eigenen Bedingungen angesehen werden können.

Wie in vielen Fällen folgte Deutschland mit der großen Strafrechtsreform der 70er Jahre einem Trend, der zu diesem Zeitpunkt in den USA fast schon wieder vorbei war. Dort war die große Zeit des Resozialisierungs-Gedankens in den 60ern und frühen 70ern, als die demokratische Regierung das Leitbild der „great society“ propagierte, in der jeder Mensch als veränderungs- und eingliederungsfähig betrachtet wurde, wenn die entsprechenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. Bildungschancen) bereit stünden. Thematisiert wurden deshalb insbesondere Umweltbedingungen, die Menschen zu Tätern werden ließen, so dass diese eher als Opfer erschienen (geschichtlicher Überblick: vgl. Mackenzie 2001).

Innerhalb von zwei Jahrzehnten nur kurz unterbrochener republikanischer Präsidentschaft änderte sich dieses Klima fundamental. Wie zufällig erschien dann eine Epoche machende Untersuchung von Martinson (1974) mit der zentralen Aussage: „[...] mit einigen wenigen und isolierten Ausnahmen haben die Anstrengungen zur Rehabilitierung [von Straftätern] bislang keine nennenswerten Effekte auf deren Rückfallgezeitigt“ (Martinson 1974: 25, eigene Übersetzung).

Damit war der Resozialisierungs-Gedanke für Jahre unter dem Diktum des „nothing works“ diskreditiert. Als einzige Alternative blieb: Wegsperrn – und zwar für immer. Mit dem „three strikes“-Gesetz wurde damit ernst gemacht: Wer mehr als drei schwere Verbrechen begeht, wird für immer verwahrt, wobei das, was „schwere Verbrechen“ sind, zwischen den US-amerikanischen Bundesstaaten sehr unterschiedlich definiert wird.

Dass Resozialisierung sich in den 90ern wieder etablieren konnte, hat einen Grund: Die „nothing works“-These wurde durch eine differenzierte Betrachtungsweise des „something works“

ersetzt (Cullen/Gendreau 2001). Von nun an war (und ist) die Devise: Was im Sinne der Rückfallverhinderung wirkt, wird gemacht; was nicht wirkt, wird ignoriert (und damit letztlich eliminiert). Die Resozialisierung tritt damit in Konkurrenz zum Verwahren, sie muss sowohl ihre Effektivität als auch ihre Kosteneffizienz beweisen (ein sehr schöner Beleg für diese These ist die Studie von Small et al. 2005). Sie begibt sich sozusagen auf den „Markt“ der politischen „Verwerter“, die entscheiden, welches Modell sie durchaus auch (aber nicht nur) im Kosten-Nutzen-Vergleich für erfolgreicher halten. Damit ist Sozialarbeit einer Dienstleistungslogik unterworfen, die ihr Luhmann schon vor vielen Jahren in bemerkenswerter Klarheit zugeschrieben hat: *„Den Organisationen sozialer Hilfe obliegt eher eine ‚Daseinsnachsorge‘. Sie arbeiten an der Beseitigung von Problemfällen, die sich aus der Verwirklichung der vorherrschenden Strukturen und Verteilungsmuster immer neu ergeben. Es ist nicht ihre Sache, und überhaupt nicht Sache von Hilfe, sich eine Änderung der Strukturen zu überlegen, die konkrete Formen der Hilfsbedürftigkeit erzeugen.“* (Luhmann 1973, 35)

2. Gegenargumente zur Dienstleistungsorientierung

Dass dies eine nicht unumstrittene These ist, beweist beispielsweise die Kontroverse um das sogenannte „Denkzeit-Training“. Dieses kognitiv-behavioral orientierte Training wurde gemäß der „Wirksamkeitsfrage“ daraufhin evaluiert, ob es tatsächlich nachweisbar Rückfälle – quantitativ und qualitativ – vermindert (Körner 2006) und wäre somit nach unserer Definition dienstleistungsorientiert. Denn das, was die Auftraggeber (z.B. die Justiz) wollten (und wollen), ist eben dieses: eine Dienstleistung im Sinne einer Arbeit an der Verhinderung von Rückfällen. Prompt hagelte es Kritik: Die Rückfälle seien kein entscheidender Maßstab, die Evaluation berücksichtige zu wenig die „Relevanz sozialstruktureller und familiärer Sozialisationsbedingungen“ (Drewniak/Peterich 2006, 275) und operiere mit den falschen Parametern. Statt der Delinquenz müsste die „Veränderung in der sozialkognitiven Kompetenz“ gemessen

werden (dies., 276).

Argumente gegen eine sich im Sinne der Rückfallverhinderung als wirksam erweisende Praxis ergeben sich auch aus einer hermeneutischen „sinnverstehenden“ Theorie. Diese besagt, eine evidenzorientierte Sozialarbeit sei mit einem *„anspruchsvollen, gesellschaftstheoretisch reflektierten Professionsverständnis“* unvereinbar (Ziegler 2003, 110), weil soziale Rahmenbedingungen nicht Gegenstand der Evaluationsforschung (z.B. sozio-ökonomischer Status) seien. Deshalb werde *„die ‚klassische‘ Frage ‚des Sozialen‘, nämlich warum und unter welchen Bedingungen sich irgendwelche Faktoren ‚clustern‘, ausgespart oder zu ‚eine[r] mehr oder weniger belanglose[n] akademische[n] Sophisterei‘ gemacht* (Ziegler 2003, 109).

Diese Gegenposition zur Dienstleistungsorientierung stimmt innerhalb des theoretischen Denkmodells, dessen Prämisse ist, Sozialarbeit sei nur dann „good practice“, wenn sie ihre Rolle – *„gesellschaftlich und politisch aufgeklärt“* – als eine politisch verändernde beschreibt, was immer das z.B. für die Straffälligenhilfe im staatlichen System heißen mag. Wer dieses Denkmodell verlässt und z.B. ein Dienstleistungsmodell im Sinne Luhmanns zugrunde legt, wird zu anderen Ergebnissen kommen. Das Dienstleistungsmodell, für das zumindest die finanziellen und administrativen Fakten sprechen, legt nahe, frühzeitig darüber nachzudenken, wie sich die Wirksamkeit der eigenen Arbeit im Sinne der Auftraggeber nachweisen lässt. Das bedeutet nicht, nunmehr das zu erforschen, was die Auftraggeber hören wollen, wohl aber deren Perspektive ernst zu nehmen.

Ohne diese Kontroverse inhaltlich weiter beleuchten zu können, wird doch eines deutlich, zumindest wenn wir aus den US-amerikanischen Erfahrungen etwas lernen können: Auf lange Sicht wird – ebenso wie im therapeutischen Bereich – die Straffälligenhilfe nur erfolgreich sein, wenn sie im Sinne der öffentlich kommunizierbaren Ziele (z.B. ihr Beitrag zur Sicherheit) ihre Wirksamkeit erweisen kann. Wenn Priestley und Vanstone (2006) im angesehenen

Probation Journal durchaus nicht unpolemisch fragen: „Abolishing probation – a political crime?“, beschreiben sie eine Realität in den angelsächsischen Staaten: Die Bewährungshilfe ist stärker denn je in Gefahr, weil es ihr in einer sehr instabilen politischen Situation bislang nur unvollkommen gelungen ist, ihre Wirksamkeit nachhaltig zu erweitern. Die Antwort der Autoren ist ganz eindeutig: Es braucht neben vielem anderen einen „constructive, evidence-based approach“ der Dienste selbst.

3. „Good Practice“ – einige Erkenntnisse

Die These für die weiteren Überlegungen lautet also: „Resozialisierung“ als sozialarbeiterische Dienstleistung wird sich nur dann behaupten, wenn sie sich an dem Motto „Putting Evidence-Based Principles Into Practice“ (Borum 2003) orientiert und nicht, wenn sie sich selbstmandatierend als gesellschaftsverändernde Kraft versteht. Zielpunkt ist in diesem Paradigma die nachweisbare Wirkung der geleisteten Arbeit zum Zwecke öffentlicher Sicherheit und Resozialisierung der straffälligen Menschen.

Zunächst sollen aber die Methoden und Ansätze aufgezeigt werden, die sich für den Personenkreis der Straffälligen,

insbesondere der Risikotäter, als nicht wirksam erwiesen haben:

- unstrukturierte Beratung (Lipsey/Wilson 1998)
- Beschuldigen, Moralisieren, Verurteilen, Bestrafen (Trotter 2001)
- Abschreckungs-Programme (Andrews/Bonta 1998)
- „Interventionen, die ausschließlich auf Einsicht oder Beziehungsarbeit setzen und den problemlösenden und resozialisierenden Ansatz vernachlässigen, haben in der Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen wenig Aussicht auf Erfolg“ (Andrews, zit. in: Trotter 2001, 151).
- Klientenzentrierte, nondirektive Ansätze (Müller-Isberner 1998; Meinel/Altwater 1975)
- psychodynamische Beratungsformen (Andrews/Bonta 1998)

Wer diese Erkenntnisse ernst nimmt, wird eine rein reaktive Sozialarbeitspraxis (Klient kommt mit Problem, Sozialarbeiter hilft lösen, Klient kommt mit neuem Problem – oder auch nicht) nicht mehr als sonderlich wirksam betrachten können. Vielmehr wird er versuchen müssen, die Prozesse zu strukturieren

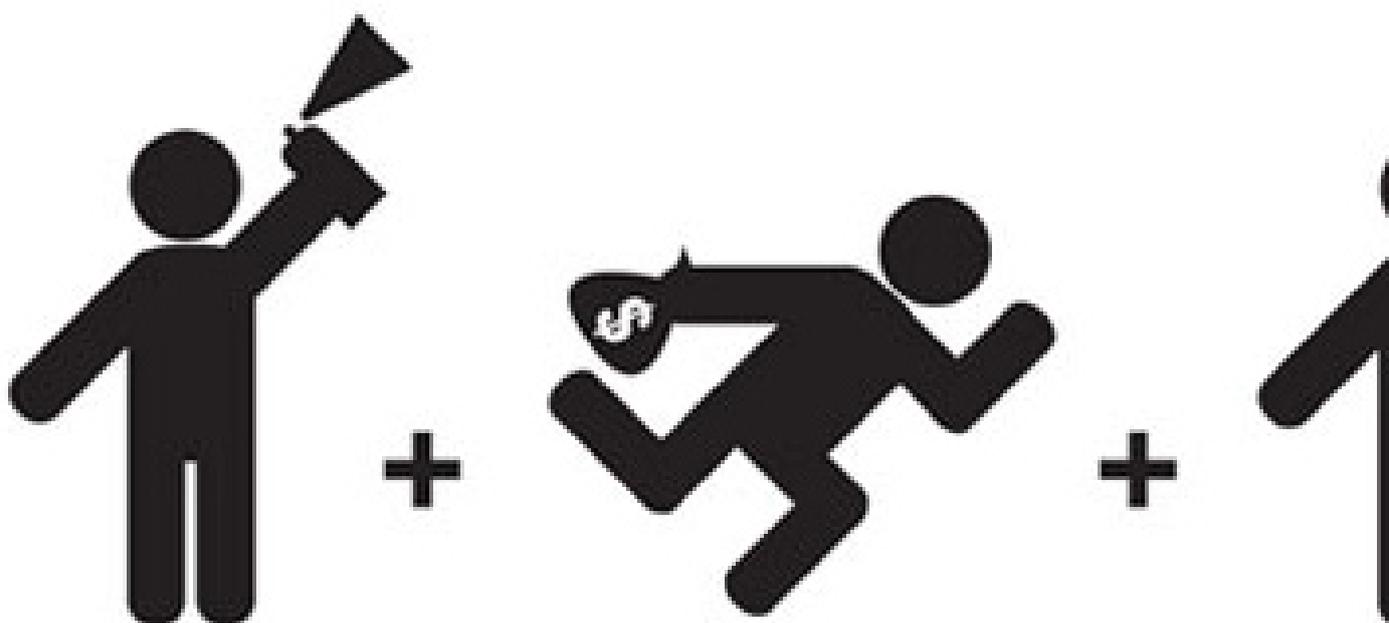
und dem Klienten damit zu dem zu verhelfen suchen, was dieser dringend braucht: planerische Alltagskompetenz. Die wissenschaftliche Forschung hat eine Reihe von zentralen Prinzipien zum Erreichen effektiver Rückfallverhinderung gefunden. Einige davon erscheinen durchaus in die Sozialarbeit integrierbar :

1. „Risikoprinzip“

Zwischen dem Rückfallrisiko und dem Grad der Intensität der Intervention muss ein Zusammenhang bestehen: Je höher das Risiko, desto höher muss die Intensität der Bemühungen sein. Bei geringem Rückfallrisiko kann eine zu intensive Behandlung kontraproduktiv sein, indem sie die Selbsthilfekräfte minimiert (McGuire/Priestley 1995).

2. „Bedürfnisprinzip“

Es ist zu unterscheiden zwischen kriminogenen und nicht-kriminogenen Faktoren. Eine genaue Diagnose muss erbringen, welche Faktoren zur jeweiligen Entstehung der Kriminalität beitragen. Diese sind gezielt zu bearbeiten. Erfolgreiche Programme zielen darauf, die wichtigsten kriminogenen Faktoren zu erkennen und gezielt anzugehen. Das können sein: Unfähigkeit zu planen, antisoziale



Ansichten, antisoziale Peer-Kontakte, Identifikation mit kriminellen, antisozialen Rollen-Modellen und Werten, Impulsivität (Borum 2003).

3. „Ansprechbarkeitsprinzip“

Die Art der Zusammenarbeit muss dem „Lernstil“ des Klienten angemessen sein. (Müller Insberner 1998). Dass diese höchst anspruchsvolle didaktische Aufgabe häufig nicht beachtet wird, schreibt Goldbrunner schon vor vielen Jahren der Bewährungshilfe ins Stammbuch, wenn er über seine Erfahrungen mit Gruppenarbeit berichtet: *„So entwickelte sich in der Bewährungshilfe in den letzten Jahren eine Gruppenarbeitsform, in der überwiegend die verbale Problembearbeitung forciert wurde, während nonverbale Gruppenaktivitäten als Freizeitaktivitäten in den Hintergrund gedrängt wurden. Dies erscheint eine einseitige Entwicklung, die den präverbalen Bedürfnissen des Delinquenten nicht gerecht wird.“* (Goldbrunner 1983, 58).

4. Lebensweltorientierte Hilfe

Programme, die auf die Lebenswelt des Klienten abgestimmt sind und z.B. konkrete Hilfestellung in juristischen, finanziellen oder sozialen Bereichen bieten, haben eine größere Aussicht, Klienten zu motivieren als

stark psychotherapeutisch orientierte Programme. Dies erscheint auch ein Faktor zu sein, weshalb alltagsorientierte sozialarbeiterische Hilfe erfolgreicher ist als rein psychotherapeutische Hilfeversuche (Meine/Altvater 1975). Dabei erscheint es von zentraler Bedeutung, dass der Klient selber lernt, seine Probleme zu lösen und mehr noch: dass er in seiner Selbsteinschätzung dieses Bewusstsein von seiner Problemlösefähigkeit hat (Farall 2004).

5. Kognitiv-behaviorale Vorgehensweise

Da es sich bei Tätern häufig um Menschen handelt, die sich sprachlich nicht adäquat ausdrücken können (Hollin 1998), ist es umso verständlicher, dass die Wissenschaft keine sprachlich orientierten Programme (z.B. Nondirektive Gesprächsführung) präferiert, sondern kognitiv-behavioristisch orientierte Trainings (z.B. Anti-Aggressions-Training). Die Methoden sollten „skill-oriented“ sein. So zeigen z.B. Kompetenztraining und behaviorale Programme von schwer delinquenten Jugendlichen doppelte Effektstärke auf (Lipsey/Wilson 1998).

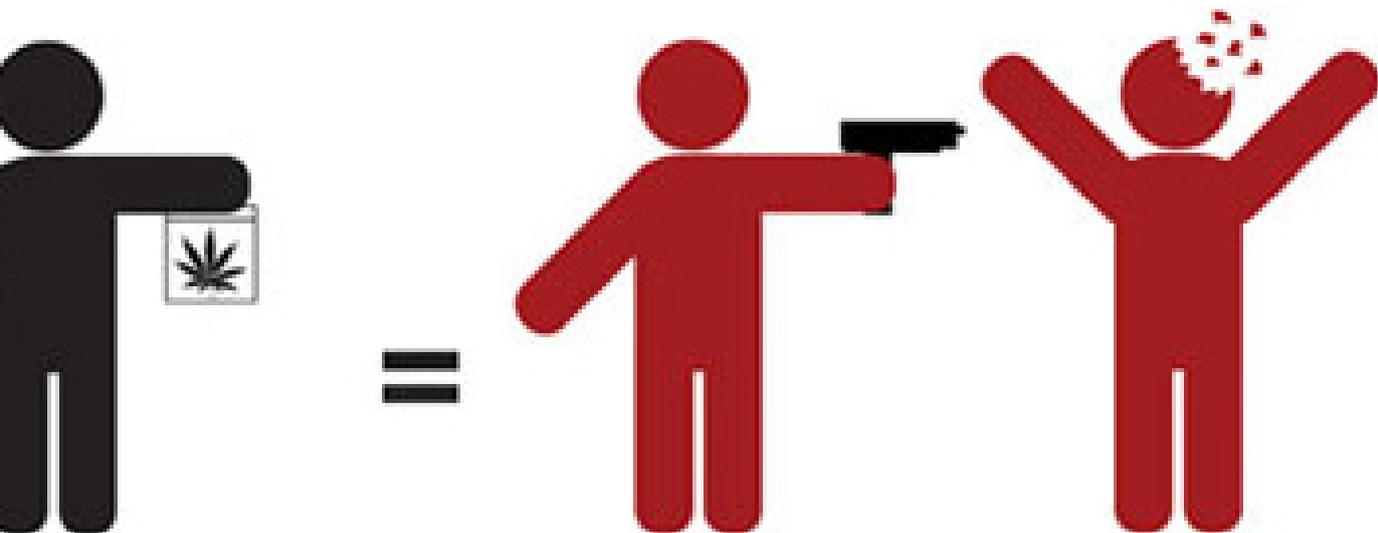
In der Regel wird als Prinzip noch das der „programme integrity“ genannt, d.h. der

Notwendigkeit, ein Programm getreu seiner vorgegebenen Programmschritte durchzuführen. Veränderungen am Programm führten, so die Überzeugung fast aller Wissenschaftler, zu kontraproduktiven Effekten und beeinträchtigten die Wirkung. Auch wenn das Verdikt Zieglers, Programmintegrität stehe in fundamentalem Widerspruch zu *„sämtlichen Fassungen von Profession und Professionalität“* (Ziegler 2003, 110), sicher überzogen ist, so stellt doch die Anforderung an Programmintegrität eine große Herausforderung für die Soziale Arbeit dar. Denn dieses Prinzip scheint mit dem Anspruch der Sozialen Arbeit, alltagsnahe Hilfe anzubieten, und insofern methodisch „multimodal“ auch auf individuelle Veränderungen eingehen zu können, zu kollidieren.

4. Elemente von „good practice“ in der Straffälligenhilfe

Es ist hier sicherlich nicht möglich, einen kompletten Entwurf eines Konzeptes vorzulegen, wie dies an anderer Stelle beispielsweise für die Bewährungshilfe entwickelt wurde (Klug 2003). Aber einige zentrale Elemente sollen genannt werden.

Vor allem den folgenden drei methodischen Fragen muss sich die Straffälligenhilfe stellen:



- Wie kann mit Hochrisikotätern umgegangen werden?
- Wie gelingt ein der Sozialen Arbeit entsprechendes methodisches Konzept?
- Wie wird die Motivationsfrage gelöst?

Nur ein Ansatz, der auf alle drei Fragenkomplexe eine zufrieden stellende, d.h. wissenschaftlich abgesicherte Antwort gibt, kann gemäß der Ausgangsthese als zukunfts-fähig betrachtet werden.

a) Die wichtigste Zielgruppe: Hochrisikotäter

Die erste Herausforderung besteht darin, das „Risikoprinzip“ umzusetzen. Dies bedeutet, dass nicht diejenigen, die am motiviertesten sind sich zu verändern, die höchste Aufmerksamkeit erhalten, sondern eben diejenigen, die ein hohes Rückfallrisiko haben, sich aber nicht motiviert zeigen, an ihrem Verhalten etwas zu verändern.

Zu den zentralen Erkenntnissen der Wissenschaft gehört, dass die in den 80er und 90er Jahren insbesondere in den USA entwickelten Modelle der Rückfallverhinderung durch verstärkte Kontrolle, die sogenannten „Intensive Supervision Programs“ (ISP), bei Hochrisiko- oder Intensivtätern ihre Effektivität nicht nachweisen konnten (Petersilia/Turner 1993). Ebenso haben sich Drill-Programme wie Boot-Camps oder „Scared Straight“ (z.B. Clayton County Sheriff's Office 2005) als wenig effektiv erwiesen (Kempinen/Kurlychek 2003; Petrosino et al. 2003). Es wurde deutlich, dass diesen Programmen eines fehlt: Die Hilfe zur Entwicklung von Problemlösefähigkeiten, die Delinquenten ein Leben in Freiheit erst ermöglichen.

Die vielleicht schwerer zu akzeptierende Tatsache ist, dass mit einem reinen Hilfeangebot nicht alle Klienten erreichbar sind, weil sie entweder Hilfe nicht annehmen können oder wollen. Dies zeigen Untersuchungen bei Klienten der Bewährungshilfe sehr deutlich (z.B. Hesen 1986). Insofern wäre eine Straffäl-

lignenhilfe, die darauf wartet, bis der Klient motiviert zur Veränderung ist, im Sinne des Risikoprinzips defizitär. Vielmehr kann und muss sie die Möglichkeiten, die sich z.B. durch den Zwangskontext bieten, nutzen, um Klienten zu befähigen, Hilfe annehmen zu können. Interessanterweise zeigen Studien, dass gerade die Verbindung zwischen Hilfe und Kontrolle Erfolg versprechend ist (McGuire/Priestley 1995; Borum 2003) und Klienten Kontrolle weniger übel nehmen, als Sozialarbeiter vielleicht erwarten (Goldbrunner 1983).

Untersuchungen haben gezeigt, dass die Arbeit mit Hochrisikotätern erheblich strukturierter sein muss als die mit Tätern mit geringerem Risiko (Lowenkamp et al. 2006). Hier bietet sich der Rahmen des Zwangskontextes an, der eine Struktur vorgibt, in der der Täter lernen kann, seine Werthaltungen und Verhaltensweisen zu verändern.

Das Fazit lautet schlicht, dass weder verstärkte Kontrolle allein noch das ausschließliche (am therapeutischen Modell orientierte) Setzen auf Hilfe das Rückfallrisiko entscheidend senken können, sondern nur Kontroll- und Motivationsmaßnahmen im Verbund mit einer entsprechenden Hilfe zur Verhaltensänderung. Insofern gehört das von manchen als Hemmnis empfundene „doppelte Mandat“ (Petry/Schratlbauer 2000) – die Kombination von Hilfe und Kontrolle – zu den wirksamsten Maßnahmen der Rückfallverhinderung.

Allgemeingut und gut empirisch abgesichert ist mittlerweile die Erkenntnis, dass ohne ein qualifiziertes Risk Assessment, d.h. die methodisch saubere Abschätzung des Gefährlichkeitspotenzials bei einem Straftäter, keine dem Risikoniveau entsprechende Intervention erfolgen kann (Kemshall et al. 2004). Die Erkenntnisse dieses „Screenings“ müssen dann Folgen haben in einer sehr differenzierten und der jeweiligen Motivations- und Problemstellung des Delinquenten angemessenen Intervention.

b) Das sozialarbeiterische Konzept: Ökosozial denken, mit Case Management handeln

Die sehr stark mit Programmen und damit hoch standardisiert arbeitende britische Bewährungshilfe hat neben unbestreitbaren Erfolgen offenkundig einen Nachteil: Sie ist wenig flexibel, was die sehr unterschiedlichen Bedürfnisse der Probanden anbelangt – zumindest im Urteil der britischen Bewährungshelfer: Sie „zerteilt“ den Menschen in zu viele Prozesse bei zu vielen Personen. Dies spiegelt sich im Bild der Probanden wider, die mangelnde personale Kontinuität beklagen (Kemshall et al. 2004). Sozialarbeiter wünschen sich einen mehr „ganzheitlichen“ Ansatz (ebd., 178), der die Hilfe nicht zu sehr fragmentiert. Dieses Anliegen ist eines, das der Sozialen Arbeit inhärent ist und dem sie im Vergleich zu anderen Professionen einen besonderen Platz einräumt (Germain/Gitterman 1999).

Im Gegensatz dazu steht die Notwendigkeit zur Spezialisierung, die angesichts der Ressourcenlage und auch der hochspeziellen Problemlagen unumgänglich ist (Klug 2007). Die konzeptuelle sozialarbeiterische Antwort, die auf dem ökosozialen Sozialarbeitsparadigma beruht, könnte in der Case-Management-Methodik gefunden werden: Diese nimmt für sich in Anspruch, die Umweltressourcen optimal zu nutzen und damit einen Beitrag zur Kostenreduzierung bzw. Effizienzorientierung zu leisten und gleichzeitig mit dem Prinzip der Fallsteuerung die nötige Kontinuität im personalen Angebot herzustellen (Klug 2003). Zudem erscheint dieser Ansatz in besonderem Maße geeignet, die Alltagskompetenz zu stärken, die Selbstwirksamkeit zu erhöhen und die Ressourcen zu aktivieren. Durch seinen generalistischen Ansatz ist das Case Management prädestiniert, das Bedürfnisprinzip zu verwirklichen: Es untersucht planmäßig kriminogene Faktoren und sucht mit dem Klienten im Hilfeprozess eine Lösung oder leitet motivationale Prozesse ein, damit eine Hilfe möglich wird (Klug 2003).

So ist Mayer et al. (2007, 37) durchaus zuzustimmen, wenn sie aus der Sicht des „Bedürfnisprinzips“ anmahnen, Arbeitsziele daraufhin „zu prüfen, ob sich diese nicht auch mit Hilfe anderer sozialer Dienstleister erreichen lassen.“ Dabei darf

jedoch nicht übersehen werden, dass aus sozialarbeiterischer Sicht die Fallsteuerung im Sinne des Case Managements nicht ersetzbar ist. Anderes führt zu einer Fragmentierung der Hilfe und zu Diskontinuitäten, die weder im Sinne des Hilfebedürftigen sein dürften noch dem übergeordneten Ziel der Rückfallverhinderung dienen.

c) Die zentrale methodische Herausforderung: Motivationsarbeit

Zu den zweifellos zentralen methodischen Fragestellungen der Straffälligenhilfe gehört das Problem der Motivation (Kemshall et al. 2004). Gemeint sind „stark problembelastete Probanden mit negativer Prognose, die nicht zur Zusammenarbeit bereit sind und durch die Maßnahmen kaum erreicht werden. Sie verhalten sich eher unangepasst und bewerten die Bewährungsunterstellung als Kontrollsituation.“ (Hesener 1986, 260).

Während für problembelastete aber motivierte Klienten auch andere, z.B. therapeutische Hilfequellen bereit stehen, gilt für diesen Personenkreis, dass sie für eine Arbeit, „die einen starken therapeutischen Akzent aufweist, zum Teil überhaupt nicht, zum Teil nur schwer zu motivieren sind.“ (Goldbrunner 1983, 65). Offenkundig erlauben es sich zwar Therapeuten an der Motivationsfrage zu scheitern, nicht jedoch die Soziale Arbeit. Denn dies wäre nicht nur im Sinne einer systematischen Rückfallbekämpfung dysfunktional, sondern auch für die Soziale Arbeit als Profession problematisch. Denn wer das Risikoprinzip ernst nimmt und nach einer professionellen sowie auch ethisch tragfähigen Existenzberechtigung für die sozialarbeiterische Straffälligenhilfe sucht, findet sie genau in der Zielgruppe der nichtmotivierten Hochrisikotäter. Die Züricher Bewährungsdienste gehen sogar so weit zu sagen, dass im Sinne einer „risikoorientierten Bewährungshilfe“ Risikominderung in Form einer Konzentration auf kriminogene Faktoren die eigentliche Aufgabe von Bewährungshilfe ist (Mayer et. al 2007). Das aber bedeutet: Wo das größte Risiko für Leib und Leben anderer ist, dort muss der größte Einsatz stattfinden (Borum 2003). Wer diesen Auftrag so annimmt,

muss dem Problem der Motivation der Probanden zur Selbstveränderung zentrale Bedeutung zumessen. Er darf sich keinesfalls auf die Klienten konzentrieren, die viele Probleme haben, zu deren Lösung aber bereit zu sein.

In der Literatur sind in jüngster Zeit eine Reihe von Publikationen erschienen, die sich dieses Themas annehmen (Kähler 2005; Gehrman/Müller 2005; Gumpinger 2001). Je nach Hintergrundtheorie sind die Konzepte unterschiedlich. Allerdings scheint empirisch belegt, dass die Motivation mit der Einschätzung des Klienten hinsichtlich der Lösbarkeit der von ihm für bedeutsam gehaltenen Probleme einerseits und die Selbstwirksamkeit andererseits zusammenhängen (Farall 2002). Aus einer sozialarbeiterischer Sicht sind demnach folgende Eckpunkte einer noch zu entwickelnden strukturierten Motivationsarbeit bedeutsam:

1. Sozialarbeiterische Interventionen müssen sich dem jeweiligen Stadium der Motivation des Klienten anpassen.
2. Keine Methode kann für sich in Anspruch nehmen, Motivation sicher erzeugen zu können. Diese Einsicht in das „Technologiedefizit“ ist fundamental für die Wirksamkeitserwartung Sozialer Arbeit (Willke 1987). Das öffnet den Blick in zwei Richtungen: Zum einen relativiert es den Kausalitätsanspruch einer einzelnen Methode („wer diese Methode anwendet, wird motivieren“), zum anderen kommen dadurch viele Möglichkeiten in Betracht: stützende, einfühlsame, ordnende oder konfrontierende Vorgehensweisen können und sollen allesamt im Repertoire sein.
3. Erfolg versprechend erscheint auch eine Kontextänderung im Lebensvollzug des Menschen. Ein neuer Kontext kann für einen Menschen sehr vielgestaltig sein. So kann beispielsweise eine nicht-verurteilende Haltung durchaus eine radikale Kontextänderung für einen Klienten darstellen, der nichts anderes als Stigmatisierung erwartet.

4. Motivationsarbeit kann neben dem Kontext bei zwei zentralen „Hebeln“ ansetzen: Der Situations- und/oder der Selbsteinschätzung des Klienten. Wenn ein Klient die Situation als nicht veränderungsbedürftig einschätzt, weil er die Vorteile des kriminellen Handelns stärker gewichtet als die Nachteile, wird er kaum eine Veränderungsentscheidung treffen. Andererseits senkt auch eine negative Selbsteinschätzung die Motivation. Wer der Meinung ist, eine Veränderung nicht zu schaffen, wird sie nicht anstreben. Aus diesen beiden Ansatzpunkten, der Selbst- und Situations-einschätzung, ließen sich strukturierte Motivationsprogramme entwickeln.
5. Mit der Einsicht in die Motivationsstruktur wird noch einmal die Blindheit einer reaktiven Sozialarbeit für Veränderungsprozesse deutlich: In der Meinung zu helfen, indem die Probleme möglichst schnell gelöst werden, nimmt sie allzu rasch den Leidensdruck und vermittelt dem Klienten damit:
 - a) Du kannst alles so belassen, wenn und so lange du mich als Helfer hast.
 - b) Die Situation ist weniger veränderungsbedürftig und
 - c) „wirksam“ ist nur der Sozialarbeiter, nicht du als Betroffener (Klug 2005).

5. Zusammenfassung

Wie wir gesehen haben, muss - wer für sich „good practice“ in der Straffälligenhilfe in Anspruch nehmen will - zumindest aus wissenschaftlicher Sicht in der Lage sein, auf drei Fragen eine Antwort zu geben:

- Wie kann mit Hochrisikotätern umgegangen werden?
- Wie gelingt ein der Sozialen Arbeit entsprechendes methodisches Konzept?
- Wie wird die Motivationsfrage gelöst?

In den drei Antworten Risikomanagement, Konzeptorientierung und strukturierte Motivationsarbeit konnten wir Lösungsansätze finden. Es ist an der Zeit, dass Wissenschaft und Praxis gemeinsam Wege der Zusammenarbeit

finden, um aus diesen theoretischen Einsichten Praxis werden zu lassen.

Literatur

ADB (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer) (1996): Standards der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Leitlinien für das Arbeitsfeld Bewährungshilfe, in: www.bewaehrungshilfe.de/themen.doc/thema6.doc

Andrews D.A./Bonta J. (1998): *The psychology of criminal conduct*, Cincinnati

Beß K./Koob-Sothke G. (2006): Die Strukturreform in der Bewährungshilfe in Bayern, in: *Bewährungshilfe* 53. Jg. (1), 14-25

Borum R. (2003): *Managing At-Risk Juvenile Offenders in the Community*, in: *Journal of Contemporary Criminal Justice*, Vol. 19 (1), 114-137

Clayton County Sheriff's Office (2005): "Scared Straight Program", in: http://www.claytonsheriff.com/youth/scared_straight.htm

Cullen F. T./Gendreau P. (2001): *From Nothing Works to What Works: Changing Professional Ideology in the 21st Century*, in: *The Prison Journal*, Vol. 81, (3), 313-338

Drewniak R./Peterich P. (2006): Einige Anmerkungen zum sogenannten Denkzeit-Training, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 17. Jg. (2), 275-278

Farall S. (2004): *Rethinking what works with offenders. Probation, Social Context and desistance from Crime*, Oxford

Gebmann G./Müller K. (2005): *Aktivierende soziale Arbeit mit nicht-motivierten Klienten*, Regensburg

Germain C./Gitterman A. (1999): *Praktische Sozialarbeit. Das „Life Model“ in der Sozialen Arbeit*, Stuttgart

Goldbrunner H. (1983): *Therapeutische Gruppenarbeit mit Straffälligen. Die ambulante Behandlung von Delinquenten* Stuttgart [u.a.]

Gumpinger M. (Hg.) (2001): *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen*, Linz

Hesener B. (1986): *Die Arbeitsbeziehung Bewährungshelfer – Proband – eine Evaluationsstudie* Köln; München [u.a.]

Hollin C. R. (1998): *Working with young offenders*, in: Cigno K./Bourne D. (ed.): *Cognitive-behavioural in Social Work Practice*, Aldershot, 127-142

Kähler H. (2005): *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann*, München :

Kemshall H./Holt P./Bailey R./Boswell G. (2004): *Beyond programmes: organisational and cultural issues in the implementation of What Works*, in: Mair G.: *What matters in Probation*, Cullompton, 170-186

Kempinen C./Kurlychek M. (2003): *An Outcome Evaluation of Pennsylvania's Boot Camp: Does Rehabilitative Programming within a Disciplinary Setting Reduce Recidivism?*, in: *Crime & Delinquency*, Vol. 49, (4), 581-602

Klug W. (2003): *Mit Konzept planen – effektiv helfen. Das ökosoziale Case Management in der Gefährdetenhilfe*, Freiburg

Klug W. (2005): *Case Management und Motivationsprobleme bei Klienten*, in: *Sozialmagazin* 30. Jg. (1), 42-50

Klug W. (2007): *Spezialisierung und Fallbelastung in der Bewährungshilfe*, in: *Bewährungshilfe* 54. Jg. (1), 21-32

Körner J. (2006): *Wirksamkeit ambulanter Arbeit mit delinquenten Jugendlichen. Erste Ergebnisse einer vergleichenden Studie*, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 17. Jg. (2), 267-275

Lipsey M.W./Wilson D.B. (1998): *Effective Intervention for serious juveniles offenders*, in: Loeber R./Farrington D.P. (eds.): *Serious & violent offenders*, Thousand Oaks, 313-345

Lowenkamp C. T./Iatessa E. T./Holsinger A. M. (2006): *The*

Risk Principle in Action: What Have We Learned From 13,676 Offenders and 97 Correctional Programs?, in: *CRI-ME & DELINQUENCY*, Vol. 52 (1), 77-93

Lubmann N. (1973), *Formen des Helfens im Wandel gesellschaftlicher Bedingungen* in: Otto H.-U./Schneider S. (Hg.): *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit* (1), Neuwied, 21-43

Mackenzie D. L. (2001): *Sentencing and Corrections in the 21st Century: Setting the Stage for the Future*, in: *The Prison Journal*, Vol. 81, (3), 299-312

Martinson, R. (1974). *What Works? – Questions and Answers About Prison Reform*, in: *The Public Interest*, 35: 22-54.

Mayer K./Schlatter U./Zobrist P. (2007): *Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe*, in: *Bewährungshilfe* 54. Jg. (1), 33-64

Meine D./Altwater G. (1975): *Ambulante Gesprächspsychotherapie mit Probanden der Bewährungshilfe*, in: *Bewährungshilfe* 22.Jg. (3), 168-180

McGuire J./Priestley P. (1995): *Reviewing „What works“: Past, Present and Future*, in: McGuire J. (ed.): *What works: Reducing Reoffending*, Chichester, 3-34

Müller-Isberner R. (1998): *Ein differenziertes Behandlungskonzept*, in: Wagner E./Werdnich W. (Hg.): *Forensische Psychotherapie*, Wien, 197-209

Patry J.-L./Schnattbauer B. (2000): *Rollenkonflikte in der Bewährungshilfe*, in: *Neue Praxis* 30. Jg. (2), 176-187

Petersilia J./Turner S. (1993): *Intensive probation*, in: *Crime & Justice* 17, 281-335

Petrosino A./Turpin-Petrosino C./Buehler J. (2003): *Scared Straight and Other Juvenile Awareness Programs for Preventing Juvenile Delinquency: A Systematic Review of the Randomized Experimental Evidence* *The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science*, Vol. 589, (1), 41-62

Priestley P./Vanstone M. (2006): *Abolishing probation – a political crime?* *Probation Journal*, Vol. 53, (4), 408-416

Justizministerium Rheinland Pfalz (2004): *Standards der Bewährungshilfe*, in: <http://www.justiz.rlp.de/justiz/nav/66/f1f9f9d3490f&uBasVariant=e7a67a83-14e2-4e76-acc0-b8da4911e859>

Schmitt G. (1997): *Qualitätssicherung im Überblick*. In: *Bewährungshilfe* 44. Jg. (3), 227-232

Small S./Reynolds A./O'Connor C./Cooney S. (2005): *What Works, Wisconsin. What Science Tells Us about Cost-Effective Programs for Juvenile Delinquency Prevention* Madison, WI: University of Wisconsin-Madison

Steindorfner M. (2004): *Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft*, in: *Bewährungshilfe* Jg. 51, 3/, 242-252

Trotter C. (2001): *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen*, in: Gumpinger M., a.a.O, 99-305

Willke H. (1987): *Strategien der Intervention in autonome Systeme*, in Baecker, D. et al. (Hrsg.): *Theorie als Passion*, Festschrift zum 60. Geburtstag von Niklas Luhmann, Frankfurt , 333-361

Ziegler H. (2003): *Diagnose, Macht, Wissen und 'What works' – Die Kunst dermaßen zu reagieren*, in: *Widersprüche*, Hef 88, 23. Jg. (2), 101-115

Prof. Dr. Klug,; Seit 1997 Professor an der katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Arge Bildungsmanagement Wien

Postgraduale Masterabschlüsse MBA, MSc & M.A.

Start: Sept/Okt 2007
Staatlich anerkannt!

MASTER OF ARTS - M.A.

1 Mediation & Konfliktregelung

Dauer: 3/4 Semester, START: 09.-11. Nov. 2007

+ **Upgrading - M.A.** für ausgebildete MediatorInnen. START: 21.-23. Sept. 2007

MASTER OF SCIENCE - MSc

1 Supervision, Coaching & Organisationsentwicklung

Dauer: 5/6 Semester, START: 08.-11. Nov. 2007

+ **Upgrading - MSc** für ausgebildete SupervisorInnen. Dauer: 1 Semester, START: 17. Okt. 2007

2 Coaching & Organisationsentwicklung

Dauer: 3/4 Semester, START: 02.-04. Nov. 2007

3 Psychosoziale Beratung / Lebens- & Sozialberatung

Dauer: 5/6 Semester, START: 19.-21. Okt. 2007

+ **Upgrading - MSc** für ausgebildete Lebens- & SozialberaterInnen. Dauer: 1 Sem., START: 17. Okt. 2007

4 Psychotherapie

Upgrading - MSc für PsychotherapeutInnen.

Dauer: 2 Semester, START: 17. Nov. 2007

MBA - MASTER OF BUSINESS ADMINISTRATION

1 Projekt Management

Dauer: 3/4 Semester, START: 23.-25. Nov. 2007

2 Unternehmerisches & Soziales Management

Dauer: 3/4 Semester, START: 29. Nov.-02. Dez. 2007

NEU Upgrade MBA - Sozialmanagement

Für Führungskräfte im Pflege- und Gesundheitsberufen.

Dauer: 1,5 Semester, START: 12.-14. Okt. 2007

3 Event Management

Dauer: 3/4 Semester, START: 08.-11. Nov. 2007

DIPLOMLEHRGANG

1 Psychotherapeutisches Propädeutikum

Dauer: 4 Semester, START: 01. Oktober 2007

FORDERN SIE DIE AUSFÜHRLICHEN CURRICULA AN!

Arge Bildungsmanagement Wien 
Tel.: +43-1/263 23 12-0 • Fax: -20
office@bildungsmanagement.at
www.bildungsmanagement.at Bildungsmanagement Wien

bezahlte Anzeige



Sozialarbeit im Zwangskontext - Das Doppelte Mandat

Text: Friedrich Kovar

*„Was tun Sie“, wurde Herr K. gefragt,
„wenn Sie einen Menschen lieben?“
„Ich mache einen Entwurf von ihm“, sagte
Herr K., „und Sorge, dass er ihm
ähnlich wird.“ „Wer? Der Entwurf?“
„Nein“, sagte Herr K., „der Mensch.“
(Bert Brecht)*

Zwang, Macht und Kontrolle werden in der Sozialarbeit seit jeher immer sehr differenziert betrachtet und polarisierend diskutiert.

Eine generelle Ablehnung ist aber genauso kontraproduktiv (und verkürzt die persönliche Entwicklung von SozialarbeiterInnen), wie die unreflektierte Zustimmung.

Nicht zu diskutieren ist die Tatsache, dass in vielen Arbeitsfeldern die Sozialarbeit ohne Zwang und Kontrolle nicht mehr ausgeht.

Wesentlich zur Beurteilung sind die Fragen nach den Zielen, den Prozessen, den AuftraggeberInnen und dem Klientel.

Sind die AuftraggeberInnen staatliche Institutionen oder Institutionen mit staatlichem Auftrag, werden diese aller Wahrscheinlichkeit nach gesetzliche Bindungen und/oder Vorgaben haben. Ihnen wird zur Zielerreichung (Aufgabe) in den meisten Fällen ein Prozess (Befugnisse) vorgegeben sein, der seine Deckung in Gesetzen hat. In der überwiegenden Zahl der Befugnisse können diese mit Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

Zu diesen gesetzlich geregelten Be-

reichen zählen unter anderen die für die Sozialarbeit so wichtigen wie:

Kinder, Jugendliche
(Gewalt in der) Familie
Geriatric
Psychisch Kranke
Bewährungshilfe

Das „öffentlich-rechtliche Hilfsangebot“ setzt auf „Anpassung“ und „Kontrolle“. Diese Begriffe - beide negativ besetzt - werden in der Sozialarbeit oft abgelehnt.

Ziel der Sozialarbeit ist es, Menschen zu helfen, ihr persönliches Potential und ihre eigenen Ressourcen für sich und die Gesellschaft zu nützen.

Der Prozess ist der Weg, wie dieses Ziel zu erreichen ist: Vertrauen und Beziehung aufbauen, Selbstkräfte fördern, motivieren, „gesellschaftliches Coaching“, gemeinsame Lösungsmodelle erarbeiten.

In anderen Fällen wird es nicht ausbleiben können, zur Zielerreichung einen anderen Prozess zu wählen.

Dieser „andere“ Prozess wird vielfach nicht ohne Zwang und Kontrolle auskommen können und dürfen.

Der Prozess ist natürlich auch klientInnenabhängig.

Manche KlientInnen würden sich im Umgang mit Zwang eine „zielorientiertere“ Aufgabenerfüllung der SozialarbeiterInnen wünschen (siehe Kasten). Natürlich immer mit der Einschränkung, dass aus der „Konsequenz von SozialarbeiterInnen“ nicht die Bevormundung und die Abnahme jeglicher

(Selbst-)Verantwortung abgeleitet werden kann.

Wie wecke ich das Verständnis über Zwang und Kontrolle bei KlientInnen?

Oft ist nicht so sehr die Ablehnung des Zwanges an sich das Problem von KlientInnen. Vielmehr ist es die Art und Weise, wie die Notwendigkeit von Zwang und Kontrolle vermittelt wird. Zwang und Kontrolle sollte die ultima ratio (letzte Möglichkeit) der gesetzlichen oder eigenen Handlungsoptionen sein. Wenn man als SozialarbeiterIn in einem Bereich arbeitet, in dem Zwang als Lösungsprozess eine Option ist, sollten sich auch die Fachkräfte mit diesem Umstand identifizieren. Für KlientInnen ist es oft schwierig sich zu orientieren, wenn nicht von Beginn an klargestellt ist, welche Stellung die Person hat, die Hilfe anbietet.

Zwang und Kontrolle bedürfen höchster Transparenz von Seiten der Sozialarbeit - nach Innen und nach Außen. Nach Innen die bereits erwähnte Identifikation, nach Außen die professionelle (Er-)klärung und Dokumentation eigenen Handelns.

Immer mehr tritt auch die ökonomische Seite der Sozialarbeit in den Vordergrund. Nicht so sehr von Seiten der Sozialarbeit, sondern von den AuftraggeberInnen. Leistungen und Ergebnisse der Sozialarbeit müssen überprüfbar und ökonomisch rechtfertigbar sein. „Zeit ist Geld“. Das bedeutet: weniger

Ressourcen für die KlientInnen. Dies drängt, Ergebnisse auch über Zwang zu erreichen. Kein schöner Zug der Zeit, bei immer weniger zur Verfügung stehenden Ressourcen verständlich, für eine verantwortungsvolle, klientInnen-bezogene Sozialarbeit aber nicht akzeptabel.

Das doppelte (oder mehrfache) Mandat ergibt sich aber nicht nur aus einer Gesetzeslage heraus, sondern entwickelt sich auch aus dem Arbeits selbstverständnis des Sozialarbeiters/der Sozialarbeiterin. Gerade in der Arbeit

mit gewaltbereiten KlientInnen ist es notwendig, Regeln für die gemeinsame Kommunikation und den gegenseitigen Umgang zu finden. Es wird nicht ausbleiben können - und dürfen -, dass gemeinsam Regeln aufgestellt werden und diese bei Nichteinhaltung durch den Klienten/die Klientin Konsequenzen haben müssen.

Konsequenzen vermitteln - dokumentiert - nicht bloß Macht, sondern geben auch Struktur. Jene Struktur, die manchen KlientInnen fehlt. Dieses Fehlen (be-)hindert sie in ihrer Lebensführung. Auch „Strukturen vorgeben“ heißt „in

Beziehung bleiben“. Ein ganz wesentlicher Punkt in der Aufgabenerfüllung der Sozialarbeit.

Koordinator für Menschenrechtsangelegenheiten im Landespolizeikommando Wien, interkultureller Konfliktmanager, Projektmanager, Beschwerdemanager, Journalist und Erwachsenenbildner, Vortragender im FH Campus für Soziale Berufe Wien. Zahlreiche Projekte im Bereich Migration, Integration, psychische Erkrankungen und Menschenrechte. Langjähriger Chefredakteur des Fachmagazins „Die Bundespolizei“ und Stellvertretender Chefredakteur von „SIM-Das Sicherheitsmagazin“.

Gespräch mit Bettina M.

Sie waren lange Jahre suchtkrank. Ihr Leben war der Karlsplatz in Wien. Wie kam es dazu?

Meine Mutter ist, nach langen Jahren der Sucht, an einer Überdosis Heroin gestorben. Da war ich gerade 13 Jahre alt. Dadurch wurde mir buchstäblich der Boden unter den Füßen weggezogen. Bis dahin habe ich mit Suchtgiften – außer durch meine Mutter - nichts zu tun gehabt. Ich habe nicht verstanden, warum mich meine Mutter verlassen hat. Was war an den Drogen so Besonderes, dass man sogar sein eigenes Kind dafür aufgibt?

1997 haben Sie sich nach einer polizeilichen Festnahme entschlossen, eine Therapie durchzuziehen.

Für mich war das ein Erlebnis, das letztendlich den Ausschlag gegeben hat. Es hat mir gezeigt, dass ich jetzt endlich einen anderen Weg einschlagen muss. Ich habe auch das Glück gehabt, dass ich nicht verurteilt wurde, sondern „nur“ eine richterliche Weisung bekommen habe. Das war toll. Aber zu diesem Zeitpunkt war ich bereits entschlossen, das durchzuziehen.

Hatten Sie in Ihrer fast 8-jährigen Krankheit Kontakt mit SozialarbeiterInnen?

Nein, eigentlich nicht. Im Ganslwirt habe ich eigentlich nur Besteck gewechselt, sonst hat mich nie jemand angesprochen.

Hätte Ihnen ein Kontakt mit SozialarbeiterInnen etwas gebracht?

Ich hatte nie das Gefühl, dass mir die wirklich hätten helfen können. Und vor allem nicht mit ein paar Gesprächen. Bei mir hätte es wirklich intensive Betreuungsarbeit gebraucht. Ich habe mir oft gedacht, dass ich jemanden bräuchte, der mir einen Arschtritt gibt und mich herauszieht und mir sagt wo es lang geht.

Auch mit Zwang, mit Auflagen und Kontrolle?

Den Zwang hätte ich gebraucht. Ich war zu dieser Zeit auch in meinem Leben nicht strukturiert. In Mödling, wo ich die Therapie gemacht habe, zeigte man mir Struktur, Kontrolle und Auflagen. Auch durch einen gewissen Zwang.

In der Sozialarbeit wird auch diskutiert, dass Zwang keine Lösung ist...

In manchen Bereichen vielleicht, bei mir und vielen meiner Freunde aus der Szene musste das aber sei um wirklich von der Sucht, von den Leuten, vom Umfeld Abstand zu bekommen.

Sie hätten sich also „Zwang“ sogar gewünscht?

Ja, kein Zweifel. Zwang aber nicht im Sinne gesetzlicher Drohungen, sondern als Mittel für eine Neustrukturierung des eigenen Lebens.

Sie sind jetzt 10 Jahre clean. Was sind Ihre Wünsche an Ihr Leben?

Ich habe eine süße Tochter und möchte ein „normales“ Leben führen. Obwohl ich in den acht Jahren meiner Sucht keine Perspektiven hatte und ich auch nicht wusste ob ich es überlebe, habe ich immer gewusst, dass ich in diesem Leben eine wichtige, sinnvolle Aufgabe habe. Ich möchte Menschen Hoffnung geben, ich möchte Angehörige unterstützen und ihnen die Kraft geben, die sie brauchen. Gerade Angehörige brauchen oft verstärkte Hilfe, um auch selbst helfen zu können.

Ich möchte mein Wissen und meine Erfahrungen, zu denen ich auch stehe – ich möchte meine Zeit als Süchtige nie verleugnen – anderen weitergeben. Ich glaube wirklich damit helfen zu können. Vorträge, Schulungen,... darin sehe ich auch meine Berufung. Wer will, kann mich buchen* (lacht)...



Harro Kähler: Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann

Harro Kähler: Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. E. Reinhardt (München) 2005. 136 Seiten. ISBN 3-497-01745-0. D: 16,90 EUR, A: 16,90 EUR, CH: 30,10 SFr.

Inhalt

In Kapitel 1 werden **Ziel und Quellen** des Buches erläutert: Neben Literatur schöpft der Autor vor allem aus einer eigenen Studie, die im Wintersemester 2003/2004 stattfand. Dabei wurden 99 hauptberuflich tätige Fachkräfte in unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Sozialarbeit zum Thema Zwangskontext schriftlich befragt: „Die Ergebnisse [...] ergeben erstmals im deutschen Sprachraum fundierte Hinweise auf die Verbreitung von Zwangskontexten in der Sozialen Arbeit und deren Ausgestaltung.“ (S. 9).

Kapitel 2 verdeutlicht die **Entstehung von Klientenkontakten** und die „verdeckte Grundannahme“ Sozialer Arbeit, dass Klienten stets freiwillig Beratungsstellen aufsuchen, weil sie eingesehen haben, dass sie etwas tun müssen, um ihre Lebenssituation zu ändern. Hier lassen die Ergebnisse der empirischen Untersuchung erkennen, dass dies mitnichten so ist: „Über alle untersuchten Arbeitsfelder hinweg ergibt sich jedoch nur ein gutes Drittel selbstinitiiertem Kontakte - folglich überwiegt der Anteil außeninitiiertem Kontakte deutlich.“ (S. 14).

Die nächste Frage gilt dann in Kapitel 3 den **Initiativen zur Entstehung von Klientenkontakten**. Hier unterteilt der Autor nach dem Ursprung der Initiative in Kontaktaufnahme durch den Klienten, durch Netzwerkangehörige und aufgrund rechtlicher Vorgaben. Ausführlich diffe-

renziert er auf Basis der Studie die Kontaktaufnahmen in den unterschiedlichen Einrichtungen. Dabei geht er ausführlich auf die Begrifflichkeiten anderer Autoren zum Zwangskontext ein.

Im folgenden Kapitel 4 werden weitere Einflüsse auf die Kontaktaufnahme vorgestellt: **objektive und subjektive Push- und Pull-Faktoren**, das heißt Druckmittel wie die Drohung mit Trennung beziehungsweise Anreize wie die Aussicht auf Vermittlung eines Arbeitsplatzes. Weitere Themen sind die **Dynamik und die Mehrdimensionalität der Einflüsse**, die bei der Kontaktaufnahme mit sozialen Diensten eine Rolle spielen.

Auf Basis dieser Ausführungen erfolgt die Beschäftigung mit dem **Verhalten von Klienten und Fachkräften in Zwangskontexten** (Kapitel 5 und 6). Grundlage des Verständnisses für das Verhalten beider Seiten ist jeweils die Reaktanztheorie. Diese „geht von der Annahme aus, dass Menschen sich gegen Einschränkungen ihrer Entscheidungsspielräume auflehnen.“ (S 63.). So wird zum einen gezeigt, welche Reaktionen von Seiten der Klienten auf die Einschränkung ihrer Autonomie zu erwarten sind und zum anderen, wie sich Fachkräfte hier verhalten. In beiden Fällen werden Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit gezogen. Interessant dürften hier vor allem die Ergebnisse der Studie hinsichtlich des Berufsbildes der Sozialarbeiter sein: „die Fachkräfte, die überwiegend mit Klienten arbeiten, die aufgrund rechtlicher Vorgaben Kontakt aufnehmen, sehnen sich am seltensten nach ‚freiwilligen Klienten‘ [...]“

Kapitel 7 widmet sich der Frage nach dem **Umgang mit Klienten in Zwangskontexten**: „Ziel der folgenden Ausführungen ist, auf Möglichkeiten des fachlichen Umgangs mit dieser schwierigen Ausgangssituation mithilfe der einschlägigen Fachliteratur und den Ergebnissen aus der Feldstudie aufmerksam zu machen.“ (S. 83f). Als erstes stellt hier der Autor „einige lieb gewordene und zentrale Annahmen von Fachkräften“ auf den Prüfstand: das Freiwilligkeitspostulat, nach dem Soziale Arbeit nur mit freiwilligen Klienten sinnvoll sei und damit verbunden die Motivation von Klienten. Sein Fazit: „Erste Konsequenz für das Arbeiten in Zwangskontexten ist folglich, bipolare Einschätzungen der Initiative zur Kontaktentstehung (selbst- oder fremdinitiiert) und der Motivation (motiviert für Veränderungen oder unmotiviert) zugunsten einer komplexeren und dynamischeren Vorstellung aufzugeben.“

Im letzten Kapitel 8 „**Beratung unter Zwang: Allgemeine und besondere Aspekte**“ wird ein professioneller methodischer Zugang am Beispiel der Beratung im Arbeitsfeld Psychiatrie beschrieben. Zum Schluss fasst der Autor die wichtigsten Ergebnisse des Buches und der Feldstudie im Überblick zusammen und spricht sich nochmals ausdrücklich für einen konstruktiven Umgang mit Zwangskontexten aus.

Zielgruppen

„Das Buch wendet sich in erster Linie an Studierende und Fachkräfte der Sozialen Arbeit und verwandte und benachbarte Arbeitsbereiche (z.B. Erzieherinnen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe oder Therapeuten in der forensischen Psychiatrie oder in der stationären Suchtkrankenhilfe).“ (S. 9).

Diskussion

Der Inhalt des Buches ist durch die klare Strukturierung und Sprache leicht zu erfassen, und die deutliche Kennzeichnung sowie die grafische Aufbereitung der Studienergebnisse kommen dem Leser sehr entgegen. Weiterhin ist vor allem für Studierende die ausführliche Auseinandersetzung mit anderen Autoren und deren Begrifflichkeiten zum Zwangskontext wertvoll, ebenso wie das Angebot, via Internet zusätzliche Informationen zu erhalten. Allerdings: Abgesehen von den 28 im Internet auffindbaren Seiten Zitatdokumentation, die als hilfreiche „Dreingabe“ zu verstehen sind, ist es bedauerlich, dass die für das Verständnis der im Buch ausgeführten Studienergebnisse wichtigen Angaben zur Untersuchungsdurchführung sowie der Fragebogen inklusive Anschreiben selbst nicht Bestandteil des Prints sind. Doch dies ist auch der einzige Kritikpunkt an einem Werk, das einem unliebsamen Thema der Sozialarbeit den ihm gebührenden Stellenwert einräumt, und nicht nur das: Der Autor bewahrt nicht nur angehende Sozialarbeiter vor falschen Berufsvorstellungen, sondern zeigt auch deutlich, wie dringend notwendig empirische Forschung für die Professionalisierung der Sozialarbeit ist.

Fazit

Das Buch darf als Pflichtlektüre für jeden angehenden Sozialarbeiter gelten. Für Praktiker empfiehlt es sich, sich zumindest mit den Ergebnissen der Feldstudie zu beschäftigen.

Rezensiert von **Barbara Schieche & Prof. Dr. Wolfgang Klug**



Hilfe: Für Opfer und Straffällige?

Text: DSA Kurt Koblizek, MSc

Ausgangslage

Das Ende der Durchführung der Prozessbegleitung für Opfer in Strafverfahren durch eine Organisation, die sich auch mit Straffälligenhilfe beschäftigt, stellt eine Einladung zur inhaltlichen Diskussion dar.

Der Verein **NEUSTART** hatte, neben anderen Einrichtungen, Mittel des Justizministeriums zur Verfügung gestellt bekommen, um Prozessbegleitung durchzuführen. Dies war von Beginn an Inhalt von durchaus kontroversiell geführten Gesprächen und Stellungnahmen unter Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern. Die Frage stellt sich, ob es sinnvoll und im Interesse der Opfer von Straftaten sein kann, wenn ein Verein, in dem Verdächtige und verurteilte Täter betreut werden, auch Opfern Unterstützung anbietet. Ist es Opfern zuzumuten, in ein Gebäude zu gehen, in dem auch Täter sind?

Eine Frage an die Betroffenen

Die Antworten auf diese Fragestellung sind schnell umrissen:

Einerseits wird ein klares Nein formuliert: Opfer müssten sich darauf verlassen können, dass die Einrichtung völlig und ohne Kompromisse hinter ihnen steht. Weiters dürfen sie nicht dadurch einer zusätzlichen Belastung ausgesetzt werden, dass sie ein Gebäude betreten, in dem sich Täter, möglicherweise sogar die Person, die ihnen Leid zugefügt hat, aufhalten.

Die andere Position spricht nicht von Zumutung, sondern von einer **Möglichkeit für Opfer**. Unter der Voraussetzung, dass das Opfer eben nicht mit Straffälligen zusammentrifft, über die Einrichtung informiert ist und die Qualitätskriterien eingehalten werden (Voraussetzung für die Arbeit jeder Opferhilfeeinrichtung) ist eine professionelle Prozessbegleitung bzw. Opferhilfe durchaus durchführbar.

Entlang dieser Positionen wurde der Diskurs geführt, und nun durch die Entscheidung zugunsten einer klaren Trennung der Opferhilfe einerseits und der Straffälligenhilfe andererseits ruhend gestellt.

Was fehlt, ist die Meinung der Opfer. Wie sehen sie diese Frage?

Seit Jahren wird z.B. von der Kriminalpolitischen Initiative gefordert, dass „eine kontinuierliche Evaluation strafrechtlicher Maßnahmen, eine institutionalisierte gemeinsame Auseinandersetzung unter Rechtsanwendern, Justizverwaltung und Experten über Arbeitsweise und Arbeitsergebnisse von Staatsanwaltschaften und Gerichten“¹ stattfinden soll.

In diese Evaluation strafrechtlicher Maßnahmen wären natürlich auch die Auswirkungen strafrechtlicher Maßnahmen auf Opfer und die Meinungen der Betroffenen selbst mit einzubeziehen. Dadurch wird Opfern die Möglichkeit gegeben, aktiv an der Verbesserung der Hilfsangebote teilzunehmen.

Im Mai 2007 wurde von Birgit Haller und Veronika Hofinger eine Studie veröffentlicht, in der im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz unter anderem Opfer über ihre Erfahrungen mit der Prozessbegleitung und dem Strafverfahren befragt wurden². Es werden die positiven Auswirkungen der psychosozialen und juristischen Unterstützung betont und aus der Praxis gewonnene Vorschläge zur Weiterentwicklung des Angebotes dargestellt.

Dem Beispiel dieser Studie sollte gefolgt werden. In weiterführenden Forschungen könnte eben auch auf die Fragestellung eingegangen werden, wie die Unterstützung durch einen Verein, der **auch** Straffälligenhilfe anbietet, gesehen wird.

Möglichkeit – nicht Zumutung

Eine in der Arbeit mit Tätern erfahrene Einrichtung kann ein realistisches, differenziertes Bild von Tätern in die Beratung von Opfern einbringen. Dabei geht es nicht darum, Verständnis zu wecken. Wichtig ist es, Erfahrungen anzubieten, die dem Opfer helfen.

Der Erfolg von strafrechtlichen Maßnahmen wird oftmals in Anzeigen und Verurteilungen gemessen, nicht jedoch auch daran, ob sich ein Opfer **nach** einer Verurteilung auch sicherer **fühlt** bzw. ob es auch tatsächlich sicherer **ist**. Gerade das sollte aber, neben der Durchsetzung von Rechten, in der Hilfe für Opfer ein Thema sein. Die realistische Information von Opfern aus den Erfahrungen der Straffälligenhilfe, aber auch die Möglichkeit, beispielsweise Angst

durch direkte professionell angeleitete Auseinandersetzung mit dem Täter (wie beim außergerichtlichen Tatausgleich) zu minimieren, kann auch die Handlungsfähigkeit und damit das Gefühl der Sicherheit erhöhen. Der Mensch hat die Situation besser „im Griff“.

In der erwähnten Studie von Haller und Hofinger wurde über die Rückmeldungen der Opfer zusammenfassend unter anderem berichtet:

„Ein weiterer Grund für eine Anzeige und ein Strafverfahren war das Bedürfnis, dass die Täter die *Verantwortung für ihr Handeln* übernehmen oder zumindest „am eigenen Leib erfahren“ sollten, dass ihr Handeln Unrecht war.“³

Gerade dem Bedürfnis nach Verantwortungsübernahme kann im Rahmen des außergerichtlichen Tatausgleiches Rechnung getragen werden, denn hier kann das Opfer diese auch direkt erleben, vorausgesetzt natürlich, dass der Täter diese Verantwortung auch tatsächlich übernimmt.

Interessant ist auch, dass dieser Schritt mit höherer Priorität versehen wird als das „Am eigenen Leib“ Erfahren der Unrechtshandlung. Genau diese Reihenfolge wird beim außergerichtlichen Tatausgleich auch geboten: Übernimmt der Täter die Verantwortung nicht, wird eine Strafverhandlung mit allen Konsequenzen durchgeführt. Der Täter erfährt den Unrechtsgehalt der Tat.

Es zeigt sich, dass Einrichtungen mit Erfahrungen in der Straffälligenhilfe bzw. Einrichtungen, die sowohl mit Tätern als auch mit Opfern arbeiten, sehr wohl eine sinnvolle Ergänzung zur klientenorientierten Kooperation zwischen Opferhilfe und Straffälligenhilfeorganisationen darstellt.

Die „Zumutung“, ein Gebäude zu betreten, in dem auch Täter verkehren, kann durch sinnvolle Raumaufteilung und durch die transparente Information so gestaltet werden, dass ein hoher Nutzen für Opfer entsteht, **ohne** die emotionale Belastung zu hoch werden zu lassen.

Darüber hinaus ist es wichtig, dem Opfer sehr deutlich zu vermitteln, dass die

Unterstützung ein Angebot darstellt: es kann freiwillig in Anspruch genommen oder abgelehnt werden

Ein weiterer Standard besteht darin, dass die parteiliche Opferarbeit nicht von jemandem geleistet wird, der auch den Täter derselben Straftat betreut. (Bei Neustart sind diese Standards eine Selbstverständlichkeit).

Integration – ja bitte

In den Ethikrichtlinien für Sozialarbeit wird angeführt:

„Jede Person ganzheitlich behandeln - Sozialarbeiter/-innen sollen sich mit der Person als Ganzer innerhalb der Familie, der Gemeinschaft sowie der sozialen und natürlichen Umwelt beschäftigen und sollen sich bemühen, alle Aspekte des Lebens einer Person wahrzunehmen.“⁴

Und: Solidarisch arbeiten – Sozialarbeiter/-innen haben die Pflicht, soziale Bedingungen zurückzuweisen, die soziale Exklusion, Stigmatisierung oder Unterdrückung begünstigen, und auf eine inklusive Gesellschaft hinarbeiten.“⁵

Die Arbeit an sozialer Integration darf nicht bei Straftaten aufhören. Wenn Täter und Opfer miteinander (wieder) ins Gespräch kommen, wird für beide ein Stück Integration Realität.

„Die Lösung von Problemen in menschlichen Beziehungen“, und die „Intervention an den Stellen, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Wechselwirkung stehen“⁶ (so ein Auszug aus der Definition sozialer Arbeit), bedeutet auch wesentlich die Einbeziehung der Personen, die am Problem beteiligt sind. Vorhaben, die diese Integrationsarbeit verhindern, sind abzulehnen.

Opfern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich mit Tätern (freiwillig und professionell unterstützt) auseinanderzusetzen, um dadurch einen Schritt zurück zum persönlichen Sicherheitsgefühl und zur erhöhten eigenen Handlungsfähigkeit zu bekommen.

Tätern muss die Möglichkeit gegeben werden, das Opfer zu hören, die Auswirkungen ihrer Handlungen zu erfahren und um Entschuldigung zu bitten.

Und: Opfern muss die Möglichkeit gegeben werden, von Erfahrungen aus der Straffälligenarbeit zu profitieren.

Wird dies strukturell verunmöglicht, bzw. (auch von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern) abgelehnt, entsteht ein integrationsfreier Raum.

Resümee

Es ist sinnvoll, die polarisierende Sichtweise: da Opferhilfe - dort Straffälligenhilfe zu hinterfragen und sich Überlegungen und praktischen Erfahrungen zu stellen, die eine integrierende Sichtweise unterstützen. Die sozialarbeiterischen Herausforderungen dabei bedürfen weiterhin fachlicher und zielorientierter Diskussion. Die Einbeziehung von Klientinnen und Klienten in die Evaluation und Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote und rechtlichen Rahmenbedingungen ist dabei unabdingbar.

Es konnten hier nur einige Aspekte des Themas gestreift werden. Die Hoffnung auf eine (auch kontroverielle) zielführende fachliche Diskussion sei abschließend ausgedrückt.

¹ http://www.irks.at/downloads/KI_2004.pdf

² Birgit Haller, Veronika Hofinger: Studie zur Prozessbegleitung, <http://www.irks.at/downloads/prozessbegleitung.pdf>

³ ebd. S. 190

⁴ www.sozialarbeit.at/eticint.htm

⁵ ebd.

⁶ ebd.

Jahrgang 1964, Sozialakademie in Wien – Rainergasse 1984 - 1986, Eingetragener Mediator, Master of Science in Konfliktbearbeitung und Mediation, 4 Jahre Tätigkeit beim Landesinvalidenamtsamt (jetzt Bundessozialamt) in der Behindertenbetreuung, 4 Jahre Sozialarbeiter in der Justizanstalt Eisenstadt, seit 1994 beim Verein Neustart als Konfliktregler und als Abteilungsleiter aktiv.



Von der Pflicht zur Zwangsbeglückung?

Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen

Text: Prof. (FH) DSA Dr. Marianne Gumpinger

Im Herbst 1997, also vor ca. 10 Jahren, fiel an der Linzer Akademie für Sozialarbeit nach einer intensiven Diskussion die Entscheidung im neu zu entwickelnden Diplomstudiengang den Schwerpunkt „Sozialarbeit mit unfreiwilligen KlientInnen“ zu setzen. Damals war auch Skepsis, manchmal sogar Häme laut geworden, sich mit dieser „dunklen“ Seite der Sozialarbeit zu beschäftigen, ja sie sogar „in die Auslage zu stellen“. Gut in Erinnerung ist mir die Bemerkung einer Sozialarbeiterin aus der Jugendwohlfahrt, die pointiert meinte, es käme schon vor, dass KlientInnen nicht ganz freiwillig zu ihr kämen, aber nach ein paar Gesprächen wüssten die ganz gut, wo es lang ginge und seien „voll motiviert“. Meine Frage, wie sie dieses Kunststück zuwege bringe, konnte sie allerdings nicht beantworten. Ein gutes Beispiel für das nicht vorhandene Problembewusstsein und die Tendenz, die Existenz von unfreiwilligen KlientInnen schlichtweg nicht wahrhaben zu wollen.

Aus meiner beruflichen Praxis als Sachwalterin war mir das Gefühl in der Arbeit mit PflichtklientInnen „Gegenwind zu haben“ noch in guter Erinnerung und die Studiengangsentwicklung bot eine gute Gelegenheit, das Spezielle und Besondere der Sozialarbeit im Zwangskontext herauszuarbeiten.

Im Rahmen einer Seminarreihe an der Linzer Sozialakademie wurden Fachleute eingeladen, die zu dieser Thematik gearbeitet hatten und die Ergebnisse wurden gemeinsam in dem Buch „So-

ziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen“ publiziert:

Peter Lüssi hatte schon Jahre zuvor in seinem Klassiker „Systemische Sozialarbeit“ ein Kapitel über Pflichtklientenschaft geschrieben. In unserer Seminarreihe vertiefte er sich in die „Grundsätze der eingreifenden sozialarbeiterischen Intervention“. Helen Matter schrieb über „Mediatives Arbeiten bei gerichtlichen Aufträgen und Mandaten“

Karl-Ernst Hesser bearbeitete „Soziale Arbeit mit Pflichtklientenschaft – methodische Reflexionen“ und schließlich gelang es, Chris Trotter aus Melbourne nach Linz zu einem Vortrag zu holen. Er hatte kurz zuvor sein Buch „Working with Involuntary Clients“ veröffentlicht. Eine Seminargruppe der Sozialakademie durfte mit Genehmigung des Verlages Ellen&Unwin dieses Buch aus dem Englischen übersetzen und so konnte es im Rahmen des Sammelbandes ebenfalls in deutsch publiziert werden.

Mittlerweile ist einiges an Zeit vergangen, aus den Sozialakademien wurden österreichweit Fachhochschul-Studiengängen. Wie hat sich diese Entwicklung auf die Thematik „unfreiwillige KlientInnen“ ausgewirkt?

Sehr unterschiedlich meine ich – einerseits ist z.B. auf der Homepage des Campus Wien zu lesen, dass der Master in klinischer Sozialarbeit sich auch mit „non compliance“ bzw. auf „hard to reach“ KlientInnen auseinandersetzen wird. Andererseits wird deren Existenz nach wie vor kaum wahrgenommen, in der österreichischen Fachliteratur findet

sich keine mir bekannte Publikation zu diesem Thema.

Doch das Problem des „Nicht Wahrhaben Wollens“ liegt wohl etwas tiefer. So schreibt Frau Lepschy (SIO 2/2007 Seite 28) über die Vorteile der Integration der sozialarbeiterischen Berufsausbildung in das Fachhochschul-System:... „Gleichzeitig kann damit auch ein nachhaltig wirksamer Versuch unternommen werden, das nach wie vor in sehr vielen Köpfen dominante Bild einer primär (sozial-)reparativen und daher auch immer erst im Nachhinein agierenden Profession aufzubrechen, zu modernisieren und um neue Facetten zu bereichern – angesprochen seien hier beispielhaft die für die soziale Arbeit des 21. Jahrhunderts prospektiven Areale der präventiven Sozialarbeit, der betrieblichen Sozialarbeit, der Human-Resources Arbeit...“ Das Bild, das Frau Lepschi hier „aufbrechen“ will, entspricht wohl dem der klassischen, kurativen, in vielen Fällen gesetzlich angeordneten Sozialarbeit. Mich erinnert die Ambition von Frau Lepschi, diese „reparative“ Sozialarbeit totzuschreiben, an einen Zahnarzt, zu dem ich mich in der Hoffnung begeben, von meinen üblen Zahnschmerzen erlöst zu werden und der mich daraufhin des Langen und Breiten über meine offensichtlich nicht ausreichende Prävention belehrt - „Wohl nicht regelmäßig Zähne geputzt!“ Verärgert über mein Ansinnen ihm zuzumuten, mein diesbezügliches Versagen im Nachhinein reparieren zu sollen, schickt er mich, anstelle mir zu helfen, nach zusätzlichen Ausführungen

über die hohen Profite der Zuckerindustrie, die offensichtlich mit dem Elend so vieler kaputter Zähne bezahlt werden müssen, wieder nach Hause.

Harro Kähler hat in seinem 2005 erschienen Buch „Soziale Arbeit in Zwangskontexten – Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann“ mit einer umfangreichen empirischen Erhebung (befragt wurden an die 100 Düsseldorfer Sozialfachkräfte) nachgewiesen, dass über alle untersuchten Arbeitsfelder hinweg sich nur ein gutes Drittel selbstinitiiertes/freiwilliger KlientInnen Kontakte ergibt – folglich überwiegt der Anteil außeninitiiertes/unfreiwilliger Kontakte deutlich. Also im Klartext: die Studie von Harro Kähler belegt, dass an die zwei Drittel aller „KundInnen“ der Sozialarbeit PflichtklientInnen sind. Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen ist keine altmodisch-reaktionäre Randerscheinung, die möglichst rasch abgeschafft gehört, sondern sie prägt die Praxis in erheblichem Ausmaß. Ob sie im selben Ausmaß auch in der Ausbildung präsent ist, wage ich zu bezweifeln – Kähler fordert jedenfalls eine verstärkte Auseinandersetzung während des Studiums mit dieser „Bedingung Sozialer Arbeit“ (S.15).

Was verursacht eigentlich diese Abwehr, diese Ressentiments, sich mit diesem für Soziale Arbeit offensichtlich so relevanten Phänomen des Zwangskontextes auseinanderzusetzen?

Hier einige Erklärungsversuche:

1. Wir leben im Zeitalter der „KundInnen von Sozialen Dienstleistungen“ und es entspricht wohl nicht dem aktuellen Zeitgeist, in diese Szenarien von gleichberechtigten Sozialwirtschafts-PartnernInnen, die sich nach den Prinzipien von Markt, von Angebot und Nachfrage rational verhalten, so etwas irrational Unberechenbares wie „Freiwilligkeit/Unfreiwilligkeit“ einfließen zu lassen.

2. Schon der Begriff „Zwang“ erweckt unangenehme Assoziationen. „Tun müssen, was man/frau eigentlich nicht will“. Erinnerungen an Situationen des „Ausgeliefert Seins“, des „Nicht selbst bestimmen Könnens“ werden wach. Etwas weniger negativ besetzt ist der Begriff „Pflicht“. Vertraute Begriffe wie Schulpflicht, Pflichtveranstaltung, PflichtklientIn bringen hier eine leichte semantische Entspannung.

3. Das subjektiv-individuelle Wunschenken von „MeinungsbildnerInnen“, die einen Aspekt oder eine mehr oder weniger exotische Form von Sozialarbeit lieb gewonnen haben und für den alleinseligmachenden Weg halten. Ein gutes Beispiel ist obiges Zitat. Frau Lepschi bringt wieder einmal „Betriebssozialarbeit“ ins Spiel. In Österreich kaum existent, wird nichtsdestotrotz schon seit Jahrzehnten davon geträumt – und siehe da, manche möchten solche zwar durchaus interessanten Randerscheinungen sogar an Stelle der „altmodischen“- traditionell-kurativen Sozialarbeit stellen. Viel Verwirrung wird besonders in der

Ausbildung durch derlei Verkennungen der Realität gestiftet. Studierenden wird, anstelle sie solide und realitätsnah mit der bestehenden Sozialarbeit vertraut zu machen, eingeredet, doch endlich der neuen „politischen“, präventiven aber immer natürlich ganz anderen „moderner“ Sozialarbeit zum Durchbruch zu verhelfen.

Eine besondere Verschärfung erfährt diese Praxis, wenn SozialarbeiterInnen, die mit ihrer konkreten Arbeitssituation in der Sozialarbeit nicht zurecht gekommen sind, sich in die Ausbildung zurückflüchten und dort ihre negativen Berufserfahrungen dem „unmöglichen Auftrag“ der reparativen Sozialarbeit anlasten.

4. Die „Kolonialisierung“ der Ausbildung der SozialarbeiterInnen durch mehr oder weniger sozialarbeitsfreundliche Kolonialherren und -damen:

Lüssi schreibt in „Systemischer Sozialarbeit“ (S.30) „Sozialarbeitstheorie ist ein Kolonialgebiet. Die Einheimischen, die Sozialarbeiter, haben auf dem Territorium ihrer berufeigenen Theorie nicht viel zu sagen. Diese wird zum größten Teil von Vertretern universitär etablierter Wissenschaftler, vor allem Soziologen, Juristen, Psychologen und Psychiatern, gemacht - wie ja auch die theoretische Ausbildung der Sozialarbeiter weitgehend in deren Händen liegt. Die Sozialarbeit bzw. die Sozialarbeiter sind, wie es der Soziologe Knieschiewski ausdrückt, durch die sozialwissenschaftlichen Wissenschaften „klientifiziert“. Dieses Zitat stammt aus dem Jahr 1992 und es wäre sehr zu wünschen, dass die „Kolonie“



Sozialarbeit in den letzten Jahren mehr Autonomie im Sinne von Definitionsmacht über ihr Metier errungen hat. Die Umwandlung in Fachhochschul-Studiengänge hat viele neue Gesichter und Namen in die österreichische Ausbildungslandschaft gebracht. Es könnte ein spannendes bundeslandübergreifendes Forschungsthema sein, wer in den Ausbildungen zur Sozialarbeit jetzt den Ton angibt, ob VertreterInnen der Profession und Disziplin Sozialarbeit an Terrain gewonnen haben, oder ob „Kolonialmächte“ in bester alter Fürsorgemanier für die SozialarbeiterInnen schalten und walten.

5. In den letzten Jahren gab es eine sehr intensive Durchdringung der Methoden der Sozialarbeit mit psychotherapeutischen Elementen. Zweifelsohne erfolgte dadurch eine große Bereicherung in Theorie und Praxis und einige wichtige Rahmenbedingungen aus der Psychotherapie, wie eben das Prinzip der Freiwilligkeit, erhielten auch in der Sozialarbeit einen größeren Stellenwert. Ähnliches ist auch auf dem Gebiet der Mediation zu beobachten, auch hier gilt als ein Grundprinzip die Freiwilligkeit der MediandInnen, sich auf das Mediationsverfahren einzulassen. Das kürzlich erschienene Buch „Pflichtmediation? Über die Notwendigkeit einer Begleitung von Eltern bei Trennung und Scheidung“ von Katharina Kriegel ist ein Plädoyer gegen diesen Mainstream. Mit dem Ziel, das Prinzip Freiwilligkeit verantwortungsvoll zu relativieren, schreibt sie auf S. 165: „Wenn die Trennungs- und Scheidungsmediation voraussetzt, dass Eltern im Scheidungskonflikt autonom zu ihr finden, vernachlässigt sie auf unzulässige Weise die komplexe Realität der Voraussetzungen für autonomes Handeln: Handlungsautonomie, verstanden nicht im Sinne von „Willkürfreiheit“ sondern „vernünftiger Handlungsfreiheit“ (Brumlik 1992), ist eine Voraussetzung, die Eltern während der Scheidung besonders in konfliktreichen Zusammenhängen, nicht ohne weiteres bzw. nur bedingt erfüllen. Da sich die

Mediation als kompetenzzuweisendes und autonomiestärkendes Verfahren versteht, ist es besonders bedenklich, das bereits völlig autonome Individuum als Bedingung für einen Hilfeanspruch zu fordern“.

Logische Konsequenz dieser Argumentation: „Zwangsbeglückung“ mit Mediation in der berechtigten Hoffnung, mit dieser sehr wirkungsvollen Methode das eine oder andere Mal zum Glück für die Betroffenen - im besonderen der Kinder - durch den eingesetzten Zwang konflikthafte Lebenskrisen zum Positiven wenden zu können.

Ähnliche Konstellationen sind SozialarbeiterInnen, die mit psychisch kranken Menschen, mit überforderten Familien und/oder straffälligen Menschen arbeiten, durchaus vertraut.

Es ist zweifelsohne ein großes Verdienst Harro Käblers, mit seiner Untersuchung den wissenschaftlich exakten, für jeden nachvollziehbaren empirischen Nachweis über Existenz und Quantität der Sozialarbeit mit unfreiwilligen KlientInnen erbracht zu haben, ähnliche Untersuchungen in Linz oder Wien würden ein nicht viel anderes Ergebnis bringen.

Wenn es jetzt noch gelingt, dass TheoretikerInnen und PraktikerInnen der Sozialen Arbeit sich mit dieser real existierenden Sozialarbeit im Zwangskontext abfinden, vielleicht sogar anfreunden, ist ein großer Schritt in Richtung „Authentizität“ der Sozialen Arbeit gelungen.

Möglicherweise fällt dann die Antwort auf die von S. Staub-Bernasconi aufgeworfene „Gretchenfrage“ (S. 8 der SIO 2/2007) - was denn Sozialarbeit überhaupt sei – plausibler und überzeugender aus, wenn Soziale Arbeit, aufbauend auf ihrer über 100 jährigen Tradition, endlich sein darf, was sie ist.

Literatur:

Gehrmann, Gerd, Müller, Klaus D. (Hg.) (2006): Aktivierende Soziale Arbeit mit nicht-motivierten Klienten. Walhalla Fachverlag, Regensburg

Gumpinger, Marianne (Hg.) (2001): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen. edition pro mente, Linz

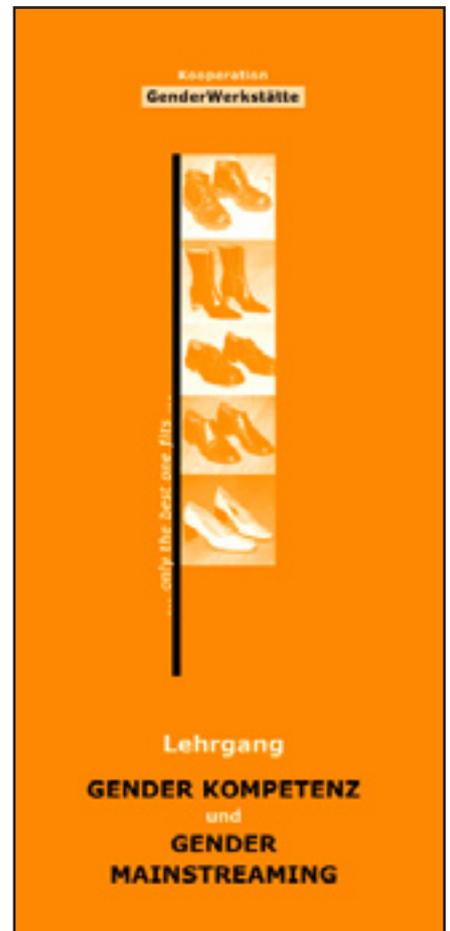
Kähler, Harro (2005): Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. Ernst Reinhardt Verlag, München

Kriegel, Katharina (2006): Mediationspflicht? Über die Notwendigkeit einer Begleitung von Eltern bei Trennung und Scheidung. Edition Paideia Verlag IKS Garamond. Jena

Lüssi, Peter (1992): Systemische Sozialarbeit. Praktisches Lehrbuch der Sozialberatung. Verlag Paul Haupt, Bern

Rooney, Ronald H. (1992): Strategies for Work with Involuntary Clients. Columbia University Press, New York

Trotter, Chris (2006) Working With Involuntary Clients 2nd Ed. A Guide to Practice. El-



bezahlte Anzeige



Bachelor und Master für Soziale Arbeit - Rückschritt oder Fortschritt

Text: Dr. Barbara Bittner

Die Ausbildungslandschaft im tertiären Bereich ist in den letzten Jahren heftig in Bewegung geraten. Dies wird auch in der Ausbildung zum/zur SozialarbeiterIn gut sichtbar.

Start der 4-jährigen Diplomstudiengänge für Soziale Arbeit 2002 und im September 2007 Start eines 3-jährigen Bachelor-Studiengangs für Soziale Arbeit und eines 2-jährigen Master-Studiengangs für Sozialraumorientierte und Klinische Soziale Arbeit (in Wien).

Das Tempo an Reformen und Veränderungen der letzten Jahre fordert einiges an Entwicklungsarbeit ab, verunsichert viele AkteurInnen, birgt aber auch viele Chancen und Möglichkeiten.

In dem breiten Feld der Sozialen Arbeit muss die Ausbildung über die Vermittlung fachspezifischen Wissens (bzw. der Fähigkeit zur selbstständigen Aneignung dieses Wissens) hinaus die Studierenden befähigen, kritisch scheinbare Tatsachen zu analysieren, reflektiert zu handeln, in fachlichem Diskurs mit anderen Professionen die eigenen Sichtweisen und Handlungsansätze theoriegeleitet zu vertreten, sowie sich wandelnden Anforderungen zu stellen. Die Auseinandersetzung mit Analyse- und Handlungstheorien, die starke Verknüpfung der Ausbildung mit der Praxis, die Förderung der persönlichen Entwicklung und Methodenkompetenz, sowie die Nutzung der Forschung als Möglichkeit zur Weiterentwicklung Sozialer Arbeit sind zentrale Punkte in der Ausbildung zur SozialarbeiterIn im Bachelor-Studiengang.

Gab es das alles nicht schon in der „SozAk“? Was hat sich geändert?

Die starke Praxisorientierung und die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung waren ausgewiesene Qualitätsmerkmale der Sozialakademie. Daher wurden diese Schwerpunkte sowohl im Diplomstudiengang, als auch im nunmehrigen Bachelor beibehalten. Klar verstärkt wurden aber die Anforderungen zur Auseinandersetzung mit Theorie und Forschung – und dies soll auch im neuen Bachelor beibehalten werden.

Der Diplomstudiengang hatte 4 Ausbildungsjahre zur Verfügung, der Bachelor nur noch drei – was bedeutet das für die Ausbildung?

Klar ist, dass in einer 3-jährigen Ausbildung nicht alle Inhalte vermittelt werden können, die in den unterschiedlichen Feldern der Sozialen Arbeit Bedeutung haben. Im Rahmen der Curriculumsentwicklung mussten daher Kernkompetenzen definiert werden, die von allen Studierenden erworben werden, und weitere Kompetenzen, die nach persönlichen Schwerpunkten im Rahmen von Wahlpflichtfächern angeeignet werden können. Die Größe des Bachelor-Studiengangs in Wien – insgesamt 126 Studienplätze für das 1. Semester - (durch die Zusammenlegung der 3 Studiengänge zu einem gemeinsamen Studiengang in 2 Organisationsformen – berufsbegleitend und Vollzeit) ermöglicht eine große Bandbreite an Wahlfächern – zum Vorteil der Studierenden.

Der Bachelor-Studiengang bietet eine akademische, praxisorientierte Berufsausbildung – die AbsolventInnen sind kompetent, in den unterschiedlichen Feldern der Sozialarbeit tätig zu werden. Die AbsolventInnen haben aber AUCH die Möglichkeit, ein weiterführendes Masterstudium an einer Fachhochschule/Universität zu absolvieren und dann ein Doktoratsstudium – nunmehr „PhD“ abgekürzt – (nur) an einer Universität anzuschließen.

Diese Möglichkeit, sich nochmals theoretisch zu vertiefen und besondere Forschungskompetenzen zu erwerben, haben nicht nur BA-AbsolventInnen, sondern auch SozialarbeiterInnen mit der 3-jährigen Akademie – Ausbildung.

An der Fachhochschule FH Campus Wien sind drei Vertiefungsrichtungen geplant, zwei „Sozialraum und Sozialpolitik“ (Makroebene) sowie „Klinische Sozialarbeit“ (Mikroebene) starten bereits in diesem Herbst in einem gemeinsamen Studiengang im 21. Bezirk, der Studiengang mit dem Schwerpunkt „Sozialwirtschaft“ ist ab 2008 in Wien 10 geplant.

Die neue Studienstruktur bringt erweiterte Möglichkeiten für Menschen, die im Feld der Sozialen Arbeit tätig sein wollen, sie bringt aber auch Chancen für die Professions- und Disziplinentwicklung. Diese Chance soll genutzt werden!



Die Rolle von „Partizipation“ in sozialwirtschaftlichen Organisationen der Armutsprävention und Armutsbekämpfung in Österreich

Text: Dr.ⁱⁿ Karin Heitzmann und Dr.ⁱⁿ Evelyn Dawid

Im Jahr 2000 hat der Europäische Rat bei seiner Sitzung in Lissabon die Mitgliedsstaaten aufgefordert, das Ausmaß von Armut und sozialer Ausgrenzung bis zum Jahr 2010 erheblich einzudämmen. Seither koordinieren die Mitgliedsstaaten ihre diesbezüglichen Aktivitäten auf Basis eines Austauschs von Strategien und gegenseitigem Lernen. Diese Methodik ist als „Offene Methode der Koordinierung“ (OMK) bekannt geworden [1]. Die OMK basiert auf fünf Säulen, von denen eine die Vereinbarung gemeinsamer Ziele innerhalb der Europäischen Union vorsieht. Eines der Ziele im Zusammenhang mit dem Kampf gegen Armut ist es, eine solide Koordinierung der Politik der sozialen Eingliederung, unter Einbeziehung aller Regierungsebenen und einschlägigen Akteure, darunter auch die Sozialwirtschaft und Menschen, die in Armut leben, zu gewährleisten. Mit anderen Worten, es wird Partizipation verlangt. Partizipieren sollen nach diesen Vorstellungen die (supranationale, nationale, regionale und lokale) Politik, die Sozialwirtschaft und betroffene Personen.

Soweit die Theorie. Wie schaut es nun in der Praxis mit Modellen der Partizipation aus? Wird Partizipation gelebt? Wie sehen dies Organisationen der Sozialwirtschaft, wie etwa Einrichtungen der Caritas, der Diakonie, des Hilfswerks oder der Volkshilfe sowie vieler weiterer so genannter Nonprofit Organisationen? Und wie halten sie es eigentlich mit Partizipationsmöglichkeiten für ihre eigenen KlientInnen? Dieser Bei-

trag widmet sich dieser letzten Fragestellung. Er greift dabei auf Ergebnisse einer Studie zurück, die jüngst die Aktivitäten sozialwirtschaftlicher Organisationen in Österreich im Rahmen der Armutsprävention und Armutsbekämpfung im Detail analysiert hat [2]. Dazu wurden jene Mitgliedsorganisationen der Österreichischen Armutskonferenz sowie des Österreichischen Komitees für Soziale Arbeit (ÖKSA) untersucht, die sich primär diesen Aktivitäten widmen. 561 Arbeitsstätten der Sozialwirtschaft in Österreich wurden im Herbst 2005 mittels eines internetbasierten Fragebogens kontaktiert, 187 Arbeitsstätten (33 Prozent der befragten Einrichtungen) haben geantwortet. Das Fazit dieser Antworten ist im Hinblick auf die Frage nach der Relevanz von Partizipation zunächst viel versprechend. So haben zwei von drei befragten Einrichtungen im Rahmen der Fragebogenerhebung angegeben, Mechanismen zur regelmäßigen Information ihrer KlientInnen bereitzustellen. Knapp 60 Prozent haben Möglichkeit für ein Beschwerdewesen eingerichtet. Weitere knapp 60 Prozent der Organisationen ermöglichen Akteneinsicht für ihre KlientInnen. Immerhin noch knapp 53 Prozent der Organisationen sahen Möglichkeiten der Mitbestimmung und Partizipation in ihrer Arbeitsstätte vor. Auf Basis dieser Ergebnisse wurden im Frühjahr 2006 mit 12 teilnehmenden Organisationen aus ganz Österreich vertiefende Interviews geführt. Dabei gab es die Möglichkeit, genauer nachzufragen, was konkret un-

ter Partizipation verstanden worden ist. Die Ergebnisse dieser Befragung waren dann allerdings eher ernüchternd. Die im Rahmen der vorliegenden Studie durchgeführten Interviews machen deutlich, dass bei den MitarbeiterInnen der Einrichtungen gegenüber der Idee einer Partizipation der KlientInnen Unsicherheit das vorherrschende Gefühl ist. Es scheint eine gewisse Diskrepanz zu geben zwischen dem, was in den Dachorganisationen der großen Einrichtungen und in den Netzwerken diskutiert und als Ziel formuliert wird, und dem, was in den Einrichtungen auf MitarbeiterInnenebene vorstellbar ist und gelebt wird. Das Verständnis, was Partizipation sein könnte, war äußerst unterschiedlich. Auch gut informierte und engagierte GesprächspartnerInnen, die Erfahrung mit Partizipationsmodellen haben, wissen bei der konkreten Umsetzung manchmal nicht weiter oder scheitern sogar. Dass Partizipation auch zu weit gehen kann, und dann die Einrichtungen streng genommen ihren Auftrag nicht mehr erfüllen, diese Gefahr sehen auch überzeugte VertreterInnen von Mitbestimmungsmodellen. Was auf den ersten Blick uneingeschränkt positiv und wünschenswert erscheint, nämlich die Demokratisierung der sozialwirtschaftlichen Organisation und der Prozesse in ihnen, verführt auch dazu, aus den Augen zu verlieren, dass die KlientInnen Unterstützung – Beratung und Betreuung – suchen und brauchen. Es ist wohl in der Praxis tatsächlich ein ständiges Abwägen notwendig: Ab wel-

chem Punkt ist Unterstützung Bevormundung? Und ab welchem Punkt andererseits ist Selbstbestimmung zu viel verlangt?

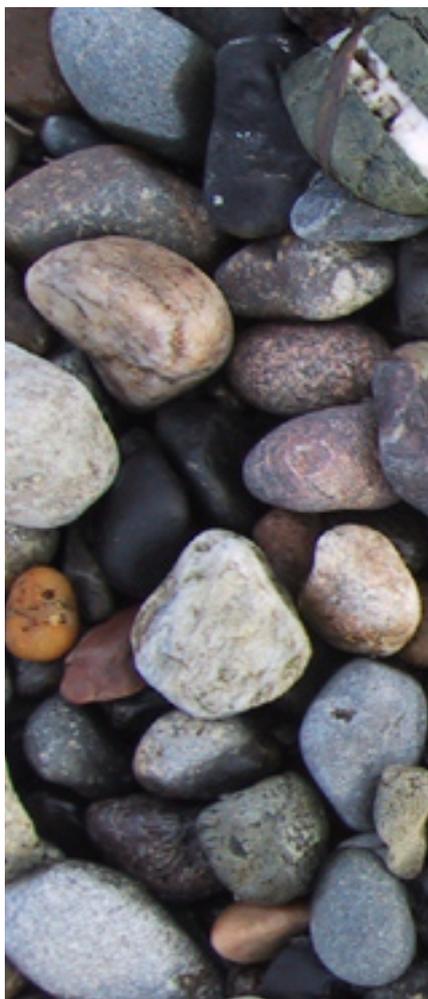
Klar wurde auch, dass für die MitarbeiterInnen der Einrichtungen Partizipationsmodelle fast immer zusätzliche Arbeit bedeuten, für die es allerdings meist keine zusätzlichen Ressourcen gibt. Nicht immer sind außerdem die Kenntnisse vorauszusetzen, die für eine sinnvolle und erfolgreiche Realisierung der Ideen unumgänglich sind. Partizipation stellt also ein neues Arbeitsfeld dar, für das die Voraussetzungen allzu häufig nicht gegeben sind. Manchmal fehlt auch der letzte Anstoß: Wenn der Terminkalender übertoll ist, spielt es kaum eine Rolle, ob die KlientInnen zufrieden sind oder nicht, sie kommen sowieso. Es gehört also schon Überzeugung dazu, trotz fehlender Ressourcen und ohne unmittelbare Notwendigkeit ein Partizipationsmodell einzuführen. Dass die KlientInnen auch mit relativ wenig Aufwand sinnvoll einbezogen werden können, wird in den folgenden Abschnitten gezeigt, in denen die in den Einrichtungen der InterviewpartnerInnen gelebte Partizipation beschrieben wird.

Gleichsam die unterste Ebene der Partizipation bilden **individualisierte Betreuung- und Beratungsformen**. Die Beteiligung eines Klienten oder einer Klientin ist hier auf den eigenen Fall und auf die unmittelbare Leistung beschränkt, für deren Erhalt die Einrichtung aufgesucht wird. Die KlientInnen werden als eigenständig und kompetent betrachtet, es wird auf ihre Wünsche eingegangen, ihre Rolle kommt jener von KundInnen sehr nahe.

Die KlientInnen aus der Abhängigkeit zu holen und ihnen Perspektiven zu eröffnen, wie sie ihre Probleme eigenständiger, mit wenig oder gar keiner professionellen Hilfe lösen könnten, ist quasi die nächste Stufe der Partizipation – und damit **Empowerment** im engen Sinn des Wortes. Das häufigste Instrument, das hier erwähnt wurde, ist die Zusammenstellung von Gruppen mit

Menschen in ähnlichen Lebenssituationen oder mit verwandten Problemlagen. Diese Gruppen treffen sich regelmäßig, können von SozialarbeiterInnen oder TherapeutInnen begleitet sein oder ganz selbstständig, institutionalisiert oder ganz locker, über viele Jahre hinweg bestehen oder nur für wenige Monate. Sie haben den Charakter von Selbsthilfegruppen, ohne unbedingt so genannt oder so empfunden zu werden. Meistens geht es allerdings nur um Mitbestimmung, was die eigene Person und die eigene Problemlage betrifft und nicht die Arbeit der Einrichtung.

Beschwerdebriefflächen, Feedbackmöglichkeiten auf Formularen und **Fragebögen zur Zufriedenheit** der KlientInnen sind eine häufige Form der Partizipation. 59 Prozent der Einrichtungen gaben im Fragebogen an, ein Beschwerdewesen zu haben. Doch



standardisierte Befragungen haben ihre Grenzen. Wird das Feedback über einen Fragebogen geholt, sind die Zufriedenheitsraten meist sehr hoch, ein Gesprächspartner zum Beispiel erzählte von 80 Prozent sehr zufriedenen – aktuellen – KlientInnen. Es stellte sich auch die Frage, wie professionell (d.h. auch wie kostenintensiv) und wie redlich der Fragebogen konzipiert wurde, insbesondere wenn die Zufriedenheit aufgrund einer Auflage des Fördergebers erhoben wird. Es gibt einen Bereich, in den Betroffene im Rahmen der Partizipation kaum jemals vordringen, das sind die organisatorischen und bestimmenden Gremien der Einrichtungen. Im Vorstand oder im Führungsteam bleiben die ExpertInnen meist unter sich. Andererseits scheint **betriebliche Mitbestimmung** der MitarbeiterInnen eine überdurchschnittlich weit verbreitete Variante der Partizipation zu sein. In manchen Einrichtungen sind MitarbeiterInnen gleichzeitig KlientInnen, etwa in sozialökonomischen Betrieben. In diesen Einrichtungen ist die betriebliche Mitbestimmung, insbesondere von Transitarbeitskräften, mitunter vorgesehen.

Es gibt im Bereich der Armutsbekämpfung kaum **Interessenvertretungen**, die von den zu Vertretenden getragen werden, und zwar auch dann nicht, wenn von außen – also meist von einer sozialwirtschaftlichen Organisation – ein Anstoß dazu gesetzt wurde. Dass derartige Initiativen nur sehr beschränkten Erfolg haben, ist auch in den Interviews immer wieder durchgeklungen. Als Erklärung boten die InterviewpartnerInnen meist an, dass es in Österreich eben überhaupt keine ausgeprägte Kultur der Selbstorganisation gäbe. Daraus folge das Dilemma, dass die Interessen vieler Gruppen von Menschen vertreten werden, die gar nicht dieser Gruppe angehören. Nicht alle MitarbeiterInnen in sozialwirtschaftlichen Einrichtungen fühlen sich in dieser Rolle wohl, kann sie doch etwas Bevormundendes an sich haben. Da die Alternative aber meist überhaupt keine Interessenvertretung ist, wird das in Kauf genommen.

Unter den explizit als **partizipativ ausgewiesenen Projekten** durfte eine Straßenzeitung von Wohnungslosen nicht fehlen. Alle derartigen Zeitungen funktionieren im Prinzip gleich: Die Redaktion steht unter der Leitung von ExpertInnen. Über die Themen, die Auswahl der Artikel, den Inhalt der einzelnen Beiträge und die Aufnahme neuer RedakteurInnen entscheidet das Redaktionsteam, das aus Wohnungslosen besteht, die auch als AutorInnen auftreten. Die zweite Schiene der Zeitungen ist der Straßenverkauf, der als Tagesstrukturprojekt, also als ganz niederschwellige, nicht partizipative Beschäftigungsmöglichkeit angelegt ist. Auch in einem niederschweligen Beschäftigungsprojekt für Roma im Südburgenland, war der örtliche Verein der Roma von Anfang an in die Konzeption und die Durchführung des Projekts eingebunden, dessen großer Erfolg ohne diese Partizipation wohl nicht denkbar wäre. Die KlientInnen, meist Sozial- oder NotstandshilfeempfängerInnen, bleiben rund neun Monate im Projekt und erhalten die Möglichkeit, Tagelöhnerarbeiten bis zur Geringfügigkeitsgrenze auszuüben, dazu gehören ein Wäschedienst für Privathaushalte, ein Second Hand-Laden, Waldarbeiten und Flechtprodukte aus Weiden. Außerdem werden Gesundheitsprogramme und niederschwellige Alphabetisierungsmöglichkeiten angeboten. Das eigentliche Ziel ist der Wechsel der KlientInnen in den zweiten Arbeitsmarkt, also in Maßnahmen des AMS, doch es gelingt immer wieder – ganz unerwartet für die InitiatorInnen –, die KlientInnen direkt in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln, mit intensivster Unterstützung bei der Bewerbung.

Die angeführten Formen und Beispiele gelebter Partizipation in sozialwirtschaftlichen Einrichtungen in Österreich lassen den Schluss zu, dass häufig Maßnahmen als ‚Partizipation‘ verstanden werden, die mit ‚Partizipation‘, wie sie etwa im Rahmen der OMK verstanden wird, wenig zu tun haben. Dies führt zu folgenden Forderungen, die in

der Studie auch formuliert worden sind. Als erster Schritt sollten umfassende Informationen über die Ideen und Ziele von Partizipation gleichsam von oben nach unten weitergegeben werden. Dazu würde es zum Beispiel gehören, erfolgreiche Projekte, auch aus dem Ausland, vorzustellen. Erst das schafft die Voraussetzung dafür, dass sich die MitarbeiterInnen in den Einrichtungen Gedanken über neue Partizipationsmodelle machen können. Wesentlich erscheint dabei, dass es um echte Formen der Partizipation der Armutsbetroffenen geht und nicht bloß um eine Möglichkeit, die Leistungen der Einrichtungen zu evaluieren.

Eine weitere Forderung wären Schulungen für MitarbeiterInnen, in denen das nötige Know-how für die Implementierung von Partizipationsmodellen vermittelt wird. Hier ist eine Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Einrichtungen möglicherweise sinnvoll. Kritische Rückmeldungen der KlientInnen sind eine Chance, das Leistungsangebot zu verbessern. Es geht dabei nicht um eine Bewertung der Arbeit in den Einrichtungen oder der Leistungen einzelner MitarbeiterInnen, sondern darum, Fehler in Zukunft zu vermeiden und damit den KlientInnen entgegenzukommen. Voraussetzung dafür ist, dass die Rückmeldungen professionell eingeholt werden und ein ernsthaftes Interesse an Veränderungen besteht. Gelebte Partizipation bedeutet mehr Arbeitsaufwand für die MitarbeiterInnen in den Einrichtungen und verursacht allein schon deshalb einen erhöhten finanziellen Bedarf. Um diesen abdecken zu können und so professionelle Partizipationsansätze zu verwirklichen, müssten diese Modelle und Projekte natürlich auch finanziert werden. Wenn Partizipation der KlientInnen von Seiten der Auftraggeber und Finanziere gewünscht wird, dann könnte beispielsweise darauf geachtet werden, dass Partizipation auch als Teil des vereinbarten Leistungs- und Finanzierungskatalogs aufgenommen wird.

In diesem Zusammenhang muss aller-

dings auch darauf verwiesen werden, dass die Forderung nach mehr Partizipation einerseits der Forderung nach anonymisierter Beratung entgegenstehen kann. Andererseits birgt eine Erhöhung der Partizipation der KlientInnen auch die Gefahr, dass die Niederschwelligkeit der Beratung und Hilfeleistung, die als *das* Spezifikum des Nichtregierungssektors schlechthin angesehen werden kann, verloren gehen könnte. Partizipationsmodelle sind demgemäß sorgfältig zu planen, um diese Negativeffekte möglichst zu vermeiden.

Verwendete Literatur

1. Europäische Kommission: Gemeinsame Ziele. erschienen unter: http://ec.europa.eu/employment_social/social_inclusion/objectives_de.htm (18.04.2007).
2. Dawid E, Heitzmann K: Endbericht: Forschungsprojekt „Leistungen der NROs in der Armutsbekämpfung Studie zur Bestandsaufnahme der Leistungen sozialer Dienste in der Vermeidung und Bekämpfung von Armut in Österreich“. Wien, mimeo, 2006.

Dr.ⁱⁿ Karin Heitzmann, MSc. hat in Wien, Omaha/USA, Bath/England und Maynooth/Irland Handelswissenschaften und Sozialpolitik studiert. Sie ist Assistenzprofessorin am Institut für Sozialpolitik der Wirtschaftsuniversität Wien und lehrt an der WU Wien und der FH für Sozialarbeit in Wien. Sie forscht zum Thema Armut und Armutsbekämpfung sowie zur Sozialwirtschaft. Infos unter: www.wu-wien.ac.at/sozialpolitik

Dr.ⁱⁿ Evelyn Dawid hat Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien studiert und ihr Doktorat aus Geschichte an der Universität Wien erworben. Sie arbeitet als freie Sozialwissenschaftlerin, hat sich auf die Arbeit mit qualitativen Interviews spezialisiert und konzentriert sich auf die Themen Armut und Soziale Ausgrenzung, Nonprofit Organisationen sowie Lebensläufe und Biographien. Infos unter: www.wu-wien.ac.at/sozialpolitik



„... schläft die Marie?“

Eine Fachenquete zur Lage wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Frauen,
6. März 2007

Text: Elisabeth Corazza

„Nichts geht uns Menschen so nahe, wie Frausein und Mannsein“ postuliert Ursula Rosenbichler, Expertin und Beraterin für Gender, Gleichheit und Gerechtigkeit. Sie bringt damit ein Podiumsgespräch rund um die „Marie“ auf einen Punkt, der jeden von uns betrifft und trifft.



„...schläft die Marie?“ wurde da laut gefragt am 6. März 2007 im Veranstaltungssaal der Hauptbücherei am Gürtel. Marie – sie ist für die Veranstalterinnen dieser zweiten Fachenquete rund um Frauenwohnungslosigkeit - die wohnungslose Frau. Marie – das ist auch das Geld, die Ressource und die „Verteilungsgerechtigkeit“ die dahinter stehen.

Rund um die Marie – die Frauen, die Verteilung, die Gerechtigkeit und um Zukunftsvisionen - diskutierten Ursula Rosenbichler, Elvira Loibl, Leiterin FrauenWohnZentrums der Caritas der ED Wien, Christian Neumayer Fachbereichsleiter Wohnen, Fonds Sozi-

ales Wien, Johannes Lorenz Leiter der Wohnhäuser, Verein NeunerHaus und Erich Ströhle, Sozialarbeiter, Wohnungslosenhilfe Caritas Feldkirch.

Frau-sein und Arm-sein in Österreich bedeutet, sich verstecken zu müssen, sich dafür zu schämen, miese Beziehungen eingehen müssen, Gewalt zu erfahren, die eigenen Kinder an Institutionen abgeben müssen, psychisch am Ende zu sein, sich maßlos anzustrengen, um nicht noch weiter abzusacken, oder zumindest die Hoffnung auf ein besseres Leben nicht zu verlieren.

Eine Neuorientierung in der Wohnungslosenhilfe

Was deutlich war und bis vor wenigen Jahren nur wenige störte: die Wohnungslosenhilfe ist „männlich“, weil sie von einer Überzahl an hilfeschuchenden Männern beansprucht wird. Das Bild, das wir von obdachlosen Menschen haben ist ebenfalls männlich. Das Hilfesystem reagiert mit einem „maßgeschneiderten Programm“ auf männliche Notwendigkeiten. Nur wenige Einrichtungen zollen den nur scheinbar wenigen Frauen Anerkennung und orientieren ihre Hilfe an weiblichen Bedürfnissen.

Im Jahr 2000 hat sich der Frauenarbeitskreis der BAWO als aktive Gruppe von Sozialarbeiterinnen der Wiener Wohnungslosenhilfe formiert. Heute sind es 18 Frauen, die die Fachöffentlichkeit und EntscheidungsträgerInnen aufklären, sensibilisieren und nicht müde werden, darauf hinzuweisen, dass wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen eines brauchen – Anerkennung ihrer speziellen Bedürfnisse (nach Schutz, Raum) und ein an frauenspezifische Erfordernisse angepasstes

Hilfesystem.

Ulli Knecht, Sozialarbeiterin im Salztorzentrum der Heilsarmee Wien, weist in ihrem Eröffnungsvortrag auf die Forderungen der Fachfrauen hin:

„50 Prozent aller Ressourcen der Wohnungslosenhilfe – also sowohl finanzielle wie auch räumliche als auch personelle müssen Frauen gewidmet sein!“ Angesichts der Statistik wird das bestehende Geschlechter-Unverhältnis deutlich: „Während alleinstehende Männer in drei verschiedenen Einrichtungen der „wieder wohnen GmbH“ untergebracht werden können, kann P7 (Anm. Clearingstelle) alleinstehende wohnungslose Frauen in genau ein Haus zuweisen. Nur zehn Prozent der Plätze in den Häusern für Obdachlose stehen für alleinstehende Frauen zur Verfügung. Der Mangel an Notbetten bei Frauen ist noch krasser: „Im Nächtigerbereich gibt es 286 Plätze für Männer und 22 (= 7,7 Prozent) Plätze für Frauen“ beschreibt die Sozialarbeiterin das herrschende Ungleichgewicht.

Christian Neumayer will aber auch die großen Entwicklungsschritte der letzten Jahren unterstreichen: „Wir sind auf einem guten Weg, was die Wohnungslosenhilfe in Wien betrifft. Der Prozess hat mit großen Änderungen im Jahr 2000 begonnen. Wir haben jahrzehntelange Versäumnisse aufzuarbeiten. Die Barackensiedlung Neu Albern, die Meldemannstraße. Dieser Prozess hält bis heute an. Wir haben eine Situation wo es um Mangelverwaltung geht.“

Nachhaltigkeitsdenken versus Knappheitsmanagement

Genau das ist der Kritikpunkt, an dem

Ursula Rosenbichler ansetzt: „In einem Wohlfahrtsstaat muss die Existenzsicherung gewährleistet sein ohne Vergleich mit anderen Personen, die einen Mangel haben.“ Das Benennen einer Zielgruppe bewirke das Ausschließen einer anderen. Vielmehr sei es wichtig, sich permanent zu überlegen „was ist die Wirkung dessen, was ich tu? Ich glaube nicht, dass es nur darum geht, Verwaltungen und Organisationen und Vereine mit Gender Strukturen zu durchziehen. Ich glaube, dass es um Kompetenzentwicklung der Führungskräfte gehen muss, auch um sich von Organisationsvorstellungen zu verabschieden. Ich organisiere etwas, das ist einer permanenten Entwicklung ausgesetzt“. Überdies sei ein System nur dann gerecht, wenn eine systematische Exklusion verhindert wird. Das sei auch eine Herausforderung an die Politik!

Entwicklungsschritte – das sind zum Beispiel die beiden neuen Häuser für Frauen in Wohnungsnot vom Wiener Hilfswerk in der Bürgerspitalgasse und das FrauenWohnZentrum der Caritas in der Springergasse.

Die Leiterin dieser niederschweligen Wohn- und Tageseinrichtung für wohnungslose Frauen, Elvira Loibl, beschreibt ihre Erfahrungen: „Jede einzelne Einrichtung definiert selbst, wie viele Männer und Frauen Zielgruppe sind. Dabei steht oft die ‚Gleichheit‘ im Vordergrund – alle haben die gleichen Zugangsbedingungen. Das entspricht

nicht dem Gerechtigkeitsverständnis, das wir haben.“ Weiters spricht sie von einer „Vision“, die sie bei der Planung des FSW vermisst und stellt Fragen an die EntscheidungsträgerInnen: „Welchen Personengruppen bietet man Angebote an, und welche werden ausgespart? Gibt es im Gesamten ein Konzept? Wie möchte man herausfinden, welche Zielgruppen jetzt vom System nicht bedient werden und wie erreiche ich sie? Warum ist es so, dass Frauen die Wartelisten beispielsweise im betreuten Wohnen nicht durchhalten?“ Die Antwort läge laut Loibl klar auf der Hand: „Sie verschwinden deshalb immer wieder, weil es im niederschweligen Bereich keine Angebote gibt, wo die Frauen (auf längerfristige, qualitativ bessere Wohnplätze) warten können.“

Sind allerdings diese wenigen Plätze für Frauen nicht mit einem gewissen Standard ausgestattet, werden sie nicht in Anspruch genommen, weiß Erich Ströhle, Sozialarbeiter in der Feldkircher Teestube der Caritas: „Ich bin ein großer Freund von Standards. Der Frauenarbeitskreis der BAWO hat frauengerechte Qualitätsstandards entwickelt. Wesentlich ist, dass man sich Zeit nimmt, Ressourcen für das Thema freischaufelt. Wir müssen uns mit Bedürfnissen, Lebenslagen und Lebenssituationen von Frauen und Männern auseinandersetzen.“

Auch im Verein NeunerHaus wird ver-

sucht, Bedürfnisse von Bewohnerinnen zu erkennen. Johannes Lorenz, Leiter der Wohnhäuser: „Der Verein hat sich Ende 2002 entschlossen, das an sich schon emanzipatorische Konzept um einen frauenspezifischen Schwerpunkt zu erweitern. Mittlerweile stehen wir bei 42 Prozent Anteil von Frauen in unserer Einrichtung. 2008 spätestens werden wir einen 50 prozentigen Anteil erreichen. Am Beginn stand das Bekenntnis, Gender Mainstreaming als Prinzip im Verein umzusetzen.“ Dies bedeutet oft, dass Männer auf der Warteliste etwas länger auf einen Wohnplatz warten, weil Frauen vorgezogen werden.

Gerechtigkeit muss verhandelt werden!
Welche konkreten Projekte plant der Fonds Soziales Wien für die Zukunft? Ein bereits bestehendes Konzept eines „Frauenhotels“ soll mit Unterstützung des Frauenarbeitskreises heuer noch realisiert werden. In einer anderen bereits in Bau befindlichen Einrichtung der Volkshilfe Wien wird es ab Herbst ein eigenes Frauenstockwerk mit 20 Plätzen geben.

Auch intern wird sich in den Strukturen des Fonds Soziales Wien einiges bewegen, erzählt Neumayer: „Innerhalb des FSW wird die „wieder wohnen GmbH“ ein Qualitätskatalog bis Jahresende entwickelt. In weiterer Folge werden die Förderpartner (Anm. Vereine) über die Förderrichtlinien also mit konkreten Vorgaben bedacht, Prozesse wie Gender Mainstreaming einzuhalten. Das bedeutet Investitionen - in Baulichkeiten und in Schulungsmaßnahme. In Bezug auf Frauen sind wir in einer Startphase“.

„Frauengerechte Qualitätsstandards“ und Broschüre „Wie schläft die Marie?“ eine Sammlung zur Lage Wohnungsloser Frauen in Wien unter:
www.bawo.at



Elisabeth Corazza, 1966 geboren in Tirol, seit 1990 als Sozialarbeiterin, seit 1995 in Wien vor allem in der Wiener Wohnungslosenhilfe tätig, Mitarbeiterin im BAWO-Frauenarbeitskreis



Die Pflegefamilie als Ersatzfamilie - Aspekte zur Professionalisierung

Text: Mag.^a Romana Hinteregger, Mag.^a Susanne Zoller-Mathies

Pflegefamilien bieten von ihrer Konzeption her die Möglichkeit, Kinder bis zur Volljährigkeit und darüber hinaus aufzunehmen. Damit ist das Pflegeelternwesen neben Heimen, Wohngemeinschaften oder (SOS-)Kinderdörfern eine zahlenmäßig bedeutsame Form der Fremdunterbringung in der Jugendwohlfahrt. In Tirol waren zum Stichtag 31.12.2006 292 Kinder und Jugendliche in voller Erziehung in Pflegefamilien untergebracht. Im Vergleich dazu wurden 437 Kinder und Jugendliche zum gleichen Stichtag in stationären Einrichtungen in voller Erziehung betreut.

1. Das Forschungsprojekt, Hintergrund und Zielsetzungen

Das Sozialpädagogische Institut (SPI), eine Abteilung des Fachbereichs Pädagogik von SOS- Kinderdorf Österreich, ist grundsätzlich für sozialwissenschaftliche Praxisforschung und Forschungs-koordination im Fremdunterbringungsbereich zuständig. Darüber hinaus ist das SPI im Auftrag der Tiroler Landesregierung seit 1999 für die Aus- und Weiterbildung von Tiroler Pflegefamilien verantwortlich.

Die Idee für dieses Forschungsprojekt zum Ist-Stand von Tiroler Pflegefamilien entstand u. a. resultierend aus Fragen der KursteilnehmerInnen, wie

- Erfahrungswerte zur Dauer der Wartezeit auf ein Pflegekind,
- Anzahl der Besuchskontakte mit dem Herkunftssystem,
- Dauer der Eingewöhnungszeit von Pflegekindern,

- Berufsausbildung von Pflegeeltern und

- die sogenannte Verweildauer von Pflegekindern in Pflegefamilien.

Um diese wesentlichen Fragen nicht nur „aus dem Bauch heraus“ beantworten zu können, wurde eine Forschungsoperation zwischen Jugendwohlfahrt Tirol und SPI ins Leben gerufen. Es sollte eine Fragebogenuntersuchung mit allen derzeit in Tirol tätigen Pflegeeltern durchgeführt werden (Schwerpunkte: soziodemographische Daten, Motivation, Professionalisierung etc.). Die Ziele waren, einerseits mehr über Pflegefamilien zu erfahren und andererseits mehr Transparenz in das Pflegefamiliensystem zu bringen. Die Ergebnisse sollten in die Ausbildungs-, Vermittlungs- und Betreuungspraxis von Pflegeeltern einfließen.

2. Die Stichprobe

Befragt wurden Pflegeeltern (ohne Verwandtenpflege), die derzeit langfristig Pflegekinder aufgenommen haben. 226 (124 Frauen, 102 Männer) Pflegemütter und -väter haben den Fragebogen statistisch verwertbar an das SPI retourniert.

Die Altersverteilung der Pflegeeltern liegt durchschnittlich bei 46,6 Jahren. Die größte Gruppe ist die der 41- bis 45-Jährigen. Sie haben am ehesten ein Pflegekind zwischen sechs und zehn Jahren. Rund 88 % der Pflegeeltern sind verheiratet. Ein Drittel hat keine eigenen Kinder und im Durchschnitt haben die Pflegeeltern 1,63 leibliche Kinder. Die meisten Pflegeeltern haben

entweder eine Lehre oder eine Fachschule abgeschlossen. Rund 72 % der Pflegemütter sind Hausfrauen. Über die Hälfte der Pflegefamilien leben in Orten mit weniger als 2000 EinwohnerInnen. Runde 81 % der Pflegekinder kommen aus Tirol. Zum Zeitpunkt der Befragung waren die Pflegekinder durchschnittlich 10,85 Jahre und bei der Aufnahme 2,7 Jahre. 34 % der Pflegekinder lebten vor der Aufnahme in die Pflegefamilie im Kinderheim, 30 % kamen aus der Herkunftsfamilie, die restlichen 36 % aus anderen Einrichtungen.

3. Eingewöhnung und Leben mit einem Pflegekind

93,3 % der Pflegeeltern geben an, dass die Aufnahme der Kinder gut verlaufen ist und 75 %, dass die Eingewöhnungsphase der Kinder weniger als sechs Monate gedauert hat. Die Angaben in Bezug auf diese kurze Eingewöhnungszeit sind überraschend, da die Mehrzahl der Kinder bindungsrelevante Erfahrungen in die Pflegefamilie mitbringt. Darüber hinaus gehen ExpertInnen von Integrationsprozessen von über einigen Monaten bis zu mehreren Jahren aus. In der Einschätzung der Dauer der Eingewöhnungszeit gibt es einen Unterschied zwischen Pflegeeltern, die einen Vorbereitungskurs absolviert haben (rund die Hälfte der Befragten) und jenen, die Pflegekinder ohne Vorbereitungskurs aufgenommen haben: Lediglich 39 % der Pflegeeltern mit Vorbereitungskurs geben eine Eingewöhnungszeit der Kinder von einigen Wochen oder weniger an. Das könnte auf eine verstärkte

Professionalisierung hindeuten, die die Pflegeeltern die Eingewöhnungszeiten realistischer einschätzen lässt.

Herkunftskontakte

77 % der Pflegekinder halten Kontakt zu ihrem Herkunftssystem. Die Mehrheit der Kinder hat in irgendeiner Form mindestens einmal im Monat Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie. Fast ein Drittel der Pflegeeltern erlebten diese Kontakte als Belastung.

Rückführungen und Abbrüche

Bei den befragten Pflegeeltern gab es innerhalb der letzten 34 Jahre insgesamt 38 Rückführungen. Zum Zeitpunkt der Befragung liefen aktuell nur zwei Rückführungsanträge. 17 % der Pflegeeltern haben den Abbruch eines Pflegeverhältnisses erlebt. Abbrüche stehen in einem statistischen Zusammenhang mit einem Informationsdefizit seitens der Pflegeeltern.

4. Die Pflegefamilie als dauerhafte ‚Ersatzfamilie‘ versus Professionalisierungsansätze – Ein Widerspruch?

Das Konzept von langfristiger Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien scheint in Tirol gut umgesetzt zu sein. Dafür spricht u. a. die niedrige Rückführungsrate. Pflegefamilien werden somit zu dauerhaften Ersatzfamilien, deren eigener Erfolg auch darin besteht, dass sich der Unterschied zwischen „Eigenem und Fremdem“ auflöst, das Pflegekind sich nach den Besuchen in der Herkunftsfamilie auf das „Heimkommen freut“ und/oder „die Kinder nicht mehr zur Herkunftsfamilie wollen“ (Zitate von Pflegeeltern aus der Befragung).

Das Besondere der Pflegeelternschaft liegt im Unterschied zum gewohnten Verständnis der Elternrolle (im biologischen oder stiefelterlichen Kontext) u. a. in der rechtlichen Beschränkung des Betreuungsverhältnisses und der Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt sowie mit den leiblichen Angehörigen. Dadurch findet die Erziehung teilweise im öffentlichen Kontrollkontext statt.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Kinder, in deren Herkunftsfamilien die Jugendwohlfahrt derart massiv eingreift, mindestens einer Form der Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Missbrauch etc.) ausgesetzt waren. Über internationale Studien (Fuchs-Rechlin, Jugendhilfe 45, 2007, S.5-10 und Kindler/Thrum, Jugendhilfe 45, 2007, S. 11-20) ist es hinreichend belegt, dass diese Erfahrungen von Kindern sehr häufig Spuren in der Qualität der Bindungsbeziehungen hinterlassen und diese sich im Verhältnis des Kindes zur Pflegefamilie niederschlagen.

Die Herausforderung als Pflegefamilie besteht also darin, das Zusammenleben so zu gestalten, „als ob“ sie eine ganz normale Familie wären und gleichzeitig das Außergewöhnliche und Herausfordernde, nämlich die Tatsache, dass die Kinder aus einem anderen Familiensystem stammen, in ihre Gefühle und Handlungen zu integrieren.

1.1. Belastungsfaktoren

Als Stress- bzw. Belastungsfaktoren werden von den Pflegeeltern häufig Themen benannt, die in Zusammenhang mit der Präsenz von leiblichen Angehörigen stehen bzw. mit jenen Faktoren, die das Bild von einer sogenannten „ganz normalen Familie“ stören. Es halten zwar beachtliche 77 % der Pflegekinder Kontakt zum Herkunftssystem, allerdings erlebt ein Drittel der Pflegeeltern diese Kontakte als belastend. Gründe dafür sind u. a. die Unzuverlässigkeit des Herkunftssystems, die befürchtete negative Beeinflussung der Pflegekinder, das Informationsdefizit über das Herkunftssystem sowie Obsorgestreitigkeiten.

Auffallend ist, dass vor allem die jüngsten Pflegeeltern (unter 35 Jahren) sich stärker belastet fühlen. Das subjektive Belastungsempfinden steigt, wenn die Pflegeeltern keine eigenen Kinder haben, wenn sie sich nicht als PartnerInnen der Jugendwohlfahrt sehen, mit dem Informationsstand und den Rahmenbedingungen unzufrieden sind und Kinder zwischen 1,5 und 3 Jahre aufgenommen haben, die vorher in der

Herkunftsfamilie gelebt haben.

Der Diskurs „pro und contra Kontakte zum Herkunftssystem“ befindet sich im Spannungsfeld von möglichen Zielkonflikten z. B. zwischen dem Ziel, Bindungen zur Herkunftsfamilie aufrechtzuerhalten und dem Ziel, Kindern in Pflegefamilien eine Verwurzelung zu ermöglichen. Manche ExpertInnen im Pflegekinderbereich vertreten die Meinung, dass sich Kinder auf neue Bezugspersonen besser einlassen können, wenn sie die Menschen des früheren Lebens nicht völlig verlieren. Weiters sollen Besuche bei Eltern und Geschwistern bei der Identitätsfindung und Verarbeitung von Wirklichkeit unterstützen (Wiemann, 2001). Andere (Nienstedt/Westermann, 1989, Zenz, 2001, Cappenberg, 2004 oder Schleiffer, 2006, zitiert nach Kindler/Thrum, 2007, Jugendhilfe 45) wiederum argumentieren, Kinder in Dauerpflege hätten in der Regel traumatisierende Erfahrungen von Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung gemacht und es sei davon auszugehen, dass die Aufrechterhaltung dieser Bindungsbeziehungen die Entwicklung neuer, sicherer Bindungen in der Pflegefamilie verhindere. Diese Zielkonflikte sind nicht einfach aufzulösen und die Entscheidungsfindung muss immer auch einzelfallbezogen sein. Schwierigkeiten im Umgang mit den leiblichen Angehörigen zeigen allerdings in der Regel einen Professionalisierungs-, Hilfe- und Beratungsbedarf an.

1.2. „Sanfte“ Professionalisierung von Pflegeeltern

Pflegeeltern sehen sich primär als Eltern, nicht als ErzieherInnen. Die meisten von ihnen haben keine Vorbildung im sozialen Bereich bzw. sind ihnen professionelle Unterstützungsangebote wie Supervision, Beratung und Begleitung eher unbekannt. So geben beispielsweise nur 8 % der befragten Tiroler Pflegeeltern an, dass sie Supervision beanspruchen. Es stellt sich also die Frage, wie in einem Feld, in dem die Beteiligten mehr auf die heilende Wirkung von Familie,

auf soziales Engagement, auf guten Willen als auf professionelle Methoden und Angebote setzen, ein passendes Professionalisierungssystem installiert werden kann.

Die Vorbereitung für Tiroler Pflegeeltern im SPI knüpft an Ressourcen wie „soziale Einstellung“ und „guter Wille“ an und versucht über die Ausbildungsinhalte und selbstreflexive Elemente die TeilnehmerInnen auf die Anforderungen in diesem Feld vorzubereiten. Der Wunsch der Tiroler Jugendwohlfahrt nach gemeinsamer Verantwortungsübernahme von Paaren für Pflegekinder wird im Kurs dadurch umgesetzt, dass die Teilnahme von Frauen und Männern verpflichtend ist.

Der inhaltliche Bogen in den Kursen spannt sich von den psychischen Bedingungen von Pflegekindern (Bindungstheorien, Entwicklungsprozesse) über systemische Anforderungen wie die Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem und den Jugendwohlfahrtsreferaten. Im Vergleich zur Dauer der Ausbildung von z. B. SOS-Kinderdorf-Müttern (Ausbildungsdauer: 3 Jahre), kann man in Bezug auf die Pflegeeltern von einer „sanften Professionalisierung“ sprechen. Obwohl die Befragten mehrheitlich mit der Aus- und Weiterbildung

zufrieden sind, deuten die geschilderten Schwierigkeiten darauf hin, dass sie bei Bedarf ein verlässliches, hochprofessionelles Unterstützungssystem durch die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsreferate brauchen.

5. Schlussfolgerungen und Ausblick

Wünschenswert wäre neben der in Tirol auf die Pflegeeltern zugeschnittenen sanften Professionalisierung, als zweite Säule ein verstärkter Professionalisierungsprozess auf der Ebene von SozialarbeiterInnen, die im Bereich Pflegekinderwesen arbeiten. Während sich Pflegeeltern auf die familiären Beziehungen konzentrieren, stehen SozialarbeiterInnen vor einer Reihe komplexer, systemischer Herausforderungen, denen nur mittels spezifischer Ausbildung begegnet werden kann. In diesem Feld sind sie BeraterInnen, BegleiterInnen, GutachterInnen, MediatorInnen, Case- und ProzessmanagerInnen, die ausgehend vom Kindeswohl auf Lösungsmöglichkeiten im gesamten System achten müssen, um entsprechende Angebote machen zu können.

Es braucht Fachkräfte, die sich sowohl mit den speziellen rechtlichen Grund-

lagen als auch mit Bindungstheorien, Loyalitätsphänomenen, Auswirkungen von psychischen Krankheiten der Eltern auf die psychische Entwicklung von Kindern sowie Risiko- und Resilienzbedingungen auseinandersetzen. Diese Erkenntnisse sollten in die Auswahl von Pflegefamilien und deren Begleitung einfließen. Eine gute Einarbeitung, Aus- und Weiterbildung speziell auf diesen Fachgebieten sowie ausreichend Zeitressourcen für die Beratung und Begleitung scheinen unabdingbar.

Darüber hinaus sind Forschungsergebnisse dringend notwendig, die die spezifischen Bedürfnisse und Problematiken von Pflegefamilien beleuchten und unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.

6. Literatur

Fuchs-Rechlin Kirsten (2007) „Vollzeitpflege – Ein empirischer Blick auf die Gewährungspraxis“. In: Jugendhilfe 45, 2007, S. 5-10

Kindler Heinz, Thrum Kathrin (2007) „Praxisnutzen von Forschung in der Pflegekinderhilfe? – Umgang, Kindeswohl und die Integration von Pflegekindern in die Pflege- bzw. Herkunftsfamilie“. In: Jugendhilfe 45, 2007, S. 11-20

Wiemann Irmela (2001) „Zusammenleben mit seelisch verletzten Kindern“, <http://www.irmelawiemann.de/dl/dl.pdf?download=Seelisch-verletzte-Kinder-Wiemann.pdf>

Mag.^a Romana Hinteregger
Erziehungswissenschaftlerin, Psychotherapeutin. Seit 1994 Leiterin sozialpädagogisches Institut, Fachbereich Pädagogik, SOS-Kinderdorf. Seit 1999 Leiterin des Tirolweiten Vorbereitungskurses für Pflegefamilien in Tirol, Psychotherapeutin in freier Praxis

Mag.^a Susanne Zoller-Mathies
Klinische Psychologin und Gesundheitspsychologin. Seit 2005 wissenschaftliche Mitarbeiterin im Sozialpädagogischen Institut, Fachbereich Pädagogik, SOS-Kinderdorf



Jahreskonferenz am 24./25. Oktober 2007

**ALT SEIN 2030 IN ÖSTERREICH
Wege zu einem kreativen, selbstbestimmten und sinnerfüllten Leben**

Tagungsort

Congress Center Villach GmbH
Europaplatz 1, 9500 Villach

Informationen unter www.oeksa.at

Anmeldung erforderlich

Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit
Geigergasse 5-9, 1050 Wien
office@oeksa.at
Tel: 01-548 29 22
Fax: 01-545 01 33



Unterlassungen mit Folgen; die Garantenstellung als besondere „Fallgrube“ der Sozialarbeit? Einige Folgerungen für die öffentliche Jugendwohlfahrt.

Text: FH-Prof. DSA Dr. Dvorak Karl

Kann berufliches „Untätigwerden“ bestraft werden?

A) Unter bestimmten Voraussetzungen des Strafgesetzbuches kann NICHT-HANDELN bei Unterlassungsdelikten zu einer strafrechtlichen Verurteilung führen.

Ein Beispiel aus jüngster österreichischer Geschichte:

Ein Sozialarbeiter wurde vom Landesgericht für Strafsachen Steyr wegen § 81 Z 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten und zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt. Gemäß § 43a Abs. 2 StGB wird die Freiheitsstrafe für eine Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen.

Aus der Begründung:

„... ist schuldig, er hat in der Zeit Beginn Mai 2004 dadurch, dass er in Kenntnis um die Unfähigkeit der Mutter für ihre Kinder, darunter insbesondere M..... zu sorgen und in Kenntnis um den extrem schlechten Gesundheitszustand dieser Person, es trotz ärztlicher Hinweise unterließ, für ausreichende medizinische Betreuung und notwendige medizinische Zwangsmaßnahmen im Wege des PflEGschaftsgerichtes St.... zu sorgen, unter besonders gefährlichen Verhältnissen fahrlässig den Tod von M. mitverursacht. Er hat hiedurch das Vergehen der fahrlässigen Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen nach dem § 81 Abs Z 1 StGB¹ begangen....“.

Anmerkung: Hinsichtlich der anderen im Familienverband lebenden Kinder wurde er hinsichtlich der Anklage wg. §§ 2, 92 Abs. 2 und 3 1. Fall (Anm.

d. Autors: als Beitragstäter am Verbrechen des Quälens und Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen) – weil keine betreuereische Verfehlung nachzuweisen war – gem. § 259 Z 3 freigesprochen.

Der eigentlich ausschlaggebende Grund für die Verurteilung war, dass der Sozialarbeiter keine Handlungen/Maßnahmen gesetzt hatte, obwohl ihm klar und deutlich erkennbar war, dass das Mädchen ohne Behandlung über kurz oder lang zu Tode kommen würde. Er hat daher die Veranlassung der ärztlichen Betreuung unterlassen. Zum Nachlesen verweise ich auf OBDS-aktuell (Habermayer-Stidl, S 4 -5), hier wird die Einschätzung einer Prozessbeobachterin wiedergegeben).

Es ist zweifelhaft, ob der zu Grunde liegende Sachverhalt wirklich als fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen gem. § 81 Abs. 1 Z 1 zu qualifizieren ist. Ich möchte das hier nicht weiter kommentieren. Hier können sich auch andere JuristInnen eine Meinung bilden.

Es ist meines Wissens nach jedenfalls die erste Verurteilung eines/r Sozialarbeiter/in wegen einer Unterlassung einer notwendigen Betreuung. In Deutschland haben in den vergangenen Jahren einige Fälle großes Aufsehen erregt. Vor allem einige Verurteilungen von Sozialarbeiter/innen haben große Diskussionen in der Fachöffentlichkeit hervorgerufen (Vgl. Fall Laura-Jane, Fall Jenny, Fall Tanja in MALECKY, S 6-8, und PAPENHEIM, der „Osnabrücker Fall“). Jedenfalls ist es wichtig, die strafrecht-

liche Verantwortung von Sozialarbeiter/innen nochmals deutlich zu machen.

Es geht immer um den Vorwurf des Verschuldens. Hier gibt es vor allem den Vorsatz. Hier genügt, dass der Täter (= Sozialarbeiter/in) einen Sachverhalt, der ein Tatbild verwirklicht, ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet.

Die Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit hat große Bedeutung im Strafrecht, weil nur ausnahmsweise auch Fahrlässigkeitstaten strafrechtlich von Bedeutung sind. Vor allem ist dies im Bereich der Tötungs- und Körperverletzungsdelikte der Fall.

Ein besonderes Augenmerk ist allerdings auf jene Delikte zu richten, wo es bei einem Unterlassen (= passives Verhalten) zur selben Strafbarkeit wie bei aktivem Tun kommt.

Bewahrt ein/e Sozialarbeiter/in der öffentlichen Jugendwohlfahrt bei Vorliegen einer Garantenstellung vorsätzlich nicht vor Schaden, ist er/sie nach den entsprechenden Vorsatzdelikten als Unterlassungstäter gem. § 2 StGB zu bestrafen. Fehlt dieser Vorsatz, so ist er/sie zwar nicht als Vorsatztäter, aber wegen eines (allenfalls vorhandenen) Fahrlässigkeitsdeliktes strafbar. So ist zum Beispiel die fahrlässige Begehung eines Sexualdeliktes nicht strafbar. Daher kann ein/e Sozialarbeiter/in wegen dieses Sexualdeliktes auch bei fahrlässiger Unterlassung der erforderlichen Maßnahmen wegen des Sexualdeliktes (begangen von einem Mitglied der Familie während einer Betreuung durch die Jugendwohlfahrt) nicht bestraft werden. Es könnte allerdings sein, dass die /der Sozialarbeiter/in die mit der

Tat verbundene Körperverletzung bzw. Gesundheitsschädigung nach §§ 2, 88 StGB zu verantworten hätte (vgl. Maleczky, S 135).

Heißt das nun, dass Sozialarbeiter/innen wegen beruflicher Untätigkeit vor dem Strafgericht landen können? Die Antwort lautet: ja.

1. bei echten Unterlassungsdelikten.
2. bei unechten Unterlassungsdelikten bei Garantenstellung.

1. Echte Unterlassungsdelikte

sind jene, wo eine Unterlassung zur Verwirklichung des Tatbildes gehört. In diesen Fällen macht sich strafbar, wer es vorsätzlich unterlässt.....z.B. Hilfe zu leisten.

1.1. Unterlassung der Hilfeleistung (§ 95 StGB)

„§ 95.(1) Wer es bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr (§ 176) unterlässt, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn die Unterlassung der Hilfeleistung jedoch den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, dass die Hilfeleistung dem Täter nicht zuzumuten ist.

(2) Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter Gefahr für Leib oder Leben oder unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen möglich wäre.“

Die Verpflichtung zur Hilfeleistung beruhen hier auf einer allgemeinen Handlungspflicht, wobei als Unglücksfall ein plötzlich auftretendes Ereignis zu verstehen ist, das erheblichen Schaden verursacht oder einen derartigen Schaden besorgen lässt. Ein Unglücksfall liegt vor, wenn eine Person schon er-

heblich am Körper zu Schaden gekommen ist, aber auch, wenn eine Situation gegeben ist, bei der die konkrete Gefahr eines erheblichen Schadens am Körper besteht, ohne dass bereits eine Verletzung eingetreten ist (vgl. Bertel, S 56).

Ein Unglücksfall liegt vor, wenn ein schwer Alkoholisierter bei Nacht auf der Fahrbahn liegt, wenn ein unter Medikamenten und Alkoholeinfluss stehender Mann bei Schnee und Kälte zu Sturz kommt und nicht mehr aufsteht, wenn ein neugeborenes Kind von der Mutter unversorgt zurückgelassen wird, wenn jemand einen Selbstmordversuch unternimmt (vgl. Bertel, S 56).

Gemeingefahr besteht, wenn wenigstens 10 Personen zugleich gefährdet sind. (z.B Hotelbrand). § 95 sieht eine Pflicht zum Einschreiten nur vor, wenn die Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung (mind. 14-tägige Gesundheitsschädigung) besteht.

Nach dieser Bestimmung kann jedermann/jederfrau bestraft werden, dem/der eine Hilfeleistung möglich ist.

1.2. Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung (§ 286 StGB)

Auch hier handelt es sich um ein echtes Unterlassungsdelikt.

§ 286 (1) Wer es mit dem Vorsatz, dass vorsätzlich eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen werde, unterlässt, ihre unmittelbar bevorstehende oder schon begonnene Ausführung zu verhindern oder in den Fällen, in denen eine Benachrichtigung die Verhinderung ermöglicht, der Behörde (§151 Abs. 3) oder dem Bedrohten mitzuteilen, ist, wenn die strafbare Handlung zumindest versucht worden und mit ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, mit der Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die nicht verhinderte Tat androht.

(2) der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn er

1. die Verhinderung oder Benachrichtigung nicht leicht und ohne sich oder einen Angehörigen der Gefahr eines beträchtlichen Nachteils auszusetzen, bewirken konnte.

2. von der mit Strafe bedrohten Handlung ausschließlich durch eine Mitteilung Kenntnis erhalten hat, die ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist oder

3. durch die Verhinderung oder Benachrichtigung eine andere rechtlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht verletzen würde und die aus der Verletzung dieser Pflicht drohenden Folgen schwerer gewogen hätten als die nachteiligen Folgen aus der Unterlassung der Verhinderung oder Bekanntmachung.

Das bedeutet, es muss sich um ein gerichtlich strafbares mit mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe bedrohtes Vorsatzdelikt handeln. Der Ausführende muss diese Tat jedenfalls wenigstens versuchen.

Absatz 3 ermöglicht es Mitarbeiter/innen der Jugendwohlfahrt, die Folgen der Tat mit den Folgen eines Vertrauensbruchs durch Verletzung der Verschwiegenheitspflicht abzuwägen. Ein Unterlassen der Verhinderung kommt allerdings nur bei Verletzung von Rechtsgütern in Betracht, die nicht mit Leib und Leben in Zusammenhang stehen. Bei den Letztgenannten, wo für Mitarbeiter/innen der Jugendwohlfahrt eine Verpflichtung zum Handeln besteht, (z.B bei Vernachlässigung, Missbrauch, Misshandlung.) kann eine Nichtverhinderung zwar gem. § 286 (2) strafflos bleiben.

Wenn der Täter eine Straftat nicht verhindert, obwohl er in der öffentlichen Jugendwohlfahrt als Garant (§ 2 StGB) dazu verpflichtet ist (siehe C.), kann er als Beitragstäter gem. § 2 StGB zum Delikt des Ausführenden strafbar sein.

2. Unechte Unterlassungsdelikte

Wenn das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges unter Strafe stellt, macht

sich auch derjenige strafbar, der es unterlässt, diesen Erfolg zu verhindern, sofern ihn eine besondere Garantenstellung trifft.

Durch diese allgemein formulierte Bestimmung wird eine Bestrafung vorgesehen, wenn eine rechtliche Pflicht zum Handeln besteht und von den zum Handeln Verpflichteten nichts getan wurde.

Was ist dazu konkret im Österreichischen Strafgesetzbuch (StGB, Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974, BGBl Nr. 60) zu lesen?

2.1. Begehung durch Unterlassung (§ 2 StGB)

§ 2. Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihm im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.“

Die Bedeutung des § 2 liegt in der Erweiterung der tatbildmäßigen „Ausführung“, in dem „Tun“ einer „Unterlassung der Erfolgsabwendung“ gleichgestellt wird. Dies allerdings unter zwei Voraussetzungen, einerseits der Garantenstellung und andererseits der Gleichwertigkeit von Tun und Unterlassen (vgl. Mayerhofer/Rieder, S 16).

Nach Kienapfel (Z 30, S 150 ff) kann die in § 2 sehr allgemein beschriebene Garantenstellung nur durch Rechtspflichten begründet werden, die sich häufig unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. Allenfalls können sie auch aus der Rechtsordnung durch Analogien abgeleitet werden.

Dies bedeutet, dass nach herrschender Meinung durch die Regeln der Moral, des Anstandes oder Sitte keine Garantenstellung erzeugt wird. Von einer Garantenstellung spricht man nur dann, wenn diese Rechtspflicht den Täter per-

sönlich trifft. Das heißt, eine allgemeine jedermann treffende Rechtspflicht zum Beispiel durch § 95 StGB (Unterlassung der Hilfeleistung), begründet keine Garantenstellung.

Diese Garantenpflicht (vgl. Mayerhofer/Rieder, S 17) kann in einer Schutzfunktion für ein bestimmtes Rechtsgut bestehen (Beschützergarant) oder sich aus der Pflicht zur Überwachung bestimmter Gefahrenquellen herleiten (Überwachungsgarant).

Insbesondere haben Eltern eine aus dem Gesetz ableitbare Schutzfunktion für ihre Kinder. Der Oberste Gerichtshof in Wien (OGH, 1997/04/15 14 Os 11/97) entschied eine Rechtssache wie folgt:

„Die aus § 137 Abs. 2 ABGB folgende Garantenstellung der Mutter gegenüber ihrem (ehelichen oder unehelichen) Kind umfasst den lebenslangen Schutz von Leib, Leben und Freiheit und demnach auch die Pflicht, gegen am unmündigen Kind unternommene Unzuchtshandlungen (zum Beispiel §§ 206, 207 StGB) einzuschreiten. Diese Rechtspflicht bleibt auch bei einer Entziehung oder Einschränkung der elterlichen Rechte und Pflichten (§ 176 ABGB) bestehen.“

Weitere familienrechtliche Begründungen für eine Garantenstellung gibt es auch für Ehegatten in §§ 44, 90 ABGB und liegt in der Beistandspflicht.

Die Judikatur hat Garantenstellungen vor allem aus dem Straßenverkehrsrecht, dem Eisenbahnrecht, dem Arbeitnehmerschutzrecht, dem Baurecht, dem Gewerberecht und der Tierhalterhaftung gem. § 1320 ABGB abgeleitet (vgl. Kienapfel, S Z 152).

Zusammenfassung zur Garantenstellung:

Wann kann eine Unterlassung strafbar werden:

Nur wer etwas (Bestimmtes) nicht tut, wozu er nach der Rechtsordnung verpflichtet ist und das ihm möglich wäre, zu tun, unterlässt im strafrechtlichen Sinne (vgl. HILF, Wr. Kommentar § 2, S 6).

D. Garantenpflicht der Jugendwohlfahrt (§ 215 ABGB, §§ 2, 19, 22 JWG)

Nun konkret zur Jugendwohlfahrt und ihren Rechtspflichten, die eine Garantenstellung begründen können. Dies ist hier nur eine demonstrative Aufzählung, um die Problematik sichtbar zu machen.

§ 2 Abs. 4 JWG

Der Jugendwohlfahrtsträger hat Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des



sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, welche gem. § 37 oder auf Grund berufsrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen an den Jugendwohlfahrtsträger herangetragen werden, personenbezogen zu erfassen und unverzüglich zu überprüfen. Diese Daten sind nur zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu verarbeiten, zu benützen, zu übermitteln oder zu überlassen. Unrichtige Daten sind von Amts wegen zu löschen (Mohr, S 270).

§ 215 ABGB

(1) der Jugendwohlfahrtsträger hat die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen; er hat diese Entscheidung unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen, zu beantragen. Im Umfang der getroffenen Maßnahmen ist der Jugendwohlfahrtsträger vorläufig mit der Obsorge betraut.

§ 19 JWG Pflegeaufsicht.

„ Der Jugendwohlfahrtsträger hat, abgesehen von den Fällen des § 17 Abs. 1 Z 1, in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich, zu prüfen, ob Pflegekindern unter 16 Jahren die Pflege und Erziehung im Sinn des § 146 ABGB gewährt werden. Die für die Pflege und _Erziehung des Pflegekindes Verantwortlichen haben die Pflegeaufsicht zu ermöglichen (Mohr, S 270).

§ 22 Bewilligungen und Aufsicht

(1) Heime und sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind (§ 28) „“, dürfen nur mit Bewilligung des Jugendwohlfahrtsträgers errichtet und betrieben werden. Sie unterliegen seiner Aufsicht.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn für die Leitung der Einrich-

tung und für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, die Räumlichkeiten geeignet und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Betreuung gegeben sind.

(3) Die Landesregierung darf Ausnahmen für bestimmte Zeit von der Bewilligungspflicht bestimmen, wenn die Erfüllung des vorstehenden Gesetzeszwecks in anderer Weise gewährleistet ist (Mohr, S 270).

Der Jugendwohlfahrtsträger, d.h. die verantwortlichen Personen der Gebietskörperschaft trifft ad personam diese Garantenpflicht (vgl. Kienapfel, Z 30, S 151). Diese delegieren aber diese Garantenstellung an die zuständigen Mitarbeiter/innen.

Hier stellt sich die Problematik unmittelbar für die Amtsleitung und für den/ die einzelne (Sprengel-) Sozialarbeiter/ in.

Wer die Fallverantwortung trägt, hat auch die Garantenpflicht zum Handeln.

E. Folgerungen für die Praxis der öffentlichen Jugendwohlfahrt

Unzählige Beispiele kann jeder/ jede Mitarbeiter/in anführen:

- Anonyme Anzeige einer Misshandlung
- Meldung der Schule über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs
- Meldung über massive Vernachlässigung der Pflege
-

Beispiele, die ein unmittelbares Handeln des Jugendwohlfahrtsträgers gem. §§ 2 (4) JWG oder § 215 ABGB zum Handeln verpflichten.

Das heißt: Nicht jede/n Sozialarbeiter/ in trifft die Garantenstellung, sondern nur jene Personen, die im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes einschreiten müssen oder als Sprengelzuständige mit

der Fallführung betraut sind oder kraft Geschäftsordnung die Schutz- oder Überwachungsfunktion wahrzunehmen haben.

Erfährt nun die Bereitschaftsdienst habende Sozialarbeiterin, dass eine konkrete Gefährdung bestehen könnte, hat sie alles zu tun

1. um die Situation abzuklären – und
2. - wenn erforderlich - Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Antworten auf die Frage, wie die Situation geklärt werden kann, aber auch auf die Frage der Schutz- und Hilfemaßnahmen obliegt den fachlichen Standards. Diese werden in der Regel durch Verordnungen, Erlässe, interne Dienstanweisungen, Richtlinien, Schulungsunterlagen vorgegeben. Mit diesen generellen Vorgaben, möchte der Dienstgeber erreichen, dass fachliche Standards von allen Mitarbeiter/innen gleich umgesetzt werden.

Auch die zu treffenden Schutzmaßnahmen richten sich nach den fachlichen Standards und den erreichbaren Ressourcen. Wobei für die allenfalls nicht erreichbaren Ressourcen das Land als Träger der Jugendwohlfahrt verantwortlich ist (vgl. § 4 JWG).

Die Frage eines sozialdiagnostischen Sachverhaltes bietet die Grundlage für die Entscheidung. Diese Diagnose (vgl. Schaffer, S 16) verlangt Material zu beschaffen und zu bewerten. In dieser Entscheidung geht es immer um ein Abwägen von Angemessenheit und Eingriffsintensität der zu treffenden Maßnahmen. Entsprechend dem Jugendwohlfahrtsgesetz sollte jene Maßnahme als Schutzmaßnahme vorrangig sein, die das niedrigste Eingriffspotential aufweist¹ (Vgl. § 2 JWG 1989, BGBl 161/1989).

Bei diesem Abwägungsprozess darf sich die Sozialarbeiterin auch irren, wenn das Irren auch durch Einhalten der fachlichen Standards nicht zu verhindern war. Gerade bei Maßnahmen, die eine rasche Entscheidung erfordern, ist eine höhere Fehlerquote wahrscheinlich. Dies höhere Fehlerpotential kann

nicht zum Nachteil einer Berufsgruppe gereichen und ist sicher bei der Verschuldensfrage zu berücksichtigen.

Wenn nun eine Sozialarbeiter/in entweder quantitativ oder qualitativ überfordert ist, hat sie dies ihrer vorgesetzten Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese trägt ab sofort die Verantwortung auch für die Garantenstellung. Die vorgesetzte Stelle hat nun sofort zu klären, wie dieser Garantspflicht nachzukommen ist. Dies kann eine fachliche Unterstützung (Beiziehung weiterer Expert/innen, fachkundige Beratung durch Vorgesetzte und Kolleg/innen, Supervision, Intervention, Weiterbildung etc) für die Mitarbeiter/in sein. Bei quantitativer Überforderung hat die vorgesetzte Stelle sicherzustellen, wer dieser Garantpflicht nachzukommen hat.

Wenn nun in dieser Einrichtung niemand damit betraut werden kann, so muss eine Regelung getroffen werden, die der/dem überlasteten Mitarbeiter/in die Wahrnehmung der Aufgabe durch Entlastung von anderen Pflichten ermöglicht. Die vorgesetzte Stelle kann selbstverständlich die Garantpflicht selbst wahrnehmen und muss dies auch, wenn keine anderen Verfügungen getroffen wurden.

All die vorhin genannten Maßnahmen sollen sich auch in der Dokumentation wieder finden.

Abschließend ist vielleicht zu sagen, dass die Fallgrube für Sozialarbeiter/innen nur dann zum Sturz führt, wenn NICHT GEHANDELT WURDE.

b) Schadenersatzansprüche von privaten Personen, bei behauptetem und beruflichem Fehlverhalten von Sozialarbeiter/innen werden im zivilgerichtlichen Verfahren entschieden (Vgl. Maleczky, S 137). Wesentlich ist hier, dass sich das Zivilgericht die Frage stellt, wie sich in dieser konkreten Situation ein/e sorgfältig gute/r Sozialarbeiter/in verhalten hätte. (Maßfigur für die Beurteilung). Auf dieser Basis wird dann die zivilrechtliche Verschuldensfrage beurteilt. Selbstverständlich muss darüber hinaus auch noch ein Schaden entstanden sein, Rechtswidrigkeit und Kausalität gegeben sein. Hier scheint die Situation für Mitarbeiter/innen bei der öffentlichen Jugendwohlfahrt im Landesdienst durch die Berufshaftpflichtversicherung, die Schäden bis 1,5 Millionen Euro abdeckt, weniger problematisch zu sein.

Literatur:

Bertel Ch. / Schwaighofer K.: Österreichisches Strafrecht, Besonderer Teil I §§ 75 bis 168b StGB, 9 Aufl. WienNewYork: Springer, 2006.

Haberhauer-Stidl Judith, OBDS-Aktuell, in SiÖ 1/06, S 4-5.

Höpfel Frank/ Ratz Eckart: Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl, 59. Lieferung § 2 bearbeitet von Hilf Marianne, Wien: Manz 2006.

Kienapfel Diethelm: Strafrecht, allgemeiner Teil: eine systematische Darstel-

lung des österreichischen Strafrechts; 1. Aufl. 1974; 4. Aufl. Wien : Manz , 1991.

Mayerhofer Ch./Rieder S.: Das österreichische Strafrecht, Erster Teil Strafgesetzbuch.; 4. Aufl. Wien: Österr. Staatsdruckerei, 1994.

Maleczky Oskar, Haftung des Sozialarbeiters in der Jugendwohlfahrt, ÖA S 133 - 137, 2005.

Mohr Franz, Kodex bürgerliches Recht, Wien : LexisNexis 2006.

Papenheim Heinz-Gert, Sozialpädagogische Familienhilfe nach dem Diktat der Strafjustiz??, Internet –Rezension zu P. Brigewat: Sozialpädagogische Familienhilfe und Strafjustiz DBHS, Februar 2002.

Schaffer Manfred, Die gutachtliche Stellungnahme der Sozialarbeit der Jugendwohlfahrtsträger in pflegschaftsbehördlichen Verfahren, ÖA, S 10 - 20, 2006.

Theissen Klaus, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Ausgestaltung und Inhalte von Vereinbarungen aus Sicht der Träger von Erziehungshilfen, Internet Veröffentlichung, Expertise Arbeiterwohlfahrt Bundesverband eV, Jänner 2006.

¹ § 81 Z 1 StGB Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen
(1) Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt

1. unter besonders gefährlichen Verhältnissen

² Jugendwohlfahrtsgesetz § 2 (3)
Die öffentliche Jugendwohlfahrt darf in familiäre Bereiche und Beziehungen nur insoweit eingreifen, als dies zum Wohl des Minderjährigen notwendig ist. Dies ist besonders auch dann der Fall, wenn zur Durchsetzung von Erziehungszielen Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird.

FH Prof. DSA Dr. Karl Dvorak, Departmentleiter "Soziales und Gesundheit" an der Fachhochschule St. Pölten

OE - 263
ORGANISATIONSBERATUNG

EDITH JAKOB LOTHAR JOCHADE JOACHIM NAGELE ANDREA TIPPE

www.oe263.com



Forschung und Entwicklung als Baustein der Professionsentwicklung in der Sozialen Arbeit - Teil 1

Text: Prof. FH Dr. Frederic Fredersdorf

Ergänzend zu den professionstheoretischen Beiträgen der SIÖ 02/07 fokussiert der folgende Artikel die Bedeutung von Forschung und Entwicklung (kurz: F&E) für die Professionalisierung in der Sozialen Arbeit. Das ist nicht trivial, denn wie die jüngsten Gründungen von Kompetenzzentren und Institute an Österreichischen Fachhochschulen zeigen¹, handelt es sich bei der Professionalisierung sozialarbeiterischer, bzw. sozialwissenschaftlicher bzw. sozialarbeitswissenschaftlicher, bzw. transdisziplinärer F&E für die Soziale Arbeit nicht um ein singuläres nationales Phänomen. Vielmehr liegt hier ein Trend vor, der – zumindest in Österreich – eine längst überfällige Entwicklung einleitet. Welchen Status F&E derzeit an sozialarbeiterischen Studiengängen Österreichischer Fachhochschulen hat, wurde am 14./15. Juni 2007 auf der Fachtagung „Soziale Arbeit“ in Wien seitens der nationalen FH-Standorte erneut präsentiert und diskutiert. Wer die Diskussion verfolgte, konnte den Eindruck gewinnen, dass die verschiedenen Standorte sich immer noch auf unterschiedlichen Abschnitten der Wegstrecke befinden – zwischen autonom forschenden Kolleginnen und Kollegen, über personelle Teilausstattungen für die Forschung bis hin zu strukturell, politisch und fachlich etablierten organisationalen F&E-Einheiten.

Zweifelsohne muss eine Soziale Arbeit, die sich in sozialarbeiterischer Theoriebildung und Methodik als Profession versteht, ihre Ambitionen ebenfalls im Bereich der Forschung und Entwicklung einlösen. Welche Qualitätsansprüche

damit verbunden sein können, wird im folgenden umrissen. Dabei erhebt die Diskussion der genannten Aspekte keinen Anspruch auf Vollständigkeit – die F&E-Standards sind eher als wesentliche Elemente professioneller Forschung und Entwicklung in der Sozialen Arbeit zu verstehen, die es einzulösen gilt.

Eine weitere Vorbemerkung sei gestattet: Die Debatte, ob es sich bei F&E für die Soziale Arbeit um sozialwissenschaftliche oder sozialarbeitswissenschaftliche F&E handelt, wird absichtlich nicht umfassend aufgerollt. Wie die untenstehenden Ausführungen zeigen, können zwar diesbezüglich kontroverse Positionen eingenommen werden, die sich von den Zielgruppen und Themenschwerpunkten, dem wissenschaftlichen Selbstverständnis, dem ethischen Anspruch und politischen oder organisationalen Auftrag her unterschiedlich begründen lassen. Die unten aufgeführten Elemente professioneller Forschung und Entwicklung in der Sozialen Arbeit verweisen jedoch darauf, dass diese Diskussion aus mindestens vier Gründen obsolet ist:

- Qualitätsstandards von professioneller F&E für die Soziale Arbeit gelten unabhängig vom Selbstverständnis der Protagonisten. Berufssoziologische Debatten in Nachbardisziplinen, wie etwa im Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, benennen einige damit verbundene Professionsansprüche; diese können wie folgt kurz aufgezählt werden: eine berufsethisch begründete

Akademisierung und Spezialisierung von Berufswissen, die Einführung einer anerkannten Standesorganisation, die eigenverantwortliche Erfüllung komplexer Aufgaben, die Ausstattung mit materiellen Ressourcen wie Einkommen, Budget, Rechten und Einnahme hierarchischer Positionen sowie mit immateriellen Ressourcen wie Expertenstatus, Kontrolle über Informationskanäle, Informationstransparenz, ein gutes Netzwerk, reflexive Kompetenz, der Aufbau spezifischer Professionellen-Klienten-Beziehungen u.a. (vgl. Büchter & Hendrich 1998, S. 38 / Faulstich 1998, S. 228 f.). Derartige professionstheoretische Ansprüche sind auch von professioneller F&E einzulösen, unabhängig davon, in welcher Disziplin sie ausgeübt wird.

- Wer wissenschaftliche Qualitätsstandards umsetzt, bringt die eigene wissenschaftstheoretische wie praxisorientierte Position zum Ausdruck. Forscherinnen und Forscher haben in jedem F&E-Projekt die Möglichkeit und zugleich Verpflichtung, ihr professions- und wissenschaftstheoretisches Selbstverständnis zu formulieren. Ausgewählte wissenschaftstheoretische Prinzipien von F&E in der Sozialen Arbeit für alle verbindlich festzuschreiben, widerspricht dagegen dem Freiheitspostulat von Wissenschaft, weswegen explizit darauf verzichtet werden sollte. Oder anders formuliert: F&E aus dem Bereich der Sozialen Arbeit hat einerseits die Freiheit, sich ihre Grundlagen und Rahmenbedingungen – soweit realpolitisch möglich – eigenständig zu setzen. Andererseits ist sie aber auch

verpflichtet, ihre Prämissen offenzulegen und sich dem wissenschaftlichen Diskurs auszusetzen – andernfalls wäre der Ehrentitel „Wissenschaft“ unangebracht. Dieses Meta-Kriterium gilt unabhängig davon, ob wir von unserem Selbstverständnis her Sozialarbeitswissenschaft oder Sozialwissenschaft oder etwa Naturwissenschaft betreiben.

- F&E für die Soziale Arbeit greift in ihren Methoden, Gegenstandsbereichen und ethischen Prinzipien auf Erkenntnisse und Wissensstände benachbarter Disziplinen aus dem Bereich der Humanwissenschaften zurück. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Umfang sie das tut, und ob sie zusätzlich eigenständige Kriterien zu identifizieren und zu etablieren vermag. Will F&E für die Soziale Arbeit ihren Professionsanspruch einlösen, darf sie daher nie losgelöst vom aktuellen Diskurs anderer humanwissenschaftlicher Disziplinen agieren.

- Sozial(arbeits)wissenschaft integriert qualitative und quantitative empirische Forschung aus mehreren Wissenschaftsdisziplinen wie der empirischen Soziologie, Psychologie, Politologie oder Wirtschaftswissenschaft. Sie ist damit per se transdisziplinär angelegt, worauf z.B. das Komplexitätspostulat verweist, wie es etwa Sommerfeld formuliert oder der Anspruch, in der Sozialen Arbeit systemisch zu denken und zu handeln, wie er von Spielmann dargestellt wird (vgl. Sommerfeld 1996, S. 44; Spielmann 1998, S. 160-164).

Mit einem selbstironischen Augenzwinkern sei hinzugefügt: Selbstverständlich vertritt ein „Außenstehender“ ohne sozialarbeiterische Grundqualifikation einen derartig integrativen Standpunkt. Da die Gegenposition – es gebe eine Sozialarbeitswissenschaft, die a) sich durch eigenständige Kriterien auszeichnet und b) zum Zweck der Professionalisierung ebenso benannt werden sollte – aber durchaus berechnete berufssoziolo-

gische und standesethische Argumente vorweist (vgl. Pantucek 2007; die Beiträge im Sammelband von Merten, Sommerfeld & Koditek 1996 oder den Beitrag von Müller & Gehrman 1996), wird der Terminus im folgenden mit dem Klammer-Ausdruck verwendet: „Sozial(arbeits)wissenschaft“. Diese Schreibweise meint, dass die Debatte durchaus noch fortgesetzt werden darf und sollte, dies aber bitte nicht dahingehend, dass wir die Begründungen und Ziele sozial(arbeits)wissenschaftlicher F&E dabei aus den Augen verlieren und uns in „Lager“ aufspalten. Denn der Positivismusstreit ist gemäß aktueller Lesart überwunden. Wenn Weigand Ende der 90er Jahre von einem „zarten Miteinander“ und von „Durchlässigkeit der Ansätze“ spricht und dabei anmerkt, dass sich etliche empirische Arbeiten methodologisch nicht mehr eindeutig zuordnen lassen (Weigand 1998, S. 77), konstatiert er damit eine integrative Entwicklung in der Sozial(arbeits)wissenschaft, die vorab bereits in wissenschaftstheoretischen Beiträgen markiert wurde (vgl. v.Saldern 1995, S. 344-360; Weishaupt 1995). Hinter diesem sozialwissenschaftlichen State-of-the-Art darf aktuelle sozial(arbeits)wissenschaftliche F&E nicht mehr zurückfallen. Dies käme weder den eigentlichen Zielgruppen zugute, nämlich den Klientinnen und Klienten Sozialer Arbeit wie eigentlich allen Menschen in der Gesellschaft, noch der F&E als professionellem Element Sozialer Arbeit.

In diesem Aspekt kommt der Anspruch von Thiersch zum Ausdruck, der die „... Geschäfte (Sozialer Arbeit, A.d.V.) unverzerrt und unzerstritten gebündelt ...“ sehen möchte, damit wir unseren Beitrag zur Gestaltung des Sozialen optimal leisten können (Thiersch 1996, S. 19). Darum wollen wir nicht um Vorherrschaft von Begriffen oder Disziplinen streiten, sondern lieber jene Qualitätsmerkmale diskutieren, die eine professionelle F&E für die Soziale Arbeit ausmachen. Hierfür werden nachstehend vier Perspektiven eröffnet:

1. F&E als curriculärer Bestandteil in Bachelor- und Master-Studiengängen
2. F&E als externe Auftragsforschung
3. Evidenzbasierte F&E als fachimmanenter Anspruch
4. Professionelle Standards von F&E in der Sozialen Arbeit

1. F&E als curriculärer Bestandteil in Bachelor- und Master-Studiengängen

Die Kunst, im Feld der Sozialen Arbeit professionelle Forschung und Entwicklung umzusetzen, muss bereits in den Studiengängen der Sozialen Arbeit vermittelt werden, damit sie später in der Praxis erfolgreich angewendet werden kann. Nur auf diesem Weg erhält Professionalität in sozial(arbeits)wissenschaftlicher F&E eine solide Basis. Dieses Fazit wurde bereits auf der Fachtagung „Forschung & Soziale Arbeit an Österreichs Fachhochschulen“ im Jahr 2005 gezogen (vgl. exemplarisch den Beitrag von Hammer 2005). Den Österreichischen Fachhochschulen ist nun bekanntlich die Aufgabe, F&E zu betreiben, per Gesetz vorgegeben. Durch das Fachhochschul-Studiengesetz wird der Österreichische Fachhochschulrat explizit aufgefordert, F&E an Österreichs Fachhochschulen zu fördern: „Dem Fachhochschulrat obliegt ... die Förderung der Qualität der Lehre und des Lernens sowie von Innovationen in Fachhochschul-Studiengängen durch Forschung, Weiterbildung und sonstige Maßnahmen“. (FHStG, §6, Abs. 2.4). Dies kann als erster allgemeiner Impuls zur Etablierung sozial(arbeits)wissenschaftlicher F&E aufgefasst werden, der sich jedoch in der tatsächlichen Förderpolitik der letzten vier Jahre noch nicht übermäßig an Österreichs Fachhochschulen niedergeschlagen hat.

Fortsetzung in der nächsten Ausgabe!

¹ Z.B. das Ilse Arlt Institut für soziale Inklusionsforschung an der FH St. Pölten, das Zentrum für Zukunftsstudien der FH Salzburg Forschungs-GmbH oder das derzeit in Planung/Gründung befindliche Forschungszentrum Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der FH Vorarlberg.

Bücher

Zusammengestellt von DSA Gabriele Hardwiger-Bartz



Gerd Gehrman und Klaus D. Müller
(Hrsg.)

Aktivierende Soziale Arbeit mit nicht-motivierten Klienten

Mit Arbeitshilfen für Ausbildung und Praxis

2., aktualisierte Auflage

2007, Walhalla Fachverlag Berlin, 208 Seiten, 22,50 Euro, ISBN 978-3-8029-7480-9

„...Dieses Handbuch bietet praktische Arbeitshilfen für erfolgreiches Arbeiten mit nicht-motivierten Klienten, Checklisten, Konzeptvergleiche, Diskussion von Schlüsselfragen, Formulierung von Kontraktbildung und Zielvereinbarung.

- Charakteristika und Grundlagen einer „Motivierenden Sozialen Arbeit“
- Ausgewählte Techniken für die Arbeit mit nicht-motivierten Klienten
- Neue Konzepte am Beispiel der Sozialraumorientierung und neuen Steuerung
- Erfahrungen und Beispiele aus der Praxis der aktivierenden Familienarbeit“ (Verlag)

Die Autoren lehren am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Frankfurt/Main. Das Buch entstand unter Mitarbeit von Marianne Gumpinger, Irene Hiebinger, Elisabeth Paulischin, Uwe Säuberlich.

Wer sich ein einfaches Rezeptbuch für den besseren Umgang in der täglichen Arbeit mit nicht-motivierten Klienten erwartet, wird von diesem Buch enttäuscht sein – die aneinander gereihten Beiträge der einzelnen AutorInnen sollen, laut Vorwort der Herausgeber, eher „einen verständlichen theoretischen Rahmen als auch ausgewähltes methodisches Handwerkszeug liefern, das sowohl in der Lehre an Hochschulen als auch in der Praxis Sozialer Arbeit brauchbar und hilfreich eingesetzt werden kann“.

Welche Schwierigkeiten bringt die Arbeit mit nicht-motivierten KlientInnen mit sich und welche Begleitumstände erschweren diese Arbeit noch zusätzlich (Situation am Arbeitsplatz ...)? Was sind Charakteristika, Vorteile und Methoden einer aktivierenden und motivierenden Sozialen Arbeit? Der sozialökologische Ansatz wird als konzeptionelle Basis für sozialarbeiterischen Handeln vorgestellt wie auch das „Person in Environment“-Konzept als Klassifikationsschema zur Untersuchung sozialer Problemlagen.

Das umfangreichste Kapitel widmet sich der Darstellung von diversen Hilfen für die Arbeit mit nicht motivierten Klienten (u.a. Techniken für den Umgang mit Widerstandsverhalten), die im einzelnen aber meines Erachtens zu knapp dargestellt sind, um wirklich eine konkrete Arbeitshilfe zu bieten. Übersichtliche Tabellen, Checklisten, Grafiken sind allerdings hilfreich und dienen mit dazu, ein Spektrum an Möglichkeiten darzustellen und Interesse zu wecken.



Ewald Rahn
Borderline
verstehen und bewältigen

2007, Neuausgabe, BALANCE Ratgeber, buch+medien verlag, Bonn, 222 Seiten, 14,90 Euro, ISBN 978-3-86739-006-4

„Borderline“ – Es gibt kaum eine psychische Störung mit einer derartig diffusen Symptomatik: Das Schwanken zwischen großer Nähe und übertriebener Distanz, riskantes und selbstverletzendes Verhalten sowie der Missbrauch von Alkohol und anderen Drogen – das sind typische Merkmale einer Borderline-Störung.

Dieses Buch setzt auf Entdramatisierung, in-

dem es alle Symptome so beschreibt, dass Betroffene und Mitbetroffene besser verstehen, was passiert. Daraus ergeben sich nicht zuletzt lebenspraktische Hinweise, wie man mit den oft extremen Gefühlen und Verhaltensweisen besser umgehen kann. (Verlag)

Der Autor ist Arzt für Nervenheilkunde und Psychotherapeut, sowie stellvertretender Leiter der Westfälischen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Warstein. Das Buch ist aus der gemeinsamen Arbeit mit Betroffenen und Mitarbeitern der dortigen Borderline-Station entstanden und wird durchaus der Beschreibung des Verlages gerecht.

Merksätze, Definitionen von Fachausdrücken, ausführliche praktische Beispiele machen den Inhalt für den medizinischen Laien gut lesbar, verständlich und nachvollziehbar. Besonders optisch herausgehoben werden die (durchaus unterschiedlichen und differenzierten) Aussagen von Betroffenen zu den einzelnen Themen.

Ausgehend von Beschreibungen des „Krankheitserlebens“ - über verschiedene Aspekte der professionellen Diagnose und des möglichen Umganges mit der Erkrankung – stellt der Autor die verschiedenen Aspekte von Therapie (Gründe, Erwartungen, Themen) und die spezifischen Problemstellungen dieser Erkrankung (Identitätsentwicklung, Impulskontrolle, Störungen in sozialen Beziehungen, der Lebensführung ...) dar. Als Anhang findet sich ein ausführlicher Selbsthilfebogen für Menschen mit Borderline-Störung.

Michael Kalf, Evi Rottmair (Hrsg.):

Jugend im WertAll

Lese- und Arbeitsbuch zur Wertekommunikation mit jungen Menschen

Eine Veröffentlichung der Landesstiftung Baden-Württemberg – mit Arbeitsmaterialien auf DVD

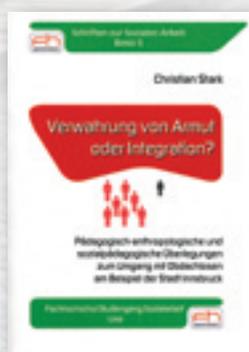
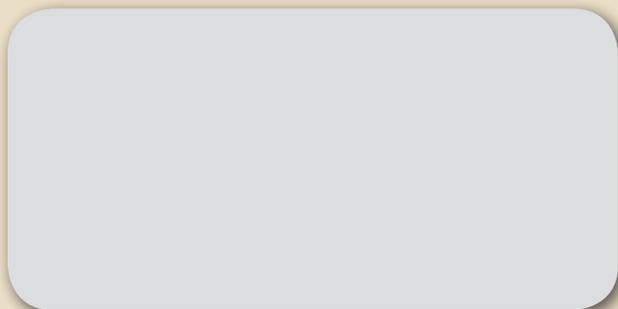
2007, Juventa Verlag Weinheim, 204 Seiten, 14,00 Euro

Benedikt Sturzenhecker, Ulrich Deinet (Hrsg.):

Konzeptentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit

Reflexionen und Arbeitshilfen für die Praxis

2007, Juventa Verlag Weinheim, 237 Seiten, 19,00 Euro, ISBN 3779909x



Stark, Christian: Verwahrung von Armut. Pädagogisch-anthropologische und sozialpädagogische Überlegungen zum Umgang mit Obdachlosen am Beispiel der Stadt Innsbruck. Schriften zur Sozialen Arbeit, Band 5 edition pro mente, Linz 2007

Christian Starks Buch beinhaltet beeindruckende pädagogische - anthropologische und sozialpädagogische Überlegungen zum Umgang mit obdachlosen Menschen in unserer Gesellschaft. Seine sozialwissenschaftliche Abhandlung zeichnet sich durch eine kritische und herausfordernde Ausgangsfrage aus: Welche gesellschaftlichen Mechanismen schreiben Armut fest und verhindern soziale Integration?

Der Autor zeichnet eine historisch-kritische Analyse geschichtlich gewachsener Umgangsformen mit Armen und fragt, wieweit sie Selbstbestimmung ermöglichen und verhindern. Plausibel aus dieser Ausgangsfrage abgeleitet sind die Hypothesen, die aus sei-

nen Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit Obdachlosen heraus reflektiert und einer wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen werden (Sozialhilfe ist Disziplinierungsinstrument, Obdachlosenpolitik ist Vertreibungspolitik, Obdachlosenhilfe schreibt Armut fest).

Im ersten Teil seiner Arbeit beleuchtet der Autor den Umgang mit Armen im historischen Rückblick. Er spannt schlüssig den Bogen von der Vergangenheit bis hin zur Gegenwart.

Ausmaß, Form und Zielrichtung der gesellschaftlichen Reaktion auf Armut müssen im jeweiligen historischen und politischen Zusammenhang gesehen werden und sind – so Stark - von der Bewertung der Ursachen von Armut und Abweichung abhängig.

Wird Armut als gottgewolltes Schicksal gesehen, sind die Reaktionen Gaben und Almosen.

Wird Armut als selbstverschuldet betrachtet, folgt als Reaktion Bestrafung, Umerziehung und Repression.

Sehen wir Armut als Soziales Problem – gibt es Anpassungshilfen an das soziale System.

In einem weiteren Kapitel liefert Stark eine „Zeitdiagnose“, in dem er ausführlich den Umgang mit Obdachlosen mit unterschiedlichen Akteuren und sozialen Kontexten im Raum Innsbruck kritisch beleuchtet.

Christian Stark ist sensibel für die Kontexte von obdachlosen Menschen. Bedingungen, wie etwa das ökonomische

System mit seiner Profitorientierung, die den Wert des Menschen auf seinen wirtschaftlichen Ertrag reduziert und andere gesellschaftsstrukturelle Gegebenheiten werden in den Blick genommen. Der Verfasser nimmt auch Bezug auf Individualisierungsdiskurse und die Ideologie des Neoliberalismus.

Besonders lesenswert macht dieses Buch auch die Offenheit, die klare, ungeschminkte Sprache mit der Christian Stark uns an seinen Beobachtungen teilnehmen lässt und uns ermutigt, das Beobachtete zu reflektieren. Die Fallbeispiele, die er mit der Theorie verknüpft, geben Einblick in die Lebenssituation Betroffener.

Rezensiert von Irene Hiebinger

Am **10. Oktober 2007** veranstaltet das ATZ Schillern im Rahmen seines 15 Jahr-Jubiläums ein Symposium zum Thema:

**Seelisch erkrankt, beruflich gescheitert?
Wege in die Zukunft!**

genauere Infos sind ab 17.9. auf der homepage: www.psz-schillern.at zu finden